97-84009-23

Kötzschke, Paul Richard

Das unternehmertum in der ostdeutschen...

Bautzen

1894

97-84009-23
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

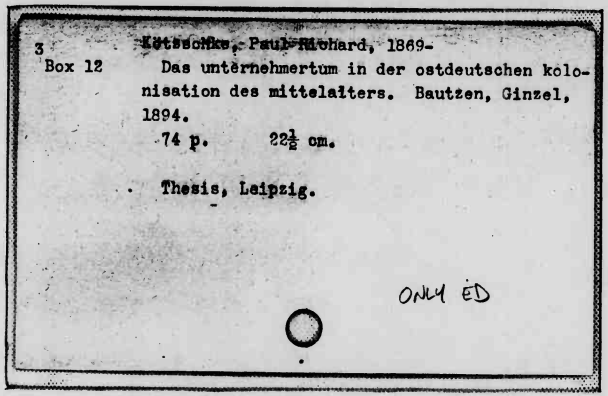
3
Box 12

Kötzschke, Paul Richard, 1869-
Das unternehmertum in der ostdeutschen kolonisation des mittelalters. Bautzen, Ginzel, 1894.
74 p. 22½ cm.

Thesis, Leipzig.

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 1-17-97 INITIALS: RB.

TRACKING # : 20182

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 12

Das
Unternehmertum
in der
ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters.

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde
bei der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig
von

Paul Richard Kötzschke
aus Dresden.

Bautzen.
Buchdruckerei von B. Ginzel.
1894.

Inhalt:

I. Einleitung; die Moorkolonien bei Bremen . . . . . Seite 1
II. Koloniengründungen in den östlichen Gebieten des deutschen Mutterlandes und in den Ländern an der Elbe . . . . . „ 12
III. Die deutsche Kolonisation in Holstein, Mecklenburg und Pommern . . . . . „ 24
IV. Die deutsche Kolonisation in Schlesien . . . . . „ 37
V. Die deutsche Kolonisation in West- und Ostpreussen; Schlussbetrachtungen . . . . . „ 48
Anhang: Die Unternehmer der Städtegründungen in Ostdeutschland . . . . . „ 66

Box 12

I.

Einleitung; die Moorkolonien bei Bremen.

In der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters haben wir im allgemeinen zwei Arten des Unternehmertums zu unterscheiden. Einesteils ist die Unternehmungsthätigkeit der Landesherren und Grossgrundbesitzer in betracht zu ziehen, welche die Kolonisation ihrer Gebiete im grossen leiteten sowie auch bei der Gründung vieler einzelner Ortschaften [1]) einen Teil der Kosten und ein gewisses Risiko zu tragen hatten. Daneben aber sind anderenteils für die gesamte ostdeutsche Kolonisation von grösster Wichtigkeit die Unternehmer der einzelnen Gründungen, welche nach dem Ausdrucke der Urkunden als Lokatoren oder Possessoren bezeichnet wurden. Unter den Lokatoren des platten Landes haben wir wiederum erstens die Dorflokatoren zu unterscheiden, welche ein Dorf zu gründen und mit Kolonisten zu besiedeln übernahmen und dafür mit dem Erbschulzenamte im neuen Dorfe belohnt wurden, und zweitens diejenigen Unternehmer, welche das ihnen zur Lokation überwiesene Gebiet als grundherrliches Eigentum erhielten, und die wir daher zum Unterschied von den Dorflokatoren grundherrliche Lokatoren nennen wollen. Für die Städtegründungen kommen nur die den ersteren entsprechenden, mit dem Erbschulzenamte oder der Erbvogtei ausgestatteten Stadtlokatoren in betracht.

Während die Staatsgewalt und die Mächte des Grossgrundbesitzes bei jeder kolonisatorischen Bewegung irgendwie beteiligt gewesen sind, ist die Unternehmungsthätigkeit der Lokatoren eine Eigentümlichkeit der mittelalterlichen ostdeutschen Kolonisation. Die eigenartige Stellung dieser Unternehmer beruht darauf, dass sie mit dem Grund und Boden, der ihnen zum Weiterverkauf und zur Besiedelung übergeben wurde, zugleich auch gewisse staatliche Hoheitsrechte über denselben, wie einen Teil der Gerichtsbarkeit

[1]) Wir haben es in unseren Untersuchungen nur mit der planmässigen Gründung von Ortschaften zu thun; squatterartige Einzelansiedlungen kommen für die ostdeutsche Kolonisation des Mittelalters nicht in betracht.

erhielten, somit also auf Grund einer zunächst nur rein wirtschaftlichen Thätigkeit auch Träger von Funktionen der öffentlichen Verwaltung wurden. Infolge ihrer Isoliertheit in den wenig kultivierten Kolonialgebieten und ihrer Lage inmitten einer fremdrechtlichen Umgebung erlangten nämlich die neugegründeten Ortschaften des deutschen Ostens von vornherein eine grosse Selbständigkeit, wodurch auch die Stellung des Unternehmers bedeutend gehoben wurde. In gerichtlicher, kommunaler und kirchlicher Beziehung bildeten die Ortschaften des kolonialen Deutschlands meistens eine Einheit, während dies im Mutterlande infolge eines Jahrhunderte langen eigentümlichen Entwickelungsganges nur selten der Fall war. Da ferner im 12. Jahrhundert, zur Zeit, als die ostdeutsche Kolonisation begann, das Mutterland im allgemeinen längst ausgebaut war, und neue Ortschaften auf dem Lande in der letzten Zeit nicht als freie Bauerndörfer infolge eines einmaligen Gründungsaktes, sondern höchstens noch allmählich in Anlehnung an einen Fronhof oder eine Kirche entstanden waren, da auch die mutterländischen Städte allmählich aus vorhandenen Ortschaften erwachsen waren, während die Gründung von Städten in den Kolonialgebieten planmässig in grosser Anzahl und mit raschem Erfolge durchgeführt wurde, so ist ersichtlich, dass das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation sich neue Formen des Verfassungs- und Wirtschaftslebens schaffen musste, für die im Mutterlande keine direkten Vorbilder vorhanden waren. Wie nun diese Unternehmungsformen sich entwickelt haben, welche Stellung die Unternehmer eingenommen und welche Thätigkeit sie entfaltet haben, sollen die folgenden Untersuchungen zeigen, in denen wir die vorhin gekennzeichneten verschiedenen Arten des Unternehmertums berücksichtigen, hauptsächlich aber das Unternehmertum der Lokatoren betrachten werden. Wir wollen uns dabei zunächst auf die **ländlichen Gründungen** beschränken.

Die ersten urkundlich überlieferten Ansiedlungen der grossen vom Westen nach dem Osten Deutschlands gehenden Kolonisationsbewegung haben wir noch nicht in den Slavenländern selbst zu suchen, sondern im deutschen Mutterlande. Hier waren es besonders die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen, die eine grössere Reihe von Ansiedlungsverträgen mit einwandernden Kolonisten abschlossen oder andern Personen die Vollmacht zur Gründung von Kolonien erteilten, und die diesbezüglichen Urkunden zeigen uns zugleich in deutlicher Weise die Entwicklung der Ansiedlungsformen im Laufe der Zeit

Die erste hier in betracht kommende Urkunde ist der Vertrag, den **Erzbischof Friedrich** i. J. 1106 mit einer Anzahl hol-

ländischer Kolonisten abschloss.[2]) Der Erzbischof überliess den Holländern auf ihre Bitte ein Stück unbebautes sumpfiges Land zur Kultivierung unter folgenden Bedingungen:

Für die Hufe, die 720 Königsruten in die Länge, 30 in die Breite messen, also einen Umfang von etwa 47—50 ha haben sollte,[3]) hatten die Ansiedler 1 d jährlich als Zins zu zahlen. Als Zehnten sollten sie von den Feldfrüchten die elfte Garbe geben, von Lämmern, Ziegen, Schweinen und Gänsen das zehnte Stück, ebenso den zehnten Teil von Flachs und Honig, für ein Füllen 1 d, für ein Kalb $^1/_2$ d. In der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden sie dem Erzbischof, der diese aber nach den Gebräuchen des Utrechter Bistums, ihres heimischen Bistums, ausüben wollte. Die weltliche Gerichtsbarkeit wurde ihnen ganz überlassen gegen Zahlung von 2 Mark auf 100 Hufen, doch stand es ihnen frei, in schwierigen Fällen die Entscheidung des Erzbischofs anzurufen. Ein Drittel der Gerichtsgefälle kam diesem zu, zwei Drittel den Ansiedlern. Sie erhielten auch das Recht, Kirchen zu erbauen, welche der Erzbischof mit dem 10. Teil der in ihrer Parochie fälligen Zehnten ausstattete, und welche von den Ansiedlern mit je einer Hufe zu dotieren waren. Als Kontrahenten werden in der Urkunde auf Seite der Holländer der Priester Heinrich, dem die Kirchen auf Lebenszeit verliehen wurden, und fünf Laien genannt.

Auf den ersten Blick fallen in diesem Vertrage die ausserordentlich günstigen Bedingungen für die Ansiedler auf. Sie waren gänzlich frei von persönlichen Diensten. Ihre materiellen Leistungen waren sehr gering; der Zins von 1 d für die Hufe ist nur als Rekognitionszins aufzufassen; die 11. Garbe, die holländische Fime, als Feldzehnt, erscheint als besondere Erleichterung, und auch die übrigen Abgaben waren so gering wie möglich. In ihrer Verfassung waren die Ansiedler ganz autonom; die Begründung der einzelnen Dorfschaften, Verwaltung und die weltliche Gerichtsbarkeit blieb ihnen ganz überlassen. Das ihnen überwiesene Land muss übrigens bedeutend an Umfang gewesen sein, wahrscheinlich mehrere Hundert Hufen umfasst haben. Die Holländer wollten das Land mit der ihnen aus der Heimat gewohnten Kunstfertigkeit entwässern und anbaufähig machen, weshalb denn der Erzbischof sehr wohl diese günstigen Bedingungen stellen konnte. Das Interesse

[2]) Bremer Ukb. I, Nr. 27. S. 28; vgl. v. Wersebe, niederländische Kolonien im norddeutschen Tieflande (Hannover 1815/16) S. 27. ff.
v. Schwind, zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen u. s. w., 35. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. von Gierke, (Breslau 1891) S. 125 ff.
Schulze, niederländische Siedelungen in den Marschen u. s. w. in der Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen (Hannover 1899), S. 9.

[3]) Eine gewöhnliche Hufe war 10,45 ha gross; vgl. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben I, 346.

des Grundherrn und der Ansiedler war ein gleich grosses. Nach dem Wortlaut der Urkunde ist aber die Anregung zu dem Unternehmen nicht von dem Erzbischof, sondern von den Ansiedlern ausgegangen; denn nicht der Erzbischof hat die Holländer eingeladen, sondern diese kamen von selbst und ungerufen (majestatem nostram convenerunt obnixe rogantes), um um Ueberlassung eines Landstücks zu bitten. Auch ist aus der Urkunde durchaus nicht ersichtlich, dass sich der Erzbischof irgendwie an dem Unternehmen beteiligt hätte, sei es durch Unterstützung mit Kapital und Lebensmitteln, sei es durch Gewährung von Arbeitskräften. Aus dem Kreise der Kolonisten waren es nun ausser dem Priester fünf Männer, die den Vertrag mit dem Erzbischof abschlossen, und denen das Land erblich verliehen wurde. Diese Männer sind als der Ausschuss anzusehen, der, wahrscheinlich für eine grössere Zahl von Auswanderern, die von daheim durch Uebervölkerung oder die häufig eintretenden Ueberschwemmungen verdrängt worden waren, vorauszog, um sich nach geeigneten Plätzen zur Ansiedlung umzusehen und die Verhandlungen mit den Grundbesitzern zu leiten. In welchem Verhältnis jene fünf Männer zu ihren Landsleuten standen, lässt sich genauer nicht sagen, wahrscheinlich waren sie die künftigen Geschworenen, der heimrat. Ihnen verlieh der Erzbischof das Land, über die inneren Angelegenheiten der Kolonie, also auch über das Verhältnis der Mittelspersonen zu den übrigen Ansiedlern machte er, wie schon gesagt, keinerlei Vorschriften. Die Einwanderer sind gewiss nicht unvermögend gewesen und müssen sich reichlich mit Nahrungsmitteln und Werkzeugen versehen haben, denn es mochte voraussichtlich lange dauern, ehe sie von ihrem Grund und Boden Ertrag ernten konnten. Da in dem Vertrag von Freijahren nicht die Rede ist, so mussten sie jedenfalls die Abgaben von Anfang an zahlen. Der Erzbischof hielt sich dann an die Männer, mit denen er den Vertrag abgeschlossen hatte. Anderseits mussten diese ihren Landsleuten gegenüber ihre Abmachungen vertreten können. Sie waren gewiss dazu ausersehen, in den neuen Gemeinden die öffentlichen Aemter zu bekleiden; vom Priester erfahren wir es ausdrücklich. Die Teilnahme dieses heimatlichen Priesters an der Auswanderung deutet übrigens darauf hin, dass sich von vornherein eine grössere Menge von Leuten zusammengefunden hatte, um in der neuen Heimat eine Gemeinschaft zu bilden, dass also die Auswanderung geregelt vor sich ging. Wir wollen uns nun nicht in willkürlichen Konstruktionen der neuen Gemeindeverfassung und des Verhältnisses der fünf Ausschusspersonen zu den übrigen Kolonisten ergehen. Als Ergebnis steht fest, dass das Kolonisationsunternehmen entschieden von den holländischen Auswanderern ausging, und dass diese durch einen Ausschuss, der mit dem

Erzbischof verhandelte, die günstigsten Ansiedlungsbedingungen bei vollständig autonomer Gemeindeverfassung erlangten. Dabei sind die Ausschussmitglieder aber nicht als selbständige Unternehmer anzusehen.[4])

Es folgte nun um Bremen herum im bisherigen Bruchland eine Reihe weiterer Ansiedlungen, die entweder durch die Erzbischöfe hervorgerufen wurden oder doch unter deren Genehmigung und Leitung stattfanden. Die diese Kolonien betreffenden Urkunden sind alle eigenartig, und wenn sie auch nicht in ihrer chronologischen Folge eine bestimmte Entwickelung des Ansiedlungswesens kennzeichnen, so bieten sie doch im allgemeinen genommen die Gesichtspunkte, nach denen sich dieses und insbesondere das Unternehmertum weiter ausbildete.

Die zweite der bremischen Ansiedlungen, von der wir urkundlich benachrichtigt sind, stammt aus dem Jahre 1142.[5]) Die politischen Verhältnisse, die hierbei in betracht kamen, interessieren uns hier nicht. Erzbischof Adalbero beurkundet, dass er ein Stück Sumpfland — es war das bremische Niederviehland — an Kolonen zum Anbau gegeben und mit ihnen einen Vertrag geschlossen habe (erat autem nobis haec cum colonis illis conventio). Dieser Vertrag enthält sehr ins einzelne gehende rechtliche Bestimmungen, die wir hier nicht genauer zu erörtern brauchen. Die Zinse und Zehnten waren dieselben, wie in dem Vertrage von 1106, nur dass auch der Feldzehnte voll zu geben war, nicht wie dort die elfte Garbe. In der geistlichen wie in der weltlichen Gerichtsbarkeit waren die Kolonisten dem ihnen vom Erzbischof gestellten Richter unterworfen. Persönlich waren sie frei und hatten auch freies Veräusserungsrecht ihrer Güter, nur dass sich der Erzbischof ein Vorkaufsrecht vorbehielt. Bei diesem Vertrage ist nun auffallend, dass gar keine Mittelspersonen zwischen Grundherrn und Ansiedlern vorhanden waren, wie 1106 der Fünferausschuss mit dem Priester. Es ist aber auch nicht anzunehmen, dass der Erzbischof die Bestimmungen für bereits Ansässige traf; denn ausdrücklich wird

---

[4]) Die wenigen urkundlich überlieferten Mooransiedlungen in den niederrheinischen Gebieten, der Heimat unserer Kolonisten, weisen ähnliche Verhältnisse auf wie die Bremer von 1106. Am meisten Aehnlichkeit mit dem Bremer Privileg hat eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Arnold aus d. J. 1143 (s. Sloet, Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutfen, Nr. 278, S. 271), die die Verleihung eines Bruches bei Zyfflich, Garmesela genannt, an Kolonisten enthält. Diese, 13 an Zahl, sind alle mit Namen genannt und schliessen den Vertrag persönlich ab. Sie bilden eine Gemeinde, die den Zins von 48 s im ganzen zu entrichten hat und frei ist von der vogteilichen Gerichtsbarkeit. Vgl. auch Sloet, a. a. O. Nr. 262, S. 256 (ao 1132); über andere holländ. Kolonisationsurk. s. Schröder, niederländ. Kolonien, (Berlin 1880) Anm. 29; vgl. auch Lamprecht, deutsche Gesch. III, S. 325 Anm.

[5]) Hamburger Ukb. I, Nr. 165, S. 155; cod. dipl. Anhaltinus I, Nr. 292, S. 215. vgl. v. Wersebe, S. 56 ff. — Schulze, S. 28 ff. — v. Schwind, S. 136 ff.

erwähnt, dass das sumpfige Land bisher unbebaut war und erst besiedelt werden sollte. Wenn nun den Kolonen hier nicht die rechtliche und kommunale Selbständigkeit gewährt wurde, wie jenen Ansiedlern 1106, so kommt das daher, dass hier nicht eine geschlossene Auswanderertruppe kam, sondern die Kolonisten sich beliebig zusammenfanden, viele gewiss aus nächster Nähe, und sich zusammensetzten aus verschiedenen Ständen, aus Freien und Unfreien. Unter diesen Umständen, und wenn man erwägt, dass die Moorkolonien in jener Gegend schon nichts Neues mehr waren, konnte der Erzbischof natürlich ganz andere Bedingungen stellen. Er wahrte sich ausdrücklich seine Obereigentumsrechte und seine gerichtliche Autorität. Trotzdem aber hatten die Kolonisten eine verhältnismässig sehr günstige Stellung; auch wurde die Kolonie durch Bestimmungen der Urkunde davor bewahrt, ein Zufluchtsort für entlaufene Hörige zu werden.

Bei dieser Kolonie von 1142 finden wir also den Erzbischof als den eigentlichen Unternehmer. Als er die Kolonie gründete, waren bereits Leute da, die sich vertragsmässig ansetzen liessen, doch wurden sogleich noch Bestimmungen getroffen für später zukommende Kolonisten. Wie nun der Erzbischof hier als Unternehmer alles ins Werk setzte und die Rechtsverhältnisse aufs genaueste ordnete, hat er gewiss auch die Kolonisten, die sich ja direkt an ihn wenden mussten, bei ihrer Ansetzung mit Geld und Hilfsmitteln unterstützt, um die Kolonie in Blüte zu bringen.

In den späteren Ansiedlungen um Bremen finden wir den Erzbischof nicht wieder als Unternehmer und auch nicht wieder in direkter Unterhandlung mit den Ansiedlern. Die Ansiedler treten in den Verträgen ganz zurück, nur dass ihre Abgaben und teils auch ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden. Dagegen treten jetzt in den Vordergrund die Mittelspersonen, die als Unternehmer das Landstück sich vom Erzbischof zuweisen lassen und die Kolonisten erst anzuwerben sich erbieten.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1149 giebt uns das erste Beispiel dafür.[6]) Erzbischof Hartwig übertrug zwei Männern, Johannes und Simon, einige im Stedinger Land gelegene Marschländereien zum Verkauf und zur Kultivierung und gewährte ihnen die Gerechtsame der bei Stade ansässigen Holländer. Ueber Nationalität oder sonstige persönliche Verhältnisse der beiden Unternehmer erfahren wir nichts. Vielleicht war Simon der Sohn des Johannes, denn er wird dann nicht weiter erwähnt, während Johannes das Gebiet als erbliches Lehen erhielt. Johannes wird hierbei der Käufer genannt, er musste also dem Erzbischof für das Sumpfland einen Kaufpreis zahlen; andererseits wurde vorausgesetzt, dass auch die Ansiedler das Land ihm abkauften (paludem

[6]) Hamburger Ukb. 1, Nr. 189. S. 176; vgl. Wersebe, S. 66 ff. — Schulze, S. 33 — v. Schwind, S. 133.

Johanni et Simoni vendendam et excolendam tradidi), ein Zeichen, dass das Bruchland bereits in Hinsicht auf seine Anbaufähigkeit an Wert gewonnen hatte. In den früheren Verträgen war von Kauf und Verkauf keine Rede; zwar lässt sich daraus nicht ohne weiteres der Schluss ziehen, dass kein Kauf und Verkauf stattgefunden hat; denn die Ausdrücke der Urkunden sind in dieser Beziehung nicht genau und einheitlich genug, aber die allgemeinen Verhältnisse jener früheren Ansiedlungen berechtigen zu der Annahme, dass das bis dahin wertlose Land den Kolonisten unentgeltlich überlassen worden ist. Leider müssen wir uns bei diesem Kolonisationskontrakt von 1149, wie bei so vielen andern mit dem blossen Hinweis auf Kauf und Verkauf begnügen, während eine Angabe des Preises fehlt, die ausserordentlich wichtig sein könnte. Dass den Kolonisten vom Erzbischof das Recht der bei Stade[7]) ansässigen Holländer gewährt wurde, geschah auf Wunsch der beiden Unternehmer, welche durch die günstigen Bedingungen viele Ansiedler herbeizulocken hofften. Die Pflichten wurden für diese ebenso bemessen wie für die Holländer 1106. Bezüglich der Gerichtsbarkeit wurden keine eingehenderen Bestimmungen getroffen, ja es wurde den Kolonisten überlassen, nach heimatlichem Gebrauch Recht zu empfangen. Unter diesen Umständen ist es sehr wahrscheinlich, dass der mit dem Gebiete belehnte Unternehmer Johannes auch die obrigkeitlichen Funktionen in der Kolonie erhielt, und zu dieser Annahme sind wir durch einen Vergleich mit den folgenden Unternehmungsverträgen um so mehr berechtigt. Warum sollte auch in der Urkunde sonst nicht erwähnt sein, dass der Erzbischof sich die Gerichtsbarkeit vorbehalten oder den Kolonisten einen Vogt setzen werde? Ob nun der Unternehmer Johannes ein Holländer war, wie von Wersebe[8]) meint, und etwa an der Spitze einer Auswanderertruppe stand, oder ein Einheimischer, der, indem er die Kolonisten erst anwerben musste, ein grosses Risiko bei Ankauf des Sumpflandes auf sich nahm, darüber kann man nur Vermutungen äussern. Die Thatsache ist für uns die wichtige, dass wir es hier mit einem selbständig auftretenden Unternehmer zu thun haben. Zwischen Grundherrn und Kolonisten ist also eine Mittelsperson eingetreten. Der Grundherr paktiert nur noch mit dem Unternehmer und regelt nur noch oberflächlich die Verhältnisse der Ansiedler.

Wenn nun die im besprochenen Vertrage angewandte Form des Unternehmertums in der Bremer Gegend jetzt häufiger, ja typisch wurde, so hat das seinen Grund darin, dass die Erzbischöfe bei der Zunahme der Einwanderung und der Vermehrung der Kolo-

[7]) Also muss sich dort schon früher eine holländische Ansiedlung niedergelassen haben, deren Gründung uns aber urkundlich nicht berichtet wird.

[8]) v. Wersebe, S. 70.

nien kaum Zeit mehr hatten, die Kolonisten oder deren Ausschüsse selbst zu empfangen und mit ihnen zu verhandeln, und es wohl auch bequemer fanden, Kontrakte mit einer einzelnen, ihnen vielleicht schon bekannten und vertrauten Person abzuschliessen. Bei dem sichtbaren Gedeihen der Moorkolonien fanden sich wohl auch leicht diese und jene Unternehmer, die zum rechten Gelingen des Werkes ein Vermögen zur Verfügung und Verständnis und Erfahrung in der betreffenden Technik hatten.

Eine Urkunde aus d. J. 1158[9]) unterrichtet von einer weiteren Kolonisation im Bremer Viehlande, bei der ebenfalls ein privater Unternehmer auftrat. Ein gewisser Bovo, venditor paludis et habitatorum ipsius judex genannt, hat mit Genehmigung des Erzbischofs die Kolonie gegründet. Da aber er und seine Kolonisten von Herzog Heinrich dem Löwen nicht in Ruhe gelassen wurden, so erhielt er vom Kaiser Friedrich I. ein Schutzprivileg, und allen, die von ihm Grundstücke kauften, wurde ihr Besitztum kaiserlicherseits zugesichert. Gewährt die Urkunde uns auch sonst keine neuen Aufschlüsse, so zeigt sich doch zum ersten Male deutlich, dass der Unternehmer Richter seiner Ansiedler wurde.

Die nächstfolgende Ansiedlung[10]) lernen wir in zwei Urkunden kennen, der einen aus d. J. 1171, während die andere etwa 10—12 Jahre jünger ist. In beiden handelt es sich um die Kolonie des erzbischöflichen Ministerialen Friedrich von Machtenstedt, der ein Sumpfland in der Nähe seines Besitztums urbar machen und besiedeln wollte. Er wandte sich deswegen um Genehmigung in der ersten Urkunde an Herzog Heinrich, in der zweiten an den Erzbischof. Die Abgaben wurden für die Kolonisten in derselben milden Norm wie 1106 bestimmt, es wurde ihnen holländisches Recht gewährt; der Unternehmer erhielt den grössten Teil der Zehnten, die Zinseinkünfte wurden zwei Kirchen zugewiesen, zur Hälfte der neu zu bauenden, zur Hälfte der in Machtenstedt bestehenden. Einige wenige rechtliche Bestimmungen wurden getroffen, im allgemeinen sehr günstig für die Kolonisten; Kapitalverbrechen sollten nach dem Landesrecht beurteilt werden. Jedenfalls haben wir den Lokator als Richter anzunehmen, wenn es auch nicht besonders ausgedrückt ist. Auch in diesem Falle finden wir erwähnt, dass der Unternehmer das Land an die Kolonisten verkaufte. Ob er selbst einen Kaufpreis zahlte, ist nicht festzustellen. Friedrich von Machtenstedt war ein begüterter und angesehener bremischer Ministeriale, der sogar aus eigenem Vermögen ein Kloster gegründet hatte. Das Kolonisations-

[9]) Hamburger Ukb. I, Nr. 209, S. 191. — Bremer Ukb. I, Nr. 46. S. 49. — vgl. v. Wersebe, S. 74, — Schulze S. 38, — v. Schwind, S. 135.

[10]) Hamburger Ukb. I, Nr. 238, S. 216, und " " " 260 " 234. — Vgl. v. Wersebe S. 103, — Schulze S. 46, — " v. Schwind, S. 134.

unternehmen betrieb er auf eigene Anregung, nicht etwa als Angestellter seines Herrn (F. d. M. sua devotione obtinuit, ut paludem . . venderet). Hier also finden wir zum ersten Male einen Unternehmer, von dem wir mit Sicherheit behaupten können, dass er nicht Führer einer Ansiedlertruppe war, sondern ein in der Gegend ansässiger begüterter Mann, der die Kolonisten erst anwerben musste.

Eine Kolonisationsurkunde, die weit weniger klar ist als die vorhergehenden und darum verschiedene Deutungen erfahren hat, ist aus d. J. 1181 überliefert;[11]) sie betrifft den Verkauf eines Teiles des Hollerlandes bei Bremen. Die Pflichten und Rechte der Ansiedler werden sehr ausführlich angegeben, sie sind als günstig zu bezeichnen, wenn auch nicht so günstig wie die von 1106. Die Einwohner sollten eine Parochie bilden. Auffallend ist nun zunächst, dass die rechtlichen Bestimmungen nicht als auf Grund eines gegenseitigen Vertrages getroffen erscheinen, sondern lediglich als Ausfluss des erzbischöflichen Willens. Es waren bereits Leute in der Gegend wohnhaft, und neuen Zuzug erwartete man; für alte und neue Bewohner traf der Erzbischof seine Bestimmungen (ejusdem autem loci incolas tam modernos quam futuros etc.). Vielfache Meinungsverschiedenheiten haben sich bei der Frage nach dem Käufer ergeben. Es kommt darauf an, ob man in der Stelle: inito consilio cum fratribus meis canonicis, viris meis et ministerialibus vendidi quoddam desertum die Worte viris meis et ministerialibus als Ablativ auffasst mit fratribus verbunden, so dass also der Erzbischof neben den Kanonikern auch seine Mannen und Ministerialen beim Verkauf gefragt hat, der Käufer aber dann ungenannt bleibt, oder als Dativ, so dass die Mannen und Ministerialen das Landstück gekauft haben. Beide Auffassungen haben Gründe für und wider sich. Der Wortlaut der Urkunde weist weder auf einen Einzelunternehmer hin, dessen Rechte und Pflichten doch wenigstens irgendwie erwähnt sein müssten, noch auf eine ganze Unternehmergemeinde. Der Annahme, dass hier eine vom Erzbischof ausgehende Kolonisationsunternehmung vorliegt, wie 1142, zu der sich nach und nach noch mehr Ansiedler sammeln sollten, widerspricht die Fassung: vendidi desertum, quod emptum est emptione libera, die doch auf einen einmaligen Verkauf des ganzen Landstückes hindeutet. Möglich, dass einige in der Nähe ansässige Grundbesitzer, vielleicht die viri et ministeriales, die Unternehmer gewesen sind; möglich aber auch, dass doch ein einzelner Unternehmer die Lokation übernommen hat, dem dann noch eine besondere Urkunde betreffs seiner persönlichen Rechte und Pflichten ausgestellt worden wäre, die nicht erhalten ist, während die vorliegende nur die Verhältnisse

[11]) Hamburger Ukb. I, Nr. 249, S. 226, — Bremer Ukb. I, Nr. 56, S. 63, — vgl. v. Wersebe, S. 34, — Schulze, S. 18, — v. Schwind, S. 138.

der Ansiedler regeln sollte. Bei den späteren Dorfgründungen finden wir oft in ähnlicher Weise mehrere verschiedener Bestimmung dienende Urkunden für eine Lokation ausgestellt. Da der Kauf übrigens im besprochenen Falle auch schon bewohntes Gebiet umfasste, so muss er gewisse Herrschaftsrechte über das Land enthalten haben.

Klarer sehen wir die Verhältnisse der Unternehmer und Ansiedler dargestellt in einem Vertrage aus d. J. 1201, der den Abschluss der Bruchkolonisation um Bremen in damaliger Zeit bezeichnet.[12]) Erzbischof Hartwig II. überliess Bruchländereien, das heutige Neunlande, zwei Lokatoren, Heinrich und Hermann, zum Verkauf an Kolonisten. Die Ansiedler erhielten ihre Güter zu Holländerrecht, die Abgaben waren die von 1106, in den Rechtsbestimmungen finden wir die von 1171 wieder. Als Richter ihrer Kolonie werden die Unternehmer nicht ausdrücklich bezeichnet, doch ist eine solche Funktion für sie um so eher anzunehmen, als sie durch Ueberlassung der decima decimi mansi cum suo regimine — was wohl so viel heissen soll als die völlig abgabenfreie Gewährung der zehnten Hufe — ausgezeichnet wurden. Die Ueberlassung der zehnten Hufe als Freihufe war übrigens keine besonders bedeutende Ausstattung. Es war für die späteren Dorflokatoren das Mindeste, was ihnen geboten wurde, meist aber erhielten sie mehr. Vielleicht ist die geringe Ausstattung in diesem Falle als Zeichen anzusehen, dass das Lokatorengeschäft bei Bremen bereits infolge der Verbreitung der Moorkolonien im Laufe der Zeit weniger einträglich geworden war. Dass zwei Unternehmer zusammentraten, hat nichts Auffälliges; vielleicht waren es Verwandte, oder sie hatten ihr Geld zusammengeschossen, da für eine einzelne Kraft das Unternehmen zu kostspielig sein konnte.[13])

Das wesentlich Neue in diesem letztem Vertrage ist die Gewährung der decima decimi mansi cum suo regimine an die Lokatoren, eine Thatsache, die für die Entwicklung des Unternehmertums sehr charakteristisch ist.

Während bei der ersten Ansiedlung den Kolonisten Einrichtung und Verwaltung ihrer Kolonie ganz überlassen wurden (1106), treten in den späteren die Mittelspersonen zwischen Grundherrn und Ansiedlern immer deutlicher hervor, und immer genauer werden deren Funktionen und Befugnisse festgestellt. In der Urkunde von 1149 finden wir den Unternehmer im Lehnsverhältnis zum

[12]) Hamburger Ukb. I, Nr. 332, S. 290, — Bremer Ukb. I, Nr. 92, S 106 — vgl. v. Wersebe, S 124, — Schulze, S. 48, — v. Schwind, S. 135.

[13]) Wir werden noch oft finden, dass mehrere Lokatoren an der Gründung eines Ortes beteiligt waren. Handelte es sich dabei gleichzeitig um die Begründung eines Erbschulzentums, so erhielt dies in der Regel nur der eine von ihnen; vgl. Riedel, die Mark Brandenburg i. J. 1250, (Berlin 1831), II, 218 ff.

Erzbischof stehend, 1158 wird er als Richter der Kolonisten eingesetzt, und 1201 erhält er öffentlich-rechtliche Einnahmen So wurde der Unternehmer durch sein Geschäft, das ja an sich nur wirtschaftlicher Natur war, immer mehr zum Träger staatlicher Funktionen, er wurde Beamter seiner Herrschaft, Vorgesetzter seiner Kolonisten. Hierbei ist auch charakteristisch, dass die Unternehmer anfangs Fremde waren, dass erst später Einheimische das Geschäft auf sich nahmen, ein Zeichen, dass die Kolonisation von den westlichen Einwanderern angeregt, und erst als die Einheimischen ihre Vorteile erkannten, auch von diesen betrieben wurde. Ueber die persönlichen Verhältnisse der Unternehmer genauere Aussagen zu machen, gestatten uns die bremischen Urkunden im allgemeinen nicht. Meistens werden die Lokatoren bei Bremen wohlhabende Bauern gewesen sein, einmal sehen wir auch einen reichen und angesehenen Ministerialen als Unternehmer. Ueber den Gewinn, den die Unternehmer unserer Kolonien erlangt haben, lässt sich auch nichts Bestimmtes sagen. Gediehen sind die Gründungen, denn bald finden wir in späteren Urkunden die neuentstandenen Ortschaften erwähnt. Auf jeden Fall aber lässt sich nach den bisherigen Untersuchungen feststellen, dass im Laufe der Zeit die Kolonien geschlossenere Formen annahmen, und die Rechte und Pflichten der Mittelspersonen genauer fixiert wurden.

II.

Koloniengründungen in den östlichen Gebieten des deutschen Mutterlandes und in den Ländern an der Elbe.

Im Gegensatz zu dem reichlichen Urkundenmaterial über die Kolonisationen in der Umgebung von Bremen sind aus anderen östlichen Gebieten des deutschen Mutterlandes und aus den Ländern an der Elbe nur wenige Nachrichten von Kolonisationen überliefert. Indess geben sie für die Entwicklung des Unternehmertums dennoch lehrreiche Aufschlüsse.

Den frühesten planmässigen Kolonisationsversuch in diesen Ländern, von dem wir erfahren, unternahm der Graf Wiprecht von Groitzsch i. J. 1104.[14]) Dieser hatte das Kloster Pegau in damals noch wenig kultivierter Gegend gegründet, und um ihm eine aussichtsvolle Existenz zu verschaffen, siedelte er in den ausgedehnten Waldungen, mit denen er das Kloster dotierte, fränkische Bauern an, die er auf einer Reise nach Franken angeworben hatte. Er liess sie den Wald ausroden, gewährte ihnen Erbpacht und gestattete ihnen, was der Annalist besonders hervorhebt, die Dörfer, die sie gründeten, nach ihren Namen zu benennen.[15]) Unter den Dörfern, die in der Ausstattungsurkunde des Klosters Pegau angeführt werden, sind auch die meisten nach Personen genannt, wie Scozlausdorf, Ottendorf, Eberhardisdorf u. a. Wer bei diesen Ansiedlungen als der Unternehmer zu bezeichnen ist, unterliegt keinem Zweifel. Wenn Graf Wiprecht auch nicht ausschliesslich zur Anwerbung von Kolonisten nach Franken gereist war, so hat er sie doch eigens zum Zweck der Ansiedlung aus dem fremden Lande mitgenommen und musste sicherlich für Unterhalt und Fortkommen der Leute sorgen und ihnen jede Erleichterung gewähren, bis die neugegründeten Ortschaften selbständig weitergedeihen konnten. Die Kolonisten zogen mit Weib und Kind (cum familiolae suae contubernio) aus der Heimat aus, wahrscheinlich thaten sich mehrere Familien aus der Nachbarschaft zusammen und bil-

[14]) Annales Pegavienses, s. Mon. Germ. Hist. SS. XVI, 247.

[15]) Dass die neuen Dörfer in der ostdeutschen Kolonisation nach ihren Lokatoren benannt wurden, finden wir sehr häufig, und es zeigt, welche wichtige Rolle diesen Männern zukam.

deten eine Gruppe für sich, deren Oberhaupt nun der Lokator wurde, der der neuen Heimstätte seinen Namen gab. Er handelte dann aber nur im Auftrag des Grafen, als selbständiger Unternehmer trat er nicht auf. So finden wir also in diesem Falle die Kolonien lediglich durch den Willen und als Unternehmungen des Grundherrn hervorgerufen.

Wie Wiprecht von Groitzsch haben auch noch manche andre Adlige in jener Gegend fränkische Bauern auf ihren Gütern angesiedelt. Von einem Vasallen des Markgrafen Otto, Adalbert von Taubenheim, wird aus d. J. 1186 berichtet, dass er einen Streit mit fränkischen Ansiedlern in seinen Dörfern gehabt habe.[16]) Möglicherweise hatte er deren Privilegien verletzt; es wurden ihnen aber von dem Markgrafen in der betreffenden Urkunde von neuem die ausgedehntesten Rechte und Freiheiten zugesichert. Diese fränkischen Bauern waren wahrscheinlich von den Vorfahren des Adalbert angesetzt worden; abgesehen von den äusserst günstigen Ansiedlungsbedingungen können wir aber leider nichts Näheres über diese Kolonisation erfahren.

Eine sehr wichtige und ausführliche Kolonisationsurkunde haben wir dagegen aus der Hildesheimer Gegend; sie enthält eine Bestätigung der Privilegien und Festsetzung der Rechte seitens des Bischofs Bernhard von Hildesheim für eine Kolonie, die unter seinem Vorgänger Udo (1079—1114) gegründet worden war.[17]) Schon wegen ihres hohen Alters ist diese Urkunde von grossem Interesse. Sie ist ganz besonders zu einem Vergleich mit dem bremischen Holländervertrag von 1106 angethan, in ihrer Aehnlichkeit wie in ihrem Gegensatz. Aehnlich ist, dass hier ebenso wie dort eine ganze Auswanderertruppe unter Führung von einem oder vielleicht auch mehreren Priestern ankam und durch ihre Vertreter[18]) mit dem Bischof einen nach beiderseitiger Uebereinkunft zu stande gebrachten Vertrag abschliessen liess (Decretum est autem et episcopo et eodem advena populo assensum in idem prestante). Den Ansiedlern wurde eine selbständige kirchliche Verfassung gewährt, dagegen wurde ihnen für die weltliche Gerichtsbarkeit — und hier zeigt sich die Verschiedenheit dieser Ansiedlung von der bremischen von 1106 — ein bischöflicher Vogt gesetzt, und sie wurden in die grundherrliche Fronhofsverfassung aufgenommen. Der Zins für die Hufe war auf 1 s vom 10. Jahre der Ansiedlung ab festgesetzt; ausserdem wurden den Kolonisten

[16]) Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 2, Nr. 523, S. 361.

[17]) Böhmer, act. imp. sel. Nr. 1129. S. 816.

[18]) a. a O. Primam autem pretaxate legis institutionem susceperunt Benzo, Menzo, Immo, Egezo Udone episcopo; confirmationen eiusdem denuo acceperunt Bernardo episcopo cum sigilli anotatione sub anathemate isti: Quote sacerdos eorundem advenarum; laici: Bertoldus, Franko etc.

aber noch mehrere andere Abgaben auferlegt, wie das Besthaupt und eine Erlaubnisgebühr beim Verkaufen der Grundstücke. Dies alles, wie auch gewisse eherechtliche Beschränkungen und die genaue Festsetzung ihrer Rechtsverhältnisse zeigen, dass diese Kolonie, trotz mancher gewährten Begünstigungen unter Bedingungen gegründet worden ist, die für die Ansiedler viel weniger günstig waren, als etwa die von 1106. Dies ist vielleicht u. a. dadurch zu erklären, dass es sich hier nicht um Moorkultur handelte, also keine aussergewöhnliche Technik zur Urbarmachung und zum Anbau des Landes nötig war. Ferner werden die Kolonisten an einer Stelle der Urkunde vom Bischof exules genannt, was wohl so viel wie „landflüchtig" heissen soll. In diesem Falle mussten die Ansiedler daher überhaupt froh sein, ein leidlich günstiges Unterkommen zu erlangen. Aus der Thatsache des Zinserlasses für die ersten Jahre können wir schliessen, dass die Ansiedler kein Kapital zur Verfügung hatten, wie die Holländer 1106, dass sie zur Einrichtung und zum ersten Gedeihen ihrer Kolonie der Nachsicht und Unterstützung des Bischofs bedurften. Dann konnten sie natürlich auch keine hohen Anforderungen an den Bischof stellen. Was die Frage nach dem Unternehmer in diesem Falle betrifft, so lässt sich feststellen, dass die Anregung zu der Gründung der Kolonie von den Ansiedlern ausging, dass diese in ihrer Gesamtheit wie bei der Bremer Kolonie von 1106 als die eigentlichen Unternehmer zu bezeichnen sind. Allerdings nahm der Hildesheimer Bischof einen grösseren Anteil an der Unternehmung als der Bremer 1106, aber die Initiative war doch nicht auf seiner Seite.

Aehnlich dieser Urkunde finden wir aus d. J. 1152 eine Bestätigung des Bischofs Wichmann von Naumburg, des späteren Magdeburger Erzbischofs, für eine von seinem Vorgänger Udo (1125—1150) gegründete Holländerkolonie zu Flemmingen bei Naumburg [19]) (cuidam populo de terra, que Hollanth nominatur, a predecessore meo Udone in eundem episcopatum coadunato).

Die Abgaben waren für die Hufe anfänglich auf 4 d, später auf 8 s festgesetzt, eine sehr hohe Summe, die sich vielleicht durch den guten Boden erklären lässt. Das Obergericht behielt sich der Bischof vor, die niedere Gerichtsbarkeit übte der Schulze aus, den sich die Ansiedler selbst wählen durften. Von einem Lokator ist nicht die Rede; ja, da der Schulze nicht Erbschulze war, sondern gewählt wurde, so deutet nichts darauf hin, dass einer der Kolonisten bei der Gründung der Kolonie eine leitende Rolle gespielt hat. Wir müssen also hier annehmen, dass eine grössere holländische Auswanderertruppe vom Bischof Udo nach gegenseitiger Vereinbarung aufgenommen worden ist, ohne dass ein privater

[19]) Cod. dipl. Saxoniae regiae I. 2, Nr. 240, S. 163, — vgl. v. Schwind, S. 148.

Unternehmer zwischen Grundherrn und Kolonisten als Mittelsperson aufgetreten ist. Vielleicht waren auch in diesem Falle die Auswanderer mit Priester und Geschworenen ausgezogen, und die letzteren hatten mit dem Bischof die Verhandlungen gepflogen. Aber die Vertreter der Ansiedler hätten dann keine bevorzugte Stellung im neuen Dorfe erlangt.

Genauer als in der zuletzt besprochenen Urkunde finden wir in einer aus d. J. 1180—1184 stammenden Urkunde des Bischofs Dietrich von Halberstadt,[20]) der Kolonien in dem Bruchlande zwischen Ocker und Bode ins Leben rufen wollte, die Ausstattung und die Befugnisse des Dorfschulzen angegeben, ohne dass aber dieser irgendwie als Lokator bezeichnet würde. Es handelte sich in dieser Urkunde nicht um einen mit anwesenden Kolonisten oder Lokatoren geschlossenen Vertrag, sondern nur um einen bischöflichen Erlass, der die Bedingungen festsetzt, unter denen die Kolonien gegründet werden sollten; und zwar musste ein sehr grosses Landstück in Aussicht genommen sein, denn es ist von einer Anzahl Dörfern die Rede, deren jedes zu 52 Hufen berechnet wurde. Von diesen 52 Hufen erhielt eine abgabenfrei der magister villae, der den Vorsitz im Niedergericht nach dem ihm gewohnten Rechte handhaben sollte, jedoch in Anwesenheit eines bischöflichen Vertreters. Er erhielt auch ein Drittel aller Gerichtsfälle, war jedoch bei deren Auferlegung oder Erlassung an die Zustimmung des bischöflichen Vertreters gebunden. Die Ansiedler zahlten nach 4 Jahren, in denen sie Zinsermässigung genossen, 4 s für die Hufe, die zu 14 holländischen Ackern berechnet wurde, und den Zehnten und hatten im übrigen eine freie und günstige Stellung. Die Ausstattung des Schultheissen mit einer Hufe ist als gering zu bezeichnen. Leider erfahren wir nicht, ob derselbe eine Vermittlerrolle zwischen Grundherren und Kolonisten spielen sollte, oder überhaupt bei der Gründung und Einrichtung der Kolonie thätig war. Die Stellung eines selbständigen Unternehmers wird der Schulze nicht eingenommen haben, als eigentlichen Unternehmer der Kolonie haben wir vielmehr hier den Bischof anzusehen.

Im J. 1154 nahm Bischof Gerung von Meissen eine Kolonie einwandernder Flanderer in sein Gebiet auf (strenuos viros ex Flandrensi provincia adventantes in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo collocaveram) und gab ihnen das Dorf Kühren bei Wurzen zur Ansiedlung.[21]) Als Abgaben wurden neben den Zehnten festgesetzt 2 s für die Hufe und ausserdem pro justitia quae Zip[22]) vocatur 2 d. Sonst waren sie von jeder Bede und

[20]) Schmidt, Ukb. des Hochstifts Halberstadt, I, Nr. 308, S. 276.
[21]) Cod. dipl. Sax reg. I, 2, Nr. 254, S. 171 und
" " " " II, 1, " 50, " 52.
[22]) Betreffs zip. s. Schulze, a. a. O., S. 129.

willkürlichen Besteuerung der bischöflichen Beamten befreit. Für unsere Betrachtung neu ist nun in diesem Vertrage, dass, falls der Text der Urkunde richtig überliefert ist, der Bischof den Ansiedlern in signum emptae possessionis 4 Talente gab. Diese Summe sollte wohl ein Einrichtungsgeld für die Ansiedler sein. Aber auch ihrerseits zahlten die Flandrer einen Kaufpreis, was sich aus dem Ausdruck in signum emptae possessionis ergiebt; vielleicht hatte er aber nur eine geringe Höhe und diente nur zur Anerkennung des vollzogenen Kaufs. Ein neues Moment in dem besprochenen Vertrage ist ferner die Zuweisung eines abgabefreien Besitzes von zwei Hufen an den Bauermeister oder Schulzen, den incolarum magister, quem scultetum appellant, der auch ein Drittel der Gerichtsgefälle erhielt. Da es sich hier nicht um eine Verleihung der Abgaben von 2 Hufen handelt, wie in Bremen 1201 der decima decimi mansi cum suo regimine, sondern von vornherein um eine Verleihung von 2 abgabefreien Hufen, so liegt die Begründung einer freien Erbschultisei vor. Wer von den Ansiedlern[23]) sollte nun bei der Gründung der Kolonie diese bevorzugte Stellung erlangen? Es war gewiss einer, der sich um das Zustandekommen der Kolonie besonders verdient gemacht hatte, der als Vertreter der Einwanderer mit dem Bischof unterhandelt hatte und bei der Einrichtung des Dorfes besonders thätig gewesen war. Es ist aber zu betonen, dass dieser Schultheiss entschieden nicht als selbständiger Unternehmer aufgetreten ist, sonst wäre sein Name genannt, und der Bischof hätte den Vertrag mit ihm abgeschlossen. So aber kam der Kontrakt zwischen dem Bischof und der Ansiedlergemeinde als Gesamtheit zu Stande, der Vermittler trat ganz zurück, wie auch allen Gemeindegenossen der gegenseitige Verkauf von Brot, Bier und Fleisch erlaubt wurde, während später im Osten die Viktualienbänke meistens dem Lokator und Erbschulzen als besonderes Privileg verliehen wurden.

Betrachten wir im Anschluss an diese Urkunde des Bischofs Gerung von Meissen eine andere von demselben i. J. 1160 ausgestellte, die sich auf eine allerdings in geringerem Massstabe vollzogene Kolonisation bezieht.[24]) Der Bischof genehmigte die Schenkung eines 7 Hufen grossen, von neuem urbar gemachten Landstückes seitens des Domherrn Anselmus an das Domkapitel. Den Ansiedlern wurden 10 Freijahre gewährt, dann hatten sie 2 s Zins zu zahlen. Bei ihrer Ansetzung aber hatten sie 6 d für die Hufe als Kauf- oder Antrittsgeld zu entrichten. Der villicus der Kolonie erhielt eine der 7 Hufen abgabenfrei und als Lehen. Sonst erfahren wir über die Befugnisse des villicus nichts.

[23]) Der Schultheiss muss einer von den Ansiedlern gewesen sein, denn die zwei Schulzenhufen gehörten zu den 18 den Flandrern verliehenen Hufen.

[24]) Cod. dipl. Sax. reg. II, 1, Nr. 53, S. 55.

Er hat wahrscheinlich dem Domherrn bei seiner Kolonisierung Vermittlerdienste geleistet.

Einen Kolonisationsvertrag, der ganz ähnliche Verhältnisse wie der zuerst erwähnte des Bischofs Gerung aufweist, schloss kurze Zeit später i. J. 1159 Abt Arnold von Ballenstedt mit einer Einwanderungstruppe, die ebenfalls aus Flandern kam, ab.[25]) Er verkaufte den Flamingern auf ihre Bitte zum Besitz nach ihrem Rechte zwei slavische Dörfer, Nauzedele und Nimiz bei Dessau (duas villulas, N. v. et N., hactenus a Sclavis possessas, Flammingis petentibus jure suo possidendas vendidimus), die zu einem Dorfe vereinigt werden sollten, deren Dorfflur also, was übrigens bei der Umwandlung slavischer Dörfer in deutschrechtliche stets geschah, ganz neu aufgeteilt werden musste. Von den 24 Hufen kamen eine an die Kirche cum sui juris quantitate, d. h. mit allen Allmenderechten und abgabenfrei, und zwei an den Burmester, und zwar zu Lehen (duobus sc. mansis eis qui burmestere vocantur inbeneficiatis). Der Plural von burmester wird nicht anders zu deuten sein, als dass man mit an die Nachfolger gedacht hat, denn mehrere Schulzen wird es in dem kleinen Dorfe kaum gegeben haben. Die Abgaben der Kolonisten waren mässig, neben dem Zehnten zahlten sie als Zins 2 s jährlich und 4 Scheffel Getreide für die Hufe. Als obersten Gerichtsherrn hatten sie den Markgrafen von Brandenburg anzuerkennen; im übrigen genossen sie flämisches Recht, das, als bekannt vorausgesetzt, auf eine bedeutende flämische Einwanderung in jenen Gegenden schliessen lässt. Die Belehnung der Burmester mit ihren Hufen ist bei einem Vergleich mit den Verhältnissen der zuletzt besprochenen flandrischen Kolonie als etwas Neues zu bezeichnen. Da aber auch bei der Ballenstedter Ansiedlung der Grundherr mit den flandrischen Kolonisten in ihrer Gesamtheit verhandelt, so kann der mit der Erbschultisei belehnte Burmester zwar Führer der Ansiedler, nicht aber ein selbständiger Unternehmer gewesen sein.

Im Anschluss an die letztbesprochenen Urkunden ist es an der Zeit, eine weitere anzuführen, in der der Führer der Ansiedler als Vermittler und Lokator ganz deutlich hervortritt. Erzbischof Wichmann von Magdeburg übergab 1159 das Dorf Wusterwitz[26]) an der Havel einem gewissen Heinrich und anderen Flamingen, die unter dessen Vermittlung und mit ihm zum Erzbischof gekommen waren, zur Kolonisation nach dem Rechte der bei Schartau ansässigen Kolonen (ego W. villam W. contradidi cuidam Heinrico aliisque, qui per ipsum et cum ipso ad me venerint, Flamingis). Die Kolonisten erlangten eine äusserst

[25]) Cod. dipl. Anhalt. I, Nr 454, S. 331. v. Heinemann, Albrecht der Bär Nr. 39, S. 463; — vgl. v. Schwind, S 145.

[26]) v. Heinemann, Albrecht der Bär, Nr. 41, S. 470; — vgl. v. Schwind, S. 146.

günstige und freie Stellung, bildeten eine Gerichtsgemeinde für sich und erhielten Handelsfreiheit sowie das Recht, einen Jahrmarkt abzuhalten. Es wurde also von vornherein das Entstehen eines Marktfleckens angenommen. Den Zehnten hatten sie voll zu zahlen, als Zins für die Hufe hatten sie 2 s, als Arealzins für das Hausgrundstück 6 d nach einem Verlauf von 5 Freijahren zu entrichten. Ganz besonders wurde der Führer der Kolonisten, Heinrich, ausgezeichnet, welcher erblich zu Lehen 4 Freihufen und einen jährlichen Zinsgenuss im Werte von 1 Talent erhielt, Vorsteher der sämtlichen oberen und niederen Gerichtsbarkeit einschliesslich des Marktgerichtes wurde, sowie ein Drittel sämtlicher Gerichtsgefälle bekam. Während in den vorigen Verleihungsurkunden der künftige Schultheiss des Dorfes persönlich nicht hervortrat, die Verleihung des Landes vielmehr an die Ansiedlergemeinde im ganzen erfolgte, nahm hier der Führer der Kolonisten als Vermittler zwischen ihnen und dem Erzbischof und als Lokator des Dorfes von vornherein eine hervorragende Stellung ein. Aber der Vermittler Heinrich kam hier noch zusammen mit seinen Genossen, welche auch als an der Vertragsschliessung mitbeteiligt erwähnt werden. So haben wir in diesem Vertrag eine Uebergangsform zwischen denen, in welchen die ganze Ansiedlergemeinde vertragsschliessend auftritt, ohne dass ein einzelner, persönlich mit Namen erwähnter Mann von vornherein zu leitender Stellung ausersehen erscheint, und denjenigen Verträgen, die nur mit einem Einzelnen, mochte er Fremder oder Einheimischer sein, abgeschlossen werden, wobei die Ansiedler selbst nicht mehr am Vertrage beteiligt sind.

Zwei Urkunden, die ebenfalls vom Magdeburger Erzbischof Wichmann ausgestellt sind, zeigen uns diese Entwicklung des Unternehmertums. Die eine stammt wie die vorherbesprochene aus d. J. 1159 und behandelt die Verleihung des Dorfes Pechau an einen gewissen Heribert zur Kolonisation.[27]) Die Ansiedler erhielten eam justitiam quam jus burgense vocant, d. h. das Recht von Burg bei Magdeburg. Der Lokator Heribert erhielt 6 Hufen als erbliches Lehen, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die er allerdings nur unter Anwesenheit eines erzbischöflichen Meiers ausüben durfte, und ein Drittel aller Gerichtsgefälle. Die Kolonisten selbst treten als vertragsschliessend nicht mit auf; sie werden nur erwähnt als die von Heribert zu Locierenden (incolis quos ipse locaret etc.); so erfahren wir nicht, ob sie als eine Truppe gemeinsam kamen oder von dem Lokator einzeln angesetzt werden sollten. Auch erfahren wir nichts über Person und Nationalität des Heribert, doch ist in Rücksicht auf die Gleichzeitigkeit mit der vorhin besprochenen Lokation des Heinrich und auf gewisse

[27]) v. Heinemann, Albrecht der Bär, Nr. 40, S. 469.

bei beiden ähnliche Verhältnisse der Schluss naheliegend, dass wir den Heribert ebenfalls als Führer einer flandrischen Kolonie anzusehen haben.

Einige Jahre später, 1164, verlieh Erzbischof Wichmann dem Werner, genannt Paderborner, und einem gewissen Gottfried den Ort Poppendorf zum Anbau und zur Besetzung mit Kolonisten. (W. et G. contradidi eo videlicet pacto, ut novos habitatores ibidem locarent.[28]) Den Ansiedlern wurden günstige Bedingungen gewährt; sie hatten 2 s für die Hufe als Zins, den Zehnten und den Wozoph[29]) zu zahlen. Der Lokator Werner wurde zum Richter des Ober- und Niedergerichts ernannt und erhielt 2 Freihufen und ein Drittel der Gerichtsgefälle. Seine Ausstattung war demnach materiell nicht so reichlich bemessen wie die andrer Lokatoren; seine obrigkeitliche Stellung aber ebenso ausgedehnt wie die der bestgestellten. Aus seiner Benennung „der Paderborner" aber ist wohl zu entnehmen, dass er ein Führer westphälischer Kolonisten war, wie denn überhaupt die Westphalen zu den Kolonisten des östlichen Deutschlands ein beträchtliches Kontingent gestellt haben.

Aus der Magdeburger Gegend kommen hier noch zwei uns erhaltene Kolonisationsurkunden in betracht. In der einen[30]) genehmigt Erzbischof Wichmann die vom Magdeburger Domprobst Gerhard vollzogene Kolonisation des Dorfes Krakau an der Elbe. Der Domprobst hatte dieses 1158 an zwei Lokatoren, Bernhard und Simon, zur Aussetzung nach Holländerrecht übergeben (quoscunque agrorum cultores prenominati viri ibidem locaverint .... justitiam hollandensium habeant) und zwar, wie es heisst, sub assignatione cuiusdam certae pecuniae; also mussten die Lokatoren eine Kaufsumme zahlen. Ueber die Befugnisse der beiden Lokatoren erfahren wir leider sehr wenig; sie hatten die Grundstücke an die Kolonisten zu verkaufen; möglich, dass damit ihre Aufgabe erledigt war, und ihr Gewinn demnach nur in dem erzielten Verkaufsgeld bestand. Es wird neben ihnen noch ein dominus ac possessor eiusdem villae erwähnt, dem ein Drittel der Einkünfte zukommen sollte, während für die Lokatoren eine solche Einnahme nicht vorgesehen war; also ein Herrschaftsrecht über das Dorf erwarben diese nicht. Von einer obrigkeitlichen Stellung derselben erfahren wir auch nichts. Waren nun diese Lokatoren Vertreter der Ansiedler, erhielten sie für ihre anderweitigen Funktionen noch eine besondere Urkunde, während diese nur ihre Verpflichtungen gegen das Domkapitel regeln sollte, oder

[28]) Winter, die Prämonstratenser d. 12. Jh. und ihre Bedeutung für das nordöstl. Deutschland, (Berlin 1865), S. 335, Uk. Nr. 7.
[29]) Wozoph = Körnerzehnter; — vgl. Schulze, N. S., S. 130.
[30]) Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, II, S. 408; — vgl. v. Schwind S. 143.

bestand ihre Aufgabe nur in dem Verkauf der Grundstücke? Genaueres vermögen wir darüber aus dieser Urkunde nicht zu entnehmen. Auch die späteren Zustände des Dorfes Krakau gewähren keinen Einblick in diese Verhältnisse.

Hingegen zeigt uns die nun zuletzt aus der Magdeburger Gegend zu besprechende Kolonisationsurkunde ausgedehnte obrigkeitliche Rechte des Lokators. Sie handelt von der Kolonisierung eines Waldes bei Schartau.[31]) Leider ist sie aber nur verstümmelt überliefert, so dass wir weder die Jahreszahl noch den Aussteller erfahren und hierbei nur auf Vermutungen angewiesen sind. Winter[32]) nimmt an, dass sie vor d. J. 1156 von einem Vorgänger des Erzbischofs Wichmann ausgestellt ist. Der Lokator, ein erzbischöflicher Vasall und Dinggraf, hatte das Waldstück käuflich erworben mit der Verpflichtung, es an Ansiedler auszuthun. Er erhielt als Lohn den vierten Teil des Landstücks mit allen Rechten und Nutzungen eigentümlich und die Vogtei über das gesamte Gebiet zu Lehen. Dies ist die vorteilhafteste Ausstattung eines Lokators, die wir bis jetzt kennen gelernt haben. Seine Stellung war so, dass er leicht zum Herrn des Dorfes werden konnte. Nach dem Wortlaut der Urkunde müssen übrigens bei der Ausstellung schon Kolonisten vorhanden gewesen sein; denn die Stelle: colonis jus Lindowis, quod elegerunt, inconcusse tenere decernimus zeigt, dass sie sich schon das Lindauer Recht gewählt haben. Also hatte sie der Dinggraf entweder schon vor Ausstellung der Urkunde zur Lokation angeworben, oder er hatte blos die Aufgabe, die angekommenen Ansiedler anzusetzen und bei der Dorfgründung und Einrichtung mit Geldmitteln und seiner Autorität zu unterstützen. Jedenfalls aber war der Lokator hier ein Einheimischer.

Wenn auch die in diesem Abschnitt angeführten Urkunden infolge der bei den einzelnen Ansiedlungen in den verschiedenen Gegenden vorhanden gewesenen verschiedenen Verhältnisse eine Entwicklung des Unternehmertums in chronologisch genauer Folge nicht darzuthun vermögen, so ist doch immer eine gewisse Entwicklung auch aus dem geringen Urkundenmaterial ersichtlich. Und zwar ist es dieselbe Entwicklung, die sich schon bei den bremischen Kolonien zeigte, die in dem immer deutlicheren Hervortreten der Mittelspersonen zwischen Grundherrn und Ansiedlern besteht. Während die ersten Ansiedlungen Unternehmungen der Grundherrn oder der Kolonisten sind, tritt in den späteren Urkunden der Vermittler mehr in den Vordergrund, wird schliesslich selbständiger Unternehmer und erhält eine reichliche Ausstattung mit erblichem Grundbesitz und obrigkeitlichen Befugnissen in dem neuen Dorfe. Dies ist für die in unseren Urkunden zum Ausdruck kommende Entwicklung die letzte Form des Lokatorentums. Sie bedeutet die Begründung einer freien Erbschultisei für den Lokator des Dorfes.[33]) Obgleich wir nun für die Länder des Elbgebietes keine direkten Kolonisationsurkunden haben, so können wir doch annehmen, dass im allgemeinen alle die Dörfer dieser Länder, in denen wir später Erbschulzentümer finden, durch Lokatoren gegründet worden sind. Die Verhältnisse derjenigen Länder, deren Kolonisation wir urkundlich genauer verfolgen können, wie Schlesien, Pommern und Preussen weisen auf diesen Schluss hin. Für die Mark Brandenburg ist denn auch auf diese Weise die Thätigkeit der Lokatoren in der Kolonisation von mehreren Forschern nachgewiesen worden.[34]) Auch die Rittergüter sollen nach der Ansicht einiger Forscher[35]) ihre Entstehung teilweise der Kolonisationsthätigkeit ihrer Begründer zu verdanken haben. Von den bis jetzt besprochenen Urkunden könnte nur die zuletzt angeführte betreffs der Kolonisation von Schartau hierfür in betracht kommen, da in diesem Falle der Lokator, der übrigens ein Graf war, sehr umfassende Hoheitsrechte über das zu besetzende Gebiet erhielt. Im übrigen haben wir uns die Frage nach der Entstehung des ostdeutschen Rittergutsbesitzes aufzusparen für die Behandlung der Länder, aus denen wir eine genügende Anzahl lehrreicher Urkunden besitzen.

Wir haben in unseren bisherigen Untersuchungen stets nur die einzelnen Gründungen besprochen und nach deren Unternehmer gefragt. Für die Gebiete des Mutterlandes, wo nur noch hie und da in wenig kultivierter Gegend Kolonien gegründet wurden, können wir uns auch damit begnügen. Anders aber in den ehemaligen Slavenländern, in die eine planmässige Massenkolonisation deutscher Ansiedler von den Landesherren und Grossgrundbesitzern geleitet wurde[36]); daher müssen wir bei der Besprechung der

[31]) Magdeburger Geschichtsblätter von Dr. Holstein, 1870, S. 228.
[32]) s. Anm. 31.

[33]) Locator und scultetus sowie locationis officium und scultetia kommen bisweilen nebeneinander als Synonyma vor, z. B. cod. Warmiensis I, Nr. 163, S. 282.
[34]) Korn, Gesch. der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, in der Ztschr. f. Rechtsgesch. XI, S. 1; s. auch Riedel, Mark Brandenburg II, S. 165.
[35]) Grossmann, über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jhrh., S. 1—10; in Schmollers staats- u. sozial-wiss. Forschungen IX, 5, 1890.
[36]) S. hierüber im allg. auch Wendt, die Germanisierung der Länder östlich

Kolonisation dieser Länder auch die Thätigkeit derjenigen Personen, welche die Kolonisation im grossen leiteten, würdigen.

So sei denn hier zunächst auf die kolonisatorischen Bemühungen des grossen brandenburgischen Markgrafen Albrecht des Bären hingewiesen. Wir haben zwar keine Urkunden, die ihn direkt in den Geschäften der Landbesetzung thätig zeigten, wohl aber lässt sich aus manchen Spuren der Eifer, den er um die Kolonisation seines Landes hatte, nachweisen.[37]) Ein besonders rühmliches Zeugnis seiner erfolgreichen Thätigkeit stellt ihm der Geschichtsschreiber der Slaven, Helmold, aus, der an einer Stelle in seiner Chronik — sie bezieht sich auf die Zeit um 1160 — auf des Markgrafen kolonisatorischen Bestrebungen hinweist, etwa mit den Worten[38]): „Als schliesslich die Slaven mehr und mehr aus dem Land verschwanden, schickte Albrecht Boten nach Utrecht und in die Gegenden des Rheins, besonders zu den Bewohnern der Meeresufer, die unter der Gewalt der Fluten zu leiden hatten, zu den Holländern, Seeländern und Flandrern, liess sie scharenweise in sein Land führen und wiess ihnen die Ortschaften der Slaven zu Wohnsitzen an. Und es verstärkte sich durch diese Einwanderungen gewaltig die Zahl der Einwohner im Brandenburger und Havelberger Bistum, viele neue Kirchen wurden errichtet, und die Einnahmen aus den Zehnten wuchsen ausserordentlich. Die unzähligen Einwanderer aber, die von den Ufern des Ozeans kommend sich in den Ländern der Slaven niedergelassen hatten, erbauten Städte und Kirchen und gewannen Reichtümer über alles Mass.“ — Mag diese Schilderung des schwungvoll und anschaulich schreibenden Chronisten auch übertrieben sein, sie bezeugt jedenfalls die Thatsache, dass der Markgraf durch rege Bemühungen den Strom der westdeutschen Auswanderer in sein Land zu lenken suchte. Diese kolonisatorischen Unternehmungen waren aber mit grossen Kosten verbunden. Die Sendung der Boten ins ferne Land, die Einführung der Einwanderer, für deren Verpflegung während der Reise und vor ihrer Ansiedlung er jedenfalls sorgen musste, da sie auf seine Einladung kamen, die Vermessung des Landes, für alles dies musste der Markgraf die Kosten tragen, und alles dies musste geschehen, ehe noch ein Unternehmer sich zur Lokation eines Dorfes erbieten konnte. Ja oft bedurfte sogar, wie wir gesehen haben, der Dorflokator noch eines Zuschusses von seinem Grundherrn. Unmittelbare Teilnahme an der Kolonisation haben wir auch bei Wiprecht von Groitzsch

der Elbe, (Liegnitz 1884 u. 89) und Ernst, die Kolonisation von Ostdeutschland I; Programm des Realprogymnas. zu Langenberg 1888; — Vgl. auch Boldt, Kolonisation von Barnim und Teltow, Programm Eberswalde 1884.

[37]) v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 210 ff.; — Wendt, a. a. O. II, S. 10 ff., S. 30 ff.

[38]) Helmold, chronica Slavorum I, cap. 88.

gesehen, der die Ansiedler sogar persönlich anwarb, auch von andern, wie vom Magdeburger Erzbischof Wichmann, können wir sie annehmen, da die vielen urkundlichen Nachrichten über seine kolonisatorische Thätigkeit sein grosses Interesse für diesen wichtigen Vorgang bekunden. Die grossen Grundherrn verstanden es übrigens wohl, aus der Kolonisationsbewegung Nutzen zu ziehen. Nicht nur, dass sie ihre eigenen Besitztümer besiedelten, sie entfalteten auch als Landspekulanten eine eifrige Thätigkeit. Es wird uns berichtet von Käufen grosser wüstliegender oder vernachlässigter Distrikte seitens der kirchlichen und weltlichen Herren, die sie dann vorteilhaft an Kolonisationsunternehmer wieder verkaufen wollten.[39]) In den wenigen von uns besprochenen Urkunden finden wir allein zwei solche Fälle. Abt Arnold von Nienburg hatte von dem Edlen Suither den Burgwart Kleutsch gekauft, die Slaven vertrieben und christliche Kolonisten angesetzt und liess sich dann vom Erzbischof Wichmann die Zehnten bewilligen.[40]) Dieser letztere hatte das Dorf Poppendorf selbst erst gekauft, ehe er es dem Unternehmer Werner aus Paderborn zur Lokation übergab.[41]) In diesen Fällen zeigten sich besonders deutlich die verschiedenen Arten des Unternehmertums bei einer und derselben Kolonisation.

[39]) Ernst, a. a. O. S. 26, auch Boldt, a. a. O.

[40]) S. Anm. 31.

[41]) S. Anm 28.

III.

Die deutsche Kolonisation in Holstein, Mecklenburg und Pommern.

Verfolgen wir die deutsche Kolonisation vom östlichen Holstein aus weiter nach Osten bis über die Oder hinaus, so werden wir eine ähnliche Entwicklung des Unternehmertums finden, wie in den bisher betrachteten Gegenden. Die Kolonisation Holsteins begann 1143 durch eine vom Grafen Adolf II. ins Werk gesetzte Masseneinwanderung; dann dehnte sich die Bewegung weiter nach Osten aus. Im heutigen Mecklenburg kann sie etwa um 1250 als abgeschlossen gelten,[42]) für Pommern finden sich noch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts Kolonisationsurkunden. Das Fortschreiten von West nach Ost würde also in der Betrachtung zugleich die zeitliche Entwicklung der Kolonisationsformen darstellen. In den westlichen Gegenden lässt sich charakteristischer Weise ein unmittelbares und selbstthätiges Eingreifen der Landesherren in die Kolonisationsbewegung nachweisen, das aber in den östlicheren Gebieten nicht mehr bemerkbar ist. Ferner treten im Westen keine Mittelspersonen hervor, oder wo solche anzunehmen sind, ist ihre Stellung nicht besonders bestimmt, während im Osten über diese Unternehmer Genaueres festzustellen ist. Es giebt noch heute in jenen Gegenden drei Arten von ländlichem Grundbesitz: selbständige Bauerngemeinden, landesherrliche Domänen und ritterschaftliche Dörfer. Teilweise sind diese Unterschiede noch auf die Kolonisation zurückzuführen. Im Westen überwiegen die Bauerndörfer und Domänen, im Osten die ritterschaftlichen Dörfer.[43]) Das kommt daher, dass die slavischen Fürsten, die in den östlichen Gebieten herrschten, lieber ihr Land an Ritter zu Lehen gaben und es denen überliessen, für die Kolonisierung zu sorgen, als selbst hierbei mitzuwirken. Dadurch wurden sie der Mühe, mit den eine fremde Sprache redenden und fremdes Recht geniessenden Kolonisten in Verhandlung zu treten,

[42]) Ernst, die Kolonisation Mecklenburgs im 12. u. 13. Jhrh., in Schirrmachers Beiträgen z. Gesch. Mecklenburgs II, (Rostock 1875) S. 61. ff.
[43]) Ernst, Kol. Mecklbg. S. 108.

und der für die Kolonisation notwendigen Ausgaben enthoben. Dagegen haben wir für die westlichen Teile eine von den das Land beherrschenden deutschen Grafen hervorgerufene und geleitete Masseneinwanderung anzunehmen. Helmold giebt uns hierüber einige ausführliche Berichte. Graf Adolf II. von Holstein[44]), der 1142 von Heinrich dem Löwen daselbst eingesetzt worden war, schickte, da sein Land wüst und leer war, Boten aus nach allen Gegenden, nach Flandern und Holland, nach Utrecht, Westphalen und Friesland, um alle die, die Mangel an Ackerland litten, aufzufordern, dass sie zu ihm kämen mit ihren Angehörigen. Sie würden ein geräumiges und prächtiges Land finden, reich an Fruchtbarkeit und fetter Weide, ergiebig an Fisch und Fleisch. Und auf diese Aufforderung, so erzählt der Chronist, erhob sich eine unzählbare Menge aus den verschiedenen Nationen, und sie kamen mit Weib und Kind und Hausgenossen ins Land Wagrien zum Grafen Adolph, um sich in dem verheissenen Lande anzusiedeln. Es waren darunter Holsteiner, Westphalen, Friesen und Holländer.[45]) — Auch von Heinrich von Skathen, dem der Herzog Heinrich der Löwe 1160 Mecklenburg übergeben hatte, berichtet Helmold[46]), dass er eine Menge Volks aus Flandern herbeiführen liess und in der Grafschaft Mecklenburg und den angrenzenden Gegenden ansetzte. — Auch Graf Heinrich von Ratzeburg[47]) liess 1162 Leute aus Westphalen herbeikommen, um das alte Polabenland zu besiedeln, und teilte ihnen das Land mit dem Messseile zu. Noch viele Stellen aus Urkunden liessen sich anführen zum Beweis, wie die Grossen des Landes selbst eifrig die Kolonisation beförderten[48]), ausser den deutschen Grafen und Bischöfen auch die mecklenburgischen Fürsten slavischer Abstammung, während von den pommerschen Fürsten eine solche Thätigkeit gar nicht überliefert ist. Ein besonders wirksames Mittel, die weltlichen Fürsten zum eifrigen Betreiben der Kolonisation anzuhalten, wandten die Bischöfe des Landes an, indem sie jenen Anteile an den Zehnten der angesiedelten Deutschen verliehen, während sie die Zehnten der Slaven für sich behielten. So überliess der Bischof Isfried von Ratzeburg dem Grafen Heinrich von Danne-

[44]) Helmold, chronica Slavorum I, cap. 57.
[45]) Vgl. Schmidt, zur Agrargesch. Lübecks u. Ostholsteins (Zürich 1887) S. 11.
[46]) Helmold, I, cap. 87.
[47]) Helmold, I, cap. 91.
[48]) Vgl. insbes. noch Mecklbg. Ukb. I, Nr. 256, S. 242, ao 1219: Unde cum in multa parte nostra diœcesis propter barbariem Slavorum esset inculta et principes terrae nostrae non solum milites et agricolas, verum etiam religiosos traherent etc.; auch Mecklbg. Ukb. I, Nr. 319, S. 311, ao 1225—26: Notum facimus, quod divina favente misericordia nostraque sedula promotione terram Parchem, terram iniquam et inviam, terram cultui demonum dedicatam, colonis commisimus christianis, ipsos tam de longinquis quam de vicinis partibus invitantes etc; vgl. auch Mecklbg. Ukb. I, Nr. 230, S. 216 u Nr. 454, S. 452.

berg etwa ums J. 1190 die Zehnten der Deutschen, die er in den Ländern Jabel und Weningen ansetzen wollte, ganz, in einem andern Landstücke, das der Graf innerhalb 10 Jahren zehntbar machen würde, zur Hälfte. Die Slaven aber hatten ihre Abgaben an den Bischof zu entrichten, und wenn die Deutschen von den Slaven wieder verdrängt würden, so ging der Graf seiner Einnahmen verlustig.[49]) Wie überhaupt alle grundherrlichen Mächte die Kolonisation des Landes angelegentlichst betrieben, zeigt sich auch darin, dass fast bei jeder grösseren Landverleihung das Recht, Ansiedler herbeizurufen und anzusetzen, ausdrücklich betont wurde. Die Ansiedler brauchten übrigens nicht unbedingt Deutsche zu sein, sondern konnten auch anderen Nationalitäten angehören;[50]) freilich mussten die grösseren Vorteile, die die Deutschen dem Grundherrn boten, diese zum dominierenden Element in der Kolonisation machen.

Betrachten wir nunmehr die Einzelansiedlungen und ihre Unternehmer, so haben wir in den zur Untersuchung stehenden Gegenden drei Formen der Besiedlung zu unterscheiden. Erstens finden wir selbständige Gemeinden angesetzt ohne irgend eine Mittelsperson zwischen ihnen und dem Grundherrn; zweitens werden Dörfer von Unternehmern gegründet, die dann das Erbschulzenamt im neuen Dorfe erhielten; drittens lernen wir als Kolonisationsunternehmer Männer vom Ritterstande kennen, welche das ihnen überwiesene Gebiet unter der Bedingung, es zu kolonisieren, mit umfassenden Rechten zu Lehen erhielten, meist in seinem ganzen Umfange, bisweilen auch nur zu einem Teile. Wie die beiden letztgenannten Unternehmertypen sich unterscheiden, und wie sie manchmal ineinander überzugehen scheinen, wird sich in den einzelnen Fällen zeigen.

Nach der erstgenannten Art der Dorfgründung, die durch selbständige Gemeinden ohne besonders hervortretende Unternehmer geschah, ist offenbar in Ostholstein, der Halbinsel Wagrien, die Kolonisation vor sich gegangen. Abgesehen von den ritterschaftlichen Dörfern gab es hier freie Bauerngemeinden, die auch keinen Freischulzen über sich hatten. „Wir finden für Wagrien", sagt Schmidt[51]), „keine Spuren, die auf Kontrakte hinweisen, wonach der Lokator von dem Gutsherrn eine gewisse Zahl Freihufen er-

[49]) Mecklbg. Ukb. I, Nr. 150, S. 147;
vgl. auch „ „ I, „ 197, „ 187;
und „ „ I, „ 278, „ 260.

[50]) Z. B. Mecklbg. Ukb I, Nr. 114, S. 113: fratribus de Dargun dedimus liberam potestatem et perfectam libertatem vocandi ad se et collocandi, ubicunque voluerint . . Teutonicos, Danos, Sclavos et cuiuscunque gentis et cuiuscunque artis homines et ipsas artes exercendi etc; vgl. auch Mecklbg. Ukb. I. Nr. 239, S. 225, Nr. 247, S. 232, Nr. 373, S. 358, Nr. 415, S. 419, Nr. 542, S 521; — Vgl. auch Dreger, cod. dipl. Pom. Nr. 188, S. 426

[51]) Schmidt, a. o. O. S. 17.

hielt, als Aequivalent für die Uebernahme der ihm oft nicht geringe Kosten verursachenden Verpflichtung, die übrigen Hufen mit deutschen Kolonisten zu besetzen. Wahrscheinlich geschah hier die Kolonisation vorzugsweise durch Ritter, welche ganze Dörfer oder Teile derselben von den Grafen und Bischöfen zu Lehen erhielten; und daneben erwarben in den direkt unter dem Landesherrn stehenden Dörfern die Kolonisten selber die nach Hufen aufgeteilten oder noch aufzuteilenden Fluren ohne Vermittlung von dem Grundherrn zu erblichem Eigentum. Wir finden hier keine Erb- und Freischulzen, die das Dorf vor Gericht und bei Grenzregulierungen vertreten, die Anteil an den Erträgnissen des Dorfgerichts aus Bussen und konfiszierten Sachen haben, ein Hutungsrecht auf den Aeckern der Bauern geniessen und dgl., sondern, wie auch in Teilen von Mecklenburg, eine grosse Selbständigkeit der Bauern." — Es ist an dieser Stelle unserer Untersuchung leicht, diese Thatsachen zu erklären. Wir befinden uns hier in den Anfängen der ostdeutschen Kolonisation. In Holstein fand zum ersten Male eine vom Fürsten eingeleitete Massenein wanderung statt; das später übliche Kolonisationssystem war aber noch nicht ausgebildet. Erinnern wir uns nun, dass in den früher betrachteten Urkundenreihen auch im Anfang stets der Grundherr die ganze Gemeinde ansetzte, erst später die Mittelsperson mehr hervortrat, so werden wir hier eine Parallele zu den früher beobachteten Vorgängen erkennen und darin eine Bestätigung für die vorhin für die Entwicklung des Unternehmertums beobachteten Erscheinungen finden.

Diese Art der Dorfgründung werden wir aber in unseren ferneren Untersuchungen nicht wieder finden, denn sie hat nur im Anfang der Kolonisation stattgefunden. Alsbald hat sich auch in den Ländern an der Ostsee das später allgemein durchgeführte System ausgebildet, dass ein Unternehmer dem Grundherrn sich zur Locierung des Dorfes erbot und kontraktmässig mit dem Erbschulzentum belehnt wurde oder das zu besetzende Gebiet eigentümlich erwarb.

Betrachten wir zunächst den mit dem Erbschulzentum belehnten Dorflokator.

Aus dem Gebiete des heutigen Mecklenburgs ist kein einziger direkter Lokationskontrakt überliefert. Dagegen lässt sich aus vielen urkundlichen Nachrichten der Nachweis führen, dass die Dorfgründung gewöhnlich wie in andern Ländern durch Dorflokatoren erfolgt ist. Der deutlichste Beweis dafür ist das Vorhandensein von Erbschulzentümern. Die freien Schulzentümer weisen in Mecklenburg schon durch ihren Namen auf die Entstehung durch Lokation hin, sie heissen nämlich settinke, bisettinke oder ähnlich, die niederdeutsche Uebersetzung für locatio oder noch deutlicher für das in Pommern gebräuchliche

possessio [52]): Besetzung. Die Settinke war also das auf der Besetzung des Dorfes beruhende, aus mehreren Freihufen bestehende Schulzentum. Sehr oft wird die Settinke in den Urkunden erwähnt. Eine sehr bezeichnende Stelle findet sich in einem 1154 zwischen dem Grafen und dem Bischofe von Ratzeburg über die Teilung der Zehnten eines Landkomplexes abgeschlossenen Vertrage [53]), wo es heisst: ... quod in qualibet villa duodecim mansos aut ultra duodecim habente episcopus duos, comes duos ad jus, quod settenke vocatur, prestare tenerentur, si vero minus duodecim uterque eorum unum prestabit. In einer von Heinrich dem Löwen für das Bistum Ratzeburg 1167 ausgestellten Urkunde wird eine ähnliche Bestimmung getroffen [54]): ... ut in omnibus eiusdem provincie villis, tam fundatis, quam de novo fundandis, duo tantum mansi, qui settinke vocantur, liberi semper erunt et absque gravamine. Die Freihufen und die Zehnten wurden den Lokatoren lehenweise überlassen, wie es in einer Urkunde aus d. J. 1221 heisst [55]): episcopus magistrum cuiuslibet villae decima unius mansi tenetur infeodare de sua parte; oder in einer andern Urkunde [56]): ... quinque mansos, quorum tertiam partem magistri dicti indaginis tituio locationis in feodo tenent. Der Landbesitz dieser Schulzentümer war verschieden, im allgemeinen wird er in Mecklenburg klein gewesen sein, wie ja auch die Dörfer selbst wenig Hufen zählten, da sie aus den an sich sehr kleinen Slavendörfern entstanden sind. Durch Kauf oder Pacht konnte natürlich der Schulze mehr Hufen erwerben, die aber dann nicht zum Schulzenamte gehörig und nicht abgabenfrei waren. Wegen Mangels an Ansetzungsurkunden und Lokationskontrakten können wir über Person und Stellung des Dorflokators in Mecklenburg nichts Näheres angeben. Aus den späteren Verhältnissen aber ergiebt sich, dass Pflichten und Rechte der Erbschulzen dort im wesentlichen dieselben gewesen sind, wie in den andern Ländern östlich der Elbe. Als Namen für den Schulzen finden wir scultetus, villicus, magister villae, magister incolarum, auch magister civium. Eine besonders günstige Stellung nahmen die sog. Hagenmeister, magistri indaginum ein, die Schulzen der Hägerdörfer, die besonders im Herzogtum Slavien verbreitet waren. [57]) Da die Anlage dieser Dörfer meist in Gegenden von Sumpf und

[52]) Vgl. Pommersches Ukb. II, Nr. 687, S. 71: quattuor mansos praefecto cum jure possessionis, quod theotunice besittinghe nuncupatur.
[53]) Mecklbg. Ukb. I, Nr. 59, S. 50
und „ „ „ 375, „ 361.
[54]) Mecklbg. Ukb. I, Nr. 88, S. 82.
[55]) Mecklbg. Ukb. I, Nr 273, S. 260.
[56]) Mecklbg. Ukb. III, Nr. 1859 S. 227.
[57]) Vgl. Ernst, Kol. Mecklbg, S. 116 und 118; Padberg, die ländl. Verfssg. in der Provinz Pommern, (Stettin 1861,) S. 215.

Urwald stattfand, so hatten sie eine besonders günstige Rechtsstellung in dem sog. Hägerschen Recht. Die Hägerhufen enthielten 60 pommersche Morgen, waren also doppelt so gross wie die gewöhnlichen Landhufen. Diese Dörfer hatten bezeichnenderweise keine Flurgemeinschaft und auch sonst eine sehr selbständige Stellung. Daher erhielt auch der ein solches Dorf gründende Unternehmer eine Ausnahmestellung, ihm wurde auch gewöhnlich das Gericht über Hals und Hand überlassen.

Mit der Erwähnung der Hägerdörfer haben wir unsere Blicke schon mehr nach dem Osten gelenkt. Aus den Gebieten der heutigen Provinz Pommern fliesst uns ein reichlicheres Urkundenmaterial, und wir können vor allem genauer die in den Lokationskontrakten selbst getroffenen Abmachungen bestimmen.

Sehr interessant ist in dieser Beziehung ein Zehntvergleich aus d. J. 1273 zwischen Herzog Barnim I. einerseits und dem Bischof von Camin und den Domkapiteln von Camin und Colberg andrerseits. [58]) Die possessores villarum, qui pro quarto manso villas possidebunt, sind von der Abgabenpflicht befreit, haben aber dann als die villarum villici die Pflicht, die Abgaben für die übrigen Hufen einzunehmen und abzuliefern, und zwar haben sie für die Abgaben aller Hufen, der bebauten wie der unbebauten, auf eigne Gefahr und eigne Kosten aufzukommen (sub suo periculo et in suis laboribus et expensis). Zahlten sie die schuldigen Abgaben nicht pünktlich innerhalb einer Woche nach Martini, so verfielen sie in eine Geldstrafe von 30 s, [59]) 8 Tage später drohte ihnen die Exkommunikation, nach weiteren 8 Tagen das Interdikt. Wo die Abgaben in Naturalien zu liefern waren, hatte der Schulze auch noch auf seine Kosten die Einsammler und Drescher anzustellen und die Früchte bis zur Ablieferung aufzubewahren. Die Pflicht, den Kanonikern, wenn sie in kirchlichen Geschäften kamen, 2—3mal im Jahre aufzuwarten, teilte er mit den Bauern. Für alle diese Mühen erhielt der Possessor oder Schulze die Zehnten von der vierten Hufe als Lehen (in feodo); die Zinsfreiheit ist hier nicht erwähnt, weil die Urkunde nur einen Zehntvertrag enthält. Wenn man nun bedenkt, dass das Gebiet, um das es sich hier handelt, noch wüst war, denn es wird deserta genannt, so kann man die Ausstattnng der Possessoren in diesen Fällen nicht als reichlich bezeichnen. Aber einmal ist zu erwägen, dass diese Urkunde in verhältnismässig späte Zeit fällt, nämlich ins Jahr 1273; sodann enthält sie nur allgemeine Bestimmungen für künftige Dorfgründungen, sie ist im Interesse der Domkapitel abgefasst und bezeichnet das Mindestmass, das

[58]) Pommersches Ukb. II, Nr. 975, S. 276.
[59]) Dieselbe Strafe bei Versäumnis der Zehntzahlung findet sich in einer schlesischen Uk., cod. dipl. Silesiae VII 2, Nr. 1429, S. 203.

diese den künftigen Schulzen an Vergünstigungen gewähren wollten. Nichts hinderte aber, dass im einzelnen Falle je nach den Umständen die Possessoren viel günstigere Bedingungen erlangten. Hier werden auch als Freihufen nur die dauernd mit den Schulzenpflichten verbundenen berücksichtigt. Es wurde aber dem Possessor oft ausser den das künftige Erbschulzentum bildenden noch eine Anzahl andrer Freihufen jure possessiones oder locationis verliehen, die, ganz unabhängig von dem Schulzenamt, ihm keine weiteren Amtspflichten auferlegten.[60])

Dies zeigt u. a. eine sehr lehrreiche Urkunde aus d. J. 1294, die den Verkauf von 7 Hufen im Dorfe Neuklinz bei Cöslin an den Colberger Domherrn Gottfried bezeugt.[61]) Diese 7 Hufen hatten mit dem Niedergericht ratione possessionis dem Dorfschulzen Willikinus gehört, der aber ausserdem noch seine Schulzenhufen, in quibus personaliter residet, besass, für die er zur Landwehr und den übrigen Schulzendiensten verpflichtet war. Interessant ist hier die Trennung der Possessorenhufen und der eigentlichen Schulzenhufen. Beide erhielt der possessor villae auf Grund seiner Besetzungsthätigkeit, aber jene that er, wo sie nicht in der Hand eines Ritters zum Edelsitz erhoben wurden, nach Bauernrecht aus, diese blieben beim Schulzenamte.[62]) Wo dem Lokator noch einige nicht zum Schulzenamt gehörige Freihufen verliehen wurden, wird diese Erwerbung als der Hauptgewinn des mühevollen und riskanten Dorfgründungsunternehmens anzusehen sein; denn auf den Schulzenhufen lasteten ja viele Verpflichtungen. Wir sehen aus den Urkunden, dass die nicht zum Schulzenamt gehörigen Possessorenhufen sehr häufig verkauft wurden, oft auch alsbald nach Einrichtung des Dorfes. Die eben besprochene Urkunde giebt uns auch den Verkaufspreis an, sowie das Motiv des Schulzen, denn es heisst: cum esset debitis obligatus et vellet spontanee vendere dictos mansos. Vielleicht hatte er die Schulden infolge der Lokation gemacht. Er erhielt nun für die 7 Hufen mit dem Niedergerichte 60 Mark, also für die Hufe $8^1/_2$ Mark, während die domini villae, zwei Ritter, sich die Abtretung der hohen Gerichtsbarkeit und der Dienste für die 7 Hufen noch mit 45 Mark bezahlen liessen, so dass also dem Domherrn die Erwerbung der 7 Hufen mit allen Hoheitsrechten 105 Mark kostete, die Hufe 15 Mark.[63])

---

[60]) Vgl. Padberg, a. a. O. S. 241; v. Bilow, gesch. Entwickelung der Abgabenverh. in Pommern und Rügen, (Greifswald 1843), S. 131.

[61]) Pommersches Ukb. III, Nr. 1679, S 197. Aus der vom Domkapitel über diesen Vertrag ausgestellten Urkunde, a. a. O, Nr. 1675. S. 193, ist die Stelle hervorzuheben: cum esset debitis obligatus et vellet spontanee vendere dictos mansos, bezüglich auf den Schulzen Willikinus.

[62]) Vgl. v. Bilow, S. 131.

[63]) Vgl. zu der besprochenen Urkunde auch Stavenhagen, Anklam, S. 325,

Man sieht aus den besprochenen Urkunden, dass die Stellung der Possessoren und Dorfschulzen bald günstiger, bald weniger günstig gewesen ist, besonders war die Zahl der Freihufen schwankend. Ueber Vorrechte und Nutzungen, die die Dorfschulzen noch ausser den Freihufen und Gerichtsgefällen genossen, erfahren wir in den pommerschen Kolonisationsurkunden sehr wenig, von der Pflicht des Rossdienstes nichts, diese ist in Pommern erst im Anfang des 14. Jahrhunderts üblich geworden.[64])

Was die Person des Lokators betrifft, so finden wir, dass auch öfters Rittersleute das Lokatorengeschäft und die damit verbundene Erbschultisei übernommen haben. Sie haben sich aber dann auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt und die übrigen Schulzenpflichten einem Setzschulzen übertragen.[65]) Noch in späterer Zeit bekleideten Adlige bisweilen Erbschulzenämter, so z. B. in Brolstorf im westlichen Mecklenburg.[66]) Die Ritter erlangten als Lokatoren gewöhnlich eine günstige Stellung. Im J. 1262 verlieh der Abt von Dargün dem Ritter Johann von Wachholz das Dorf Rottmanshagen zur Besetzung (donino J. militi de W. villam R. porreximus locandam cultoribus).[67]) Der Ritter erhielt die 3. Hufe für sich und ausserdem noch eine, die wahrscheinlich als die eigentliche Schulzenhufe gelten sollte (tertius manus et insuper unus mansus singulariter debeatur). Er hatte auch das Hochgericht abzuhalten und genoss die Hälfte der Gerichtsfälle; die Mühle behielt sich der Abt vor. — Auch bei der Besetzung des Dorfes Holzhagen[68]) 1262 waren Adlige als Lokatoren und magistri indaginis thätig, zwei von ihnen waren aus dem ritterlichen Geschlechte der Voss. — Ihre Ausstattung mit Freihufen war gering, dagegen erhielten sie als besondere Verleihung die Hälfte der Zehnten und Zinse, ja auch die Hälfte des Mühlenzinses. Von den drei Lokatoren trat der eine besonders hervor, der reichlicher ausgestattet wurde und als der eigentliche Schulze galt, während die andern nur seine Gehilfen bei der Lokation waren.

Noch sei hier aus den Annalen des Domkapitels zu Colberg die Kolonisierung eines Dorfes, bei der der Unternehmer eine

---

Nr. X, ao 1345; folgender Passus ist hervorzuheben: quod dictus Hermannus Hoyke primus fundator sive edificator et possessor ipsius ville Rosenhagen propter primum suorum (!) laborem a Dominis terre prout consuetudinis est sex mansos infra limites dicte ville liberos vel ab omni exactione tam decimali quam alia immunes tenuit et habuit. Diese Hufen gehörten jedenfalls nicht zum Schulzengut wie aus dem Wortlaut und Sinn der Urkunde hervorgeht; vgl. auch v. Bilow, S. 129.

[64]) Padberg, S. 241 ff.

[65]) v. Bilow, S. 126 ff.

[66]) Hegel, Gesch. der mecklbg. Landstände (1856) S. 43 ff.

[67]) Mecklbg. Ukb. II, Nr. 945, S. 202.

[68]) Dreger, cod. dipl. Pomeraniae Nr. 349, S. 460.

eigenartige Rolle spielte, angeführt. Die betreffende Stelle[69]) heisst: „(Zum J. 1306) Erbot sich Lubbo Glasenap, ein Ritter, dass er das verwüstete Dorf Crüne innerhalb 2 Jahren wieder mit Leuten besetzen und die Ländereien völlig urbar auf seine Kosten machen wollte. Dagegen er sich auf Lebenszeit den halben Zehnten ausbedinge. Nach seinem Tode falle alles ans Kapitel zurück, ausser dass zwei Hufen dem Schulzen für die Inspektion des Dorfes freibleiben sollten; wiewohl auch dieser mit einem Pferde, wie andere Schulzen, dem Kapitel die Hofdienste leisten sollte. Dies alles acceptierte das Kapitel und ward darüber ein förmlicher Kontrakt errichtet."

Das Anerbieten des Ritters war offenbar nur eine Gefälligkeit dem Domkapitel gegenüber oder ein gutes Werk für sein Seelenheil. Die zwei Freihufen waren die des Schulzengutes, besondere Possessorenhufen wurden nicht ausgethan; der Schulze war gewiss der Gehilfe des Ritters bei der Lokation. Doch war dieser letztere der eigentliche Unternehmer der Gründung. Solche Fälle werden wir unter ähnlichen Umständen noch öfter kennen lernen.

In den zuletzt besprochenen Urkunden sahen wir Ritter als Kolonisationsunternehmer und Dorfgründer auftreten. Wenn wir den Fall des Ritters Glasenap ausser betracht lassen, so übernahmen die Ritter die Rolle der gewöhnlichen Dorflokatoren, erhielten das Erbschulzenamt und unterschieden sich von den nichtritterlichen Lokatoren nur durch eine wohl als persönliche Auszeichnung anzusehende grössere Ausstattung und günstigere Stellung. Ihre Aufgabe war aber dieselbe wie die der anderen Lokatoren. Von der Klasse der mit der Einrichtung und Besetzung eines Dorfes beauftragten und dafür mit dem Erbschulzenamt belehnten Unternehmer ist aber zu unterscheiden eine zweite Klasse von Unternehmern, denen von vornherein ein ausgedehntes Eigentums- und Herrschaftsrecht über das zu besetzende Gebiet gewährt wurde, die, wenn es sich um neu zu gründende Dörfer handelte, die domini villarum wurden. Wir nennen diese Unternehmer zum Unterschied von den Dorflokatoren grundherrliche Lokatoren. Diese grundherrlichen Lokatoren waren ausschliesslich Ritter. Sie erhielten in der Regel das Gebiet zu Lehen mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit, indessen kamen auch Ausnahmen vor, und wenn sie manchmal nur einen Teil des Gebietes eigentümlich erhielten, den andern aber im Interesse des Verleihers kolonisieren sollten, so ist ihre Aufgabe und Stellung nicht wesentlich ver-

[69]) Wachsen, Gesch. der Altstadt Colberg, (Halle 1776), S. 460.

schieden gewesen von der jener ritterlichen Dorfschulzen, die wir zu den gewöhnlichen Lokatoren zu rechnen haben.

Drei Fälle haben wir für die grundherrlichen Lokatoren zu unterscheiden. Entweder bildete die Verpflichtung zur Lokation die Bedingung, unter der den Lokatoren das Gebiet mit grundherrlichen Rechten überwiesen wurde; dann war die Verleihung des Landstückes die Belohnung für die Lokation, und der Grundherr erlangte seine Grundherrlichkeit lediglich durch Lokationsthätigkeit. Oder ein Unternehmer kaufte ein grösseres unbesetztes Landstück mit den grundherrlichen Rechten über dasselbe, um es zu locieren oder locieren zu lassen. Ein dritter Fall war, dass unter der Verpflichtung zu irgendwelchen Diensten, namentlich Lehensdiensten, unbesetztes Land an Personen verliehen wurde, die dann, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, das Land besetzen mussten und daher indirekt zu Kolonisationsunternehmern wurden. So mussten die deutschen Ritter, welche nach dem Osten zogen und mit den Fürsten und Bischöfen des Landes ein Lehnsverhältnis eingingen, eifrig bestrebt sein, ihre Lehnsgüter, die ihnen die Mittel zu ihren Kriegsdiensten verschaffen sollten, mit Kolonisten zu besetzen; denn diese Güter waren, wie wir aus vielen Urkunden erfahren, zum grossen Teil noch ganz unkultiviert.

Für den Fall, dass ein ritterlicher Unternehmer sich zur Lokation eines Gebietes verpflichtete und dafür die Grundherrlichkeit über dasselbe erhielt, haben wir aus den Urkunden der in diesem Abschnitt behandelten Länder nur einen Beleg: die Verleihung eines zu locierenden Landstücks seitens des mecklenburgischen Fürsten Heinrich Borwin an den Ritter Heinrich v. Bützow im Jahre 1179. Es heisst in der betreffenden Urkunde[70]): „Weil aber das Land aller Orten noch nicht aller Ding besetzet und bebauet war, als hat darauf Herr Heinricus Burwinus die Helffte des Schlosses Marlow neben neun dazu belegenen Dörffern und mit allen anderen pertinentien und zubehörungen Heinrico von Bützow eingethan und geschenket, dagegen derselbige sich verpflichtet, den ort Landes umb Marlow wieder zu cultivieren und in guten Stand zu bringen." — Es geht aus dieser Urkunde deutlich hervor, dass die Verleihung des Landstückes gegen die Verpflichtung zur Kolonisation erfolgte. In einer späteren Urkunde aus d. J. 1210 wird die Belehnung wiederholt und näher ausgeführt.[71])

Dass in jener Zeit durch Lokationsthätigkeit grundherrliche Rechte erworben wurden, geht auch aus zwei pommerschen Urkunden aus d. J. 1249 hervor[72]), welche zeigen, dass gewisse

[70]) Mecklbg. Ukb. I, Nr. 127, S. 123.
[71]) Mecklbg. Ukb. I, Nr. 192, S. 184.
[72]) Cod Pomeraniae diplomaticus (Greifswald 1862), Nr. 426, S. 878 und das. Nr. 429, S. 882.

Ritter einige dem Kloster Hilda gehörige Dörfer widerrechtlich okkupiert und lociert hatten (villas . . . quas in preiudicium iusticie occupavimus sive locavimus violenter). In dem einen Falle wurde der betreffende Ritter, Werner von Gadebusch, mit einigen der von ihm besetzten Dörfer belehnt zur Entschädigung für die ihm durch die Lokation verursachten Kosten (damna nostra considerans et expensas, quas in locandis villis fecimus antedictis). — Einen recht eifrigen Kolonisationsunternehmer aus jenen Gegenden lernen wir auch in einem gewissen Iwan [73]) kennen. I. J. 1242 kaufte er vom Fürsten Wizlav von Rügen vier in der Nähe der Stadt Bart gegenüber der Halbinsel Zingst gelegene Dörfer nebst einem 30 Hufen grossen Stück Rottland für 150 Mark lüb. Alle diese Landstücke erhielt er feodali et hereditario jure, frei von allen Abgaben und Lasten mit dem Niedergericht, und einem Drittel der Gerichtsgefälle, dem Rechte, eine Kirche zu bauen, und dem Patronat über dieselbe. In demselben J. 1242 verkaufte Iwan für 225 Mark zwei Dörfer ans Kloster Neuenkamp.

In den drei genannten Fällen war die Lokation des Gebietes der Hauptzweck, zu dem der Unternehmer dasselbe mit grundherrlichen Rechten erwarb. Doch kam, wie schon gesagt, in jener Zeit auch bei vielen grösseren Landverleihungen, die zunächst nicht zum Zwecke der Lokation erfolgten, diese Thätigkeit wesentlich mit in betracht, und der beliehene Grundherr wurde Lokationsunternehmer. Häufig wird dies auch in den Urkunden besonders ausgedrückt. So erhielt der Ritter Julian das Dorf Garschino [74]) vom Herzog Mestwin II. mit allem Gericht und mit allen Nutzungen und dem Rechte, nominatam hereditatem jure Teutonico locandi cui sibi videbitur expedire, eiusdem juris Teutonici proventus ex integro percipiendos. Hierin lag eine Aufforderung für den Ritter, sich nach Kräften um Ansiedler zu bemühen. — Dass die ritterlichen Grundbesitzer durch Gewährung von Vergünstigungen und Vorteilen zur Ansiedlung deutscher Einwanderer in ihren Gebieten vielfach angeregt wurden, zeigt auch der schon besprochene Zehntvertrag aus d. J. 1273 (S. 29), in dem ausgemacht wird, dass der Dorfherr, der sein Dorf mit Deutschen besetzen will und mindestens zwei Drittel Deutsche unter den Ansiedlern hat, die Hälfte der Zehnten von der Kirche zu Lehen erhält. — Häufig finden wir in Belehnungsurkunden für Ritter hervorgehoben, dass diese ihre Güter in unkultiviertem Zustande und unbesetzt erhalten haben. So heisst es in einer Urkunde für den Ritter Arnold von Grimmen [75]): venerabilis Brunward episcopus quondam patri suo (sc. des Ritters Arnold) bona predicta tempore

[73]) Cod. Pom. dipl. (Greifswald 1862) Nr. 315, S. 671; — Fabricius, Ukb. d. Fürstentums Rügen II, 39 und 40; — vgl Ernst, Kol. Mecklbg. S. 87.
[74]) Dreger, c. d. P. Nr. 369, S. 478.
[75]) Mecklbg. Ukb. II, Nr. 1468, S. 587.

vaste solitudinis . . . in feodum excolenda contulit etc. Ein ähnlicher Hinweis auf die Belehnung mit umlocierten Gütern findet sich in einem Bedevertrage, den die Fürsten von Werle [76]) mit ihren Mannen und Geistlichen des Landes Gnoien abschlossen: Nach Verlauf von 3 Jahren, in denen die Bede zu bezahlen war, sollten die Vasallen ihre Güter wieder ruhig besitzen cum tali jure, sicuti a nobis a novella plantatione sub feodo susceperunt. In einer anderen Urkunde [77]) ist von den Zehnten die Rede, welche der Bischof von Camin denen zu Lehen geben sollte, denen die Dörfer in earum novitate übertragen worden waren; diese Dörfer aber waren, wie aus mehreren Stellen der Urkunde hervorgeht, noch wüst und unbebaut.

Aus den besprochenen Urkunden ersehen wir, dass wir neben den Unternehmern, welche als Dorflokatoren die Besetzung eines Dorfes übernahmen und, ohne auf den übrigen Grund und Boden des Dorfes ein Eigentumsrecht zu erwerben, mit dem Erbschulzenamt belehnt wurden, auch grundherrliche Lokatoren zu unterscheiden haben, welche das Lokationsgebiet als grundherrliches Eigentum erhielten. Streng genommen sind als grundherrliche Lokatoren nur diejenigen aufzufassen, welche ihre Grundherrlichkeit auf Grund der Lokationsthätigkeit erwarben. Doch können wir als grundherrliche Lokatoren auch die Männer bezeichnen, welche überhaupt grundherrliches Eigentum, das noch unbesetzt war, mit irgendwelchen Verpflichtungen übernahmen, und um diese Verpflichtungen zu erfüllen, indirekt zu Kolonisationsunternehmern werden mussten. — Die grundherrlichen Besitztümer, welche während der Kolonisation in den Kolonialländern entstanden, sind als die Grundlagen der späteren Rittergüter zu betrachten. Der spätere Bestand der Rittergüter ist allerdings für eine Beurteilung der ursprünglichen Teilnahme der Ritter an der Kolonisation allein nicht massgebend, da sich der Besitz der Ritter im Laufe der Zeit zu Ungunsten des bäuerlichen sehr vergrössert hat. Aber das ist nach unseren Untersuchungen unbedingt anzuerkennen, dass die späteren Rittergüter zum teil wenigstens während der Kolonisation und durch sie entstanden sind. [78])

Eine andere Frage ist, ob die grundherrlichen Unternehmer in ihren Dörfern selbst die Bauern angesetzt haben oder ob sie ihrerseits wieder Lokatoren angestellt und diese mit der Erbschultisei belehnt haben. Es ist gewiss beides der Fall gewesen. Wenn sich Ritter als gewöhnliche Dorflokatoren an Dorfherren verdingt

[76]) Mecklbg. Ukb. II, Nr. 1413, S. 553.
[77]) Dreger, c. d. P. Nr. 131, S. 205.
[78]) Vgl. Fuchs, Gesch. des Bauernstandes in Pommern und Rügen (Strassburg 1883) S. 16 ff; — Padberg, a. a. O. S. 213; — v. Bilow, a. a. O. S. 24. Darüber, dass die Verhältnisse in Brandenburg ähnlich gewesen sind, s. Riedel, M. Brdbg. II, S. 165 und Grossmann a. a. O.

haben, wie wir das in den Fällen von Rottmannshagen und Holzhagen gesehen haben, so werden sie auch ihre eigenen Dörfer ohne Hilfe von Mittelspersonen haben besetzen können. Wahrscheinlich ist es im Anfang der Kolonisation auch meist so gewesen, und die einwandernden Ritter werden keiner Lokatoren bedurft haben. Die Rittersleute dagegen, die, schon länger im Lande ansässig, mit unkultivierten Dörfern belehnt wurden, oder die durch anderweitige Thätigkeit von wirtschaftlichen Beschäftigungen abgezogen waren, sowie auch der landsässige slavische Adel haben entschieden besondere Possessoren angestellt. Eine urkundliche Nachricht dafür bietet uns der schon öfter erwähnte Lokationsvertrag betreffs Holzhagen (S. 31), in dem der Ritter Gerbord von Köthen als dominus villae Lokatoren in seine Dienste nahm. Ferner zeigt der auch schon mehrmals angeführte Zehntvertrag aus d. J. 1273 (S. 29) deutlich den Unterschied zwischen dem dominus villae und dem technischen Possessor, der als von dem dominus villae angestellt gedacht wird.

IV.

Die deutsche Kolonisation in Schlesien.

Die deutsche Kolonisation Schlesiens[79]) hat im allgemeinen denselben Charakter gehabt wie die Pommerns; sie ist auch in der gleichen Zeit erfolgt wie dort, also etwa vom 2. Drittel des 12. Jh. bis zur Mitte des 14. Jh., und sie vollzog sich hier wie dort in friedlicher, stiller Weise. In den genannten Ländern waren ja auch die politischen Verhältnisse ähnlicher Natur, da die slavischen Fürstengeschlechter ihre Herrschaft behauptet hatten, sich aber mehr oder weniger dem deutschen Einfluss hingaben und, in der Erkenntnis, dass sie ihrem Lande und ihrer Herrschaft den grössten Dienst dadurch erwiesen, die deutsche Kolonisation eifrig förderten. — Da aus Schlesien eine verhältnismässig grosse Zahl von Kolonisationsurkunden überliefert ist, so ist es möglich, über die schlesische Kolonisation genauere Angaben zu machen. Wir haben in Schlesien ebenfalls die Kolonisationsthätigkeit der die Bewegung im ganzen leitenden Landesherrn und grossen Grundbesitzer und die der Lokatoren der Einzelgründungen zu unterscheiden, und unter den Lokatoren haben wir wiederum die Dorflokatoren und die grundherrlichen Lokatoren auseinander zu halten. — So wird uns, um zunächst die Thätigkeit der Landesherren und grossen Grundherren zu besprechen, mehrfach berichtet, dass diese die von ihnen beauftragten Lokatoren mit Geld und andern Hilfsmitteln unterstützten. Allerdings finden wir das nur in Urkunden aus älterer Zeit bis gegen 1250, später ist es wahrscheinlich nicht mehr vorgekommen, da die Lokatoren dann selbst mit Kapital ausgestattet sein mussten, denn das Lokatorengeschäft war bei zunehmender Kultivierung des Landes und bei zunehmender Geldwirtschaft fast zum Gegenstand einer blossen Geldspekulation geworden,[80])

[79]) Die Programmarbeiten E. Rummlers über die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer Grosspolens (Posen 1891 u. 92) und die Ausführungen in Roepells Gesch. Polens I, S. 570 ff. zeigen, dass die deutsche Kolonisation aller ursprünglich polnischen Gebiete in derselben Weise stattgefunden hat wie die Schlesiens.

[80]) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, (1882), S. 381 ff.

während es früher häufig als Vertrauensposten erschien. In einer der ältesten urkundlichen Nachrichten über Kolonisation in Schlesien finden wir eine beachtenswerte Bemerkung betreffs Teilnahme des Grundherrn. Heinrich, Herzog von Schlesien, Krakau und Polen, urkundet i. J. 1228[51]), dass er, da die Ansiedlung von Polsnitz (bei Freiburg), wieviel auch der Herzog an Geld und Getreide den locatores zu Hilfe gab, doch schlecht gedieh, und der Pfarrer wegen Unzulänglichkeit der Präbende davon gegangen war, nun der Kirche noch 2 Hufen nebst anderen Vorteilen verliehen hat. Thomas, Bischof von Breslau, übergab i. J. 1237 dem Peter, Schulzen von Neisse[52]), ein Areal von 200 fläm. Hufen, von denen er die 5. Hufe mit allen Rechten und Nutzungen erhielt, und ausserdem noch 6 Hufen als Allod; es war also für den Lokator eine ausserordentliche Belohnung, die wohl auf eine persönliche Auszeichnung hindeutet. Ausserdem aber gewährte der Bischof dem Lokator noch eine Unterstützung von 12 Mark Silber und 300 Mass Getreide. — Auch zu den Kosten der Bauten in den neuen Ortschaften gewährten die Grundherren mitunter ihre Beiträge. Eine Urkunde aus d. J. 1254[53]) enthält ausser den normalen Bestimmungen die Bemerkung, dass „der Lokator eine Mühle bauen darf, deren Ertrag er dann ebenso wie die Bau- und Reparaturkosten mit dem Gutsherrn teilt.“ — Es ist anzunehmen, dass die besondere Hervorhebung des Kostenbeitrags seitens des Landes- oder Grundherrn in den einzelnen Fällen diese Thatsache als Ausnahme vom allgemeinen Gebrauch kennzeichnet. Immerhin ist aber der Nachweis von Wert, dass die Grundherrn in Schlesien im Anfang der Kolonisation teilweise wenigstens die Kosten der Lokation haben tragen helfen. Hierbei ist auch zu erwähnen, dass nach den Urkunden im Anfange der Kolonisation, etwa bis 1250, den Lokatoren das ihnen überwiesene Gebiet fast stets unentgeltlich überlassen wurde, während später die Zahlung einer Kaution oder eines Kaufpreises üblich wurde.

Wir finden die grossen Grundbesitzer, besonders die Klöster, ferner häufig insofern an der Kolonisation unternehmend beteiligt, als sie spekulationsweise grosse Waldstücke oder schlecht angebaute slavische Dörfer ankauften, um sie dann zu deutschem Rechte aussetzen zu lassen und eventuell mit Gewinn weiter zu verkaufen. So verkaufte 1249 der Herzog Bolislav[54]) dem Abte Heinrich von Leubus die Dörfer Sychove (Arnoldshof) und Glynau (Gleinau) um 250 Mark Silber poln. Münze mit der Erlaubnis,

[51]) Cod. dipl. Silesiae VII, 1 Nr. 338, S. 173.
[52]) Cod. dipl. Sil. VII, 1 Nr. 503, S. 219.
[53]) Cod. dipl. Sil. VII, 2 Nr. 861, S. 36.
[54]) Cod. dipl. Sil. VII, 1 Nr. 698, S. 311; — vgl. Büsching, Leubus, S. 178; — vgl. auch cod. dipl. Sil. XVI, Nr. 2630, S. 5.

dieselben zu deutschem Rechte auszusetzen. Ebenso verkaufte i. J. 1250 Herzog Heinrich seiner Tante, der Aebtissin Gertrud zu Trebnitz, von deren kolonisatorischer Thätigkeit wir übrigens vielfache Nachrichten haben, um 1800 Mark sein Dorf Boriowizi (vielleicht Frauenwalde, Kreis Trebnitz) mit der Erlaubnis, dasselbe zu deutschem Rechte auszusetzen.[55]) I. J. 1265 verkaufte Herzog Heinrich[56]), da er in Geldverlegenheit war, ein Landstück von etwa 11 fläm. Hufen in Tschirne (bei Breslau) samt dem Kretschamrechte dem Bischof Thomas um 110 Mark unter dem Versprechen, das ganze Dorf mit kenntlichen Hügeln und Grenzen zu umgeben, und mit der Erlaubnis, dass es nach Belieben zu deutschem oder polnischem Rechte ausgesetzt werden dürfe. Acht Jahre später, i. J. 1273,[57]) verlieh Bischof Thomas das nunmehrige Kapitelgut Tschirne seinem Dienstmanne Nagodo zur Aussetzung nach deutschem Recht mit der Bestimmung, dass nach zwei Freijahren ein Zins von einer halben Mark und als Zehnt ein Malter Dreikorn von der Hufe zu entrichten, sowie die üblichen Dienste zu leisten wären; der Lokator erhielt zwei Hufen frei, eine Mühle und ein Drittel der Gerichtsgefälle. Dass bei einem so kleinen Landstück ein besonderer Lokator angestellt wurde, lässt dieses Verfahren als das damals ganz übliche erkennen. Wir haben hier die beiden Unternehmungsarten, die des Grundherrn und die des technischen Lokators deutlich nebeneinander. Es ist übrigens bemerkenswert, dass der Grundherr erst acht Jahre, nachdem er das Landstück angekauft und bezahlt hatte, es einem Lokator übergab. Dann vergingen noch die Freijahre, ehe das aufgewandte Kapital des Bischofs Zinsen trug. Nun erst erhielt er von den 11 Hufen unter Abrechnung der 2 Freihufen 4,5 Mark Zins, 9 Malter Dreikorn, zwei Drittel der Gerichtsgefälle und die persönlichen Dienste der Bauern; Zehnt und Zins allein würden also, wenn man den Malter Dreikorn zu $^1/_2$ Mark anschlägt[58]), mit etwa 8,2 % das aufgewandte Kapital rentiert haben. Viel höher würde natürlich dieser Gewinn sein, wenn auch der Lokator seinerseits einen Kaufpreis bezahlt hätte, was zwar nicht ausgeschlossen ist, aber nicht ausdrücklich erwähnt wird. Ueber den Kapitalaufwand und Gewinn des Lokators Nagodo lässt sich nichts Genaueres angeben.[59])

Dass die Grundherrn in Schlesien mit den Ansiedlern direkt

[55]) Cod. dipl. Sil. VII, 1 Nr. 715, S. 318.
[56]) Cod. dipl. Sil. VII, 2 Nr. 1212, S. 137.
[57]) Cod. dipl. Sil. VII, 2 Nr. 1436, S. 205.
[58]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 115.
[59]) Einen ähnlichen Fall bieten die Urkunden c. d. S. II. Nr. 15, 16, 17 und 19. I. J. 1278 kaufte Graf Stephan von Zernitz den einem anderen Grafen gehörigen Teil des Dorfes Zernitz diesem für 22 M. ab und verkaufte das ganze Dorf 1279 an zwei Lokatoren zur Aussetzung, indem er ihnen die 6. Hufe als Lokationsanteil überliess und 16 Freihufen gewährte.

verhandelt hätten, ist nach den uns bekannten Urkunden nicht anzunehmen, sie haben nur mit Lokatoren den Kontrakt abgeschlossen.[90]) Allerdings haben wir aus der frühesten Zeit der schlesischen Kolonisation keine Ansetzungsverträge, der älteste stammt erst aus d. J. 1223.[91]) Infolge des Mongoleneinfalls von 1241 mag ein grosser Teil der seinerzeit ausgestellten Urkunden verloren gegangen sein. Die überlieferten aber weisen nur das Kolonisationsverfahren durch Lokatoren auf. So lässt uns der Mangel an früheren Kontrakten im Zweifel, ob die Anstellung von Lokatoren in Schlesien von Anfang an üblich gewesen ist, oder ob das Unternehmertum hier eine ähnliche Entwicklung durchgemacht hat wie in den früher besprochenen Ländern. — Wir betrachten aber von den Lokatoren zunächst die Dorflokatoren.

Was zunächst die Nationalität dieser Lokatoren betrifft, so finden wir im Anfang die Deutschen in überwiegender Anzahl, später aber, etwa seit der Mitte des 13. Jh., waren es ebenso oft Polen wie Deutsche. Die Polen hatten ebensogut das betreffende Dorf zu deutschem Rechte auszusetzen; es kam hierbei ja gar nicht auf die Nationalität der Bewohner an, denn der Ausdruck „deutsches Recht" bedeutete nur die Verhältnisse des Gemeindelebens nach deutscher Art.

Stand und Beruf der schlesischen Dorflokatoren war sehr verschieden. Es waren teils Adlige[92]), besonders im Anfang der Kolonisation, teils Nichtadlige, ohne dass deswegen bei der Ausstattung ein bestimmter Unterschied gemacht wurde. Wir finden Bauern[93]) als Lokatoren, häufig waren es aber auch Bürger aus benachbarten Städten, Handwerker, Kaufleute und Beamte.[94]) Diese haben dann das ihnen zukommende Schulzentum verpachtet. Mitunter übernahmen auch Schulzen schon bestehender Dörfer oder städtische Erbvögte die Gründung und Einrichtung von

[90]) Wenn in einigen Urkunden der Grundherr von sich aussagt: locavimus Teutonicos oder Aehnliches, so bezieht sich das auf die vollzogene Thatsache der durch Lokatoren vermittelten Ansetzung von Kolonisten, ist aber nicht auf einen mit den Ansiedlern selbst abgeschlossenen Kontrakt zu beziehen; z. B. Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung u. s. w. für Schlesien und die Oberlausitz (Hamburg 1832), Nr. 15, S. 293.

[91]) Tschoppe und Stenzel, Nr. 7, S. 282.

[92]) Es handelt sich hier zunächst nur um solche Adlige, die als angestellte Dorflokatoren das Erbschulzenamt erhielten; z. B. Tschoppe u. Stenzel, Nr. 20, S. 302.

[93]) z. B. cod. dipl. Sil. IV, Uk. S. 144.

[94]) z. B. ein Fleischhauer aus Neisse: Tschoppe u. Stenzel, Nr. 110, S. 483; ein Schneider; cod. dipl. Sil. XVI, Nr. 2887, S. 88; ein Landgerichtsnotar: cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2178, S. 151. — Dass Bürger, welche eine Lokation übernahmen, nach deren Vollendung das Erbschulzenamt abgaben, dafür ein Beispiel: cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2003, S. 92. Ein Liegnitzer Bürger Pexscho hat das Dorf Pexschendorf lociert und überlässt dann die Aussetzung mit allen Rechten und Einkünften dem Schulzen von Bertoldisdorf. Vgl. auch cod. dipl. Sil. VII, 2 Nr. 1429, S. 203.

neuen Dörfern. Schliesslich finden sich unter den Lokatoren auch einige Geistliche. J. J. 1233 verlieh nämlich der Prokurator des deutschen Ordens, Hermann Balk, zwei dem Orden gehörige Dörfer in Schlesien dem Egidius, Kaplan von Namslau[95]), um dort nach Belieben Wallonen oder Deutsche oder andere hospites anzusiedeln, unter der Bedingung, dass Egidius und seine Erben die fünfte Hufe zins- und zehntfrei besitzen sollten sowie das Schulzentum, ein Drittel aller Gerichtsgefälle, freie Mühlen, Schänken, die Fischerei und sonstige Einkünfte. Unter ähnlichen Bedingungen verlieh 1256 der Probst von Naumburg a. B. dem Kleriker Dederim die Schultisei in Briesnitz[96]), von der ausserdem für den Dienst des Klosters ein Pferd bereit zu halten war.

Die Uebertragung der Lokation war mitunter eine Belohnung seitens der Grundherrn für ihm geleistete Dienste des Beliehenen und ein Zeichen des Vertrauens für diesen;[97]) später erscheint allerdings vielfach der rein geschäftliche Gesichtspunkt die Hauptbedeutung gehabt zu haben, besonders wenn Lokationen von städtischen Bürgern übernommen wurden, die sich mit einem vorteilhaften Verkaufe der Grundstücke begnügten und kein obrigkeitliches Amt in der neuen Ortschaft bekleideten. Wie beim Steigen der Grundrente infolge der zunehmenden Kolonisation das Geld auch für die Lokatoren eine immer grössere Rolle spielte, zeigt sich besonders darin, dass, während in den Urkunden bis etwa 1260 von einer Anzahlung seitens des Lokators bei Uebernahme der Lokation fast nie die Rede ist, später eine solche Anzahlung fast regelmässig verlangt wird. Oft wird durch Ausdrücke wie vendidi und ähnliche blos auf den geschehenen Verkauf hingewiesen, häufig wird aber auch der Preis angegeben, und diesen finden wir von der verschiedensten Grösse. Es kamen Verkäufe vor, bei denen die Hufe nur zu $^1/_2$ bis 3 Mark angeschlagen wurde,[98]) ein Preis, den man im Verhältnis zu seinem Objekte nur für eine Art Handgeld halten könnte. Am häufigsten wurde dem Lokator die Hufe zu einem Preise von 6 bis 12 Mark berechnet. Eigentümlich ist hierbei, dass im Preise für bebaute und wüste Hufen im allgemeinen gar kein Unterschied gemacht wurde; in einem Falle[99]) wurden dem Lokator die bereits urbar gemachten Hufen zu $9^1/_2$ Mark, die noch wüsten dagegen blos

[95]) Cod. dipl. Sil. VII, 1 Nr. 410, S. 195.

[96]) Cod. dipl. Sil. VII, 2 Nr. 912, S. 52.

[97]) Vgl. Ztschr. d. schles. Gesch. f. vaterländ. Kultur, Jg. 1844, S. 101, D: Bischof Thomas urkundet, dass er consideratis servitiis militis nostri Gotislay demselben das Dorf Proschau zur Lokation übergeben habe; vgl. auch cod. dipl. Sil. VII, 2 Nr. 1081, S. 100.

[98]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 1741, S. 28; — Nr. 2038, S. 101; — Nr. 2269, S. 185; — I, Nr. 23, S. 23.

[99]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2423, S. 235.

zu 8 Mark berechnet. Aber auch diese geringe Differenz bestätigt die Beobachtung, dass man beim Verkauf der Hufe an den Lokator im allgemeinen zwischen bebauten und unbebauten Hufen nicht schied. So ist es auch bezeichnend, dass man Freijahre für bebautes und unbebautes Land im allgemeinen in gleicher Weise gewährte, nur selten wurde dabei ein Unterschied gemacht. — Bezeichneten wir vorhin den Preis der Hufe von etwa 10 Mark als den regelmässigen, so ist doch auch bisweilen ein viel höherer Preis verlangt worden. Ein Steigen des Preises in chronologischer Folge lässt sich während der Kolonisationsperiode kaum feststellen, wahrscheinlich sind in jedem einzelnen Falle örtliche Verhältnisse massgebend gewesen. Wir finden Hufenpreise zu 20, 30, ja 50 Mark, und die vorhin gemachte Bemerkung von der meist gleichen Berechnung der bebauten und unbebauten Hufen bestätigend, können wir einen Fall aus d. J. 1294 anführen, in welchem dem Lokator 8 Hufen, darunter ausser Feldhufen auch ungerodete Waldhufen, zu dem hohen Preise von je 48 Mark angerechnet wurden.[100]) Die Bestimmungen dieses Kontraktes sind auch sonst lehrreich. Ritter Moyko verkaufte dem Heinrich, Schulzen von Reichenau, um 384 Mark 8 Hufen von seinen Erbgütern in Schrom zur Aussetzung nach deutschem Recht. Die Hufen in waldigem Terrain sollte er 5 Jahre, die auf Feldboden 3 Jahre frei haben, so dass er alle Einkünfte davon geniessen konnte. Nach Ablauf der Freijahre durfte der Lokator 1 Hufe als freies Eigentum behalten, während die andern 7 wieder dem Ritter zins- und dienstpflichtig sein und somit in sein „dominium zurückkehren" sollten. Die neue Aussetzung sollte zum Dorfe Reichenau gehören. — Wenn der Schulze hier die Summe von 384 Mark für 8 Hufen bezahlte, von denen er nur eine eigentümlich besitzen sollte, während er von den andern 7 höchstens kraft seiner Eigenschaft als Dorfschulze gewisse geringfügige indirekte Einnahmen genoss, so konnte er die grosse Geldsumme nur in der Hoffnung aufwenden, dass er die Hufen alsbald an Ansiedler zu demselben oder gar noch höheren Preis losschlagen konnte. Jedenfalls aber ist das Unternehmen des Reichenauer Schulzen als ein höchst riskiertes zu bezeichnen, und wir müssen es als einen Ausnahmefall ansehen.

Viele Fälle aber sind uns urkundlich überliefert, in denen bei einem mässigen Hufenpreise infolge der Grösse des Gebietes ausserordentliche Summen seitens der Unternehmer aufgewendet wurden. Mitunter wurden für Waldgebiete oder verwüstete Dörfer, die nach deutschem Rechte besetzt werden sollten, Summen von 1000 Mark bezahlt.[101]) Meist wurden dem Lokator bei der Anzahlung alle

[100]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 57, S. 45; s. auch VII, 3 Nr. 2332, S. 205.
[101]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2203, S. 160; vgl. Nr. 2604, S. 288.

vorhandenen Hufen des Dorfes angerechnet, mitunter aber kaufte er nur das Schulzentum des Dorfes, jedoch mit der Verpflichtung, die Besetzung der wüsten Hufen zu übernehmen. So kauften 1290 zwei Lokatoren für 50 Mark das Schulzentum in Lendzin (Kreis Pless), zu dem die 7. Hufe, 2 Mühlen usw. gehörten, mit der Verpflichtung, das Dorf zu flämischem Recht auszusetzen. In der Dorfflur muss übrigens nach der Urkunde noch viel Waldboden vorhanden gewesen sein.[102])

Leider fehlen uns auch in schlesischen Urkunden über die sonstigen Ausgaben, die der Lokator bei Gründung und Einrichtung des Dorfes zu machen hatte, genauere Angaben. Jedenfalls hatte er aber später nicht nur das Kaufgeld, sondern auch die gesamten Einrichtungskosten des Dorfes und die Kosten für die öffentlichen Gebäude allein zu tragen, wie wir schon vorhin bei der Betrachtung der Teilnahme der Grundherrn erwähnten. Aus früherer Zeit ist nur in einem Falle, in einer Urkunde aus d. J. 1246 ausdrücklich bestimmt,[103]) dass der Lokator zwei Mühlen im neuen Dorfe auf seine eigenen Kosten erbauen sollte. Später wurde dies als selbstverständlich angenommen und nicht besonders erwähnt. Von besonderen Abgaben für den Erbschulzen enthalten die Lokationskontrakte aus früherer wie späterer Zeit im allgemeinen nichts, nur zweimal findet sich ausnahmsweise eine Abgabenpflicht vom Schulzentum ausgemacht, einmal eine von 7 Urnen Honig, ein andermal von 1 Mark Silber jährlich.[104])

Die Verpflichtung zum Rossdienst für den Lokator und Erbschulzen kannten die früheren Lokationskontrakte im allgemeinen nicht.[105]) Etwa seit 1285 aber wird sie in der Regel, wenn auch nicht durchgehends erwähnt. Wir finden also für Schlesien in dieser Beziehung dieselbe Erscheinung wie für Pommern (S. 31). Oft ist bei der Erwähnung des Rossdienstes sein Wert nach Geld bestimmt, durchschnittlich etwa zu 2 Mark, einmal auch zu 8 Mark.[106]) Der Rossdienst war übrigens nicht notwendig von dem dazu Verpflichteten persönlich zu leisten, sondern dieser konnte auch einen Stellvertreter senden. Der Lokator von Frauendorf erlangte die Vergünstigung, dass er den Rossdienst auf Kosten des Grundherrn leisten sollte. Diesem Lokator wurden auch sonst ganz besonders günstige Bedingungen gewährt, was um so auffallender ist, als der Kontrakt erst ins J. 1319 fällt.[107]) Aus der Nichterwähnung des Rossdienstes darf man aber nicht

[102]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2139, S. 136.
[103]) Cod. dipl. Sil. VII, 1 Nr. 647, S. 288.
[104]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2139, S. 136 u. Nr. 2260, S. 182.
[105]) Ein Fall aus früherer Zeit findet sich in cod. dipl. Sil XII, 1 Nr. 594, S. 265.
[106]) Cod. dipl Sil. VII, 3 Nr. 1953, S. 79.
[107]) Cod. dipl. Sil. I, Nr. 27, S. 27.

schliessen, dass diese Pflicht als etwas Selbstverständliches auf dem Schulzentum ruhte. Es gehörte, wenigstens in früherer Zeit, ein besonderer Vertrag dazu. Das beweist u. a. eine Stelle aus dem Gründungsbuch des Klosters Heinrichsau.[108]) Das Kloster besass in den Dörfern Reichenau und Qualisdorf die Schulzerei frei von allem herzoglichen Dienste. Der Schulze von Reichenau, Siegfried Rinduleis, aber erbot sich in seiner Ueberhebung, wie es heisst, dem Herzog zum Dienste mit einem Streitrosse. Der Schulze wurde nun vom Abte abgesetzt; als dieser aber die Schulzerei an einen andern verkaufen wollte, musste er den Rossdienst vom Herzog mit 40 Mark ablösen. Dies wird zum J. 1278 berichtet. Wenn die Grundherren die Lokatoren später im Lokationskontrakt häufiger zum Rossdienst verpflichteten, so ist das wohl auch, wie das Aufkommen der Anzahlung, darauf zurückzuführen, dass beim Fortschreiten der Kolonisation die Unternehmer infolge der grösseren Aussicht des Gelingens auch ihrerseits vom Grundherrn von vornherein mehr ausgenutzt wurden.

Ueber die Verpflichtungen, die der schlesische Dorflokator als Dorfschulze hatte, ist nichts Wesentliches auszusagen, was nicht auch für die Dorfschulzen der übrigen ostdeutschen Länder gelten würde. In einigen Fällen hatte er ausser der niedern Gerichtsbarkeit auch die obere, in einigen Fällen war sein Anteil an den Gerichtsgefällen grösser oder geringer als ein Drittel; aber diese Fälle sind als Ausnahmen zu betrachten. In bezug auf die sonstigen Einnahmen und Vergünstigungen kann man behaupten, dass die Stellung der Lokatoren in Schlesien vorteilhafter war, als in manchen andern Ländern. Fast regelmässig wurde dem Lokator die Mühlen- und Schänk- (Kretscham-) Gerechtigkeit verliehen, häufig auch das Recht der freien Schaftrift, mitunter für mehrere hundert Schafe, oder auch das Privileg, Fleisch-, Brot-, Schuh- und andere Bänke zu halten, auch die Zeidelei und die Fischerei, seltener die freie Jagd.[109]) Manchmal wurde nur das oder jenes dieser Vorrechte gewährt, oft aber auch fast alle zugleich.[110]) Der schon wegen Begünstigung im Rossdienst erwähnte Lokator von Frauendorf[111]) erhielt ausser anderen Einnahmen auch $^1/_3$ de omnibus proventibus et utilitatibus. — So ist auch über die Gewährung von Freihufen an den Lokator und die Vergünstigung der Freijahre nichts Besonderes für Schlesien zu berichten. Es herrschte in beider Beziehung übrigens grosse Mannigfaltigkeit, mitunter wurden auf 2, mitunter bis auf 20 Jahre die Abgaben erlassen.[112])

[108]) Gründungsbuch des Klosters Heinrichau S. 94.
[109]) Cod. dipl. Sil. I, Nr. 23, S. 23 u. VII, 3 Nr. 2260, S. 182.
[110]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2260, S. 182 u. Tschoppe u. Stenzel, Nr. 110, S. 483.
[111]) Cod. dipl. Sil. I, Nr. 27, S. 27.
[112]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 1914, S. 69 u. Nr. 2039, S. 136.

Ebenso schwankte die Zahl der Freihufen; wir haben schon einen Fall kennen gelernt, wo nur eine gewährt wurde; dem stehen Fälle gegenüber, in denen der Lokator 10 bis 20 Hufen zins- und zehntfrei erhielt.[113]) Es kam hierbei nicht nur auf die Grösse des Dorfes an, auch die Quote wurde sehr verschieden berechnet, mitunter wurde die 10., mitunter aber auch die 8., 6., ja die 5. Hufe dem Lokator gewährt. Dass übrigens wie in Pommern nur ein Teil der Freihufen zur Erbschultisei geschlagen, der andere dem Lokator noch als besonderes Freigut verliehen wurde, kam in Schlesien nicht vor, vielmehr sind stets alle Freihufen zum Schulzentum gerechnet worden.

Nach alledem ist das Dorflokationsunternehmen in Schlesien als ein sehr lohnendes Geschäft anzusehen. Es sei hier schliesslich noch auf einen lehrreichen Fall aufmerksam gemacht, der im Gründungsbuch des Klosters Heinrichsau verzeichnet ist.[114]) Graf Peter von Peterwitz hatte einen Wald des durch die Mongolen zerstörten Klosters usurpiert, wollte daselbst ein Dorf gründen und betraute einen gewissen Sibodo mit der Lokation und dem Schulzenamt dieses Dorfes. Als dem Kloster nach einigen Jahren das Gebiet vom Herzog wieder rechtmässig zuerkannt wurde, wollte der Schulze nun unter der Autorität des Klosters dableiben, wurde aber nicht geduldet, sondern man gab ihm 4 Mark Silber, damit er gutwillig von der Lokation abliesse. Darauf verzichtete Sibodo für sich und seine Erben auf die Lokation. Man könnte sich wundern, heisst es weiter, dass er für eine so mässige Geldsumme ohne Widerspruch von der Lokation abgelassen hätte. Doch käme das daher, dass der Schulz noch auf den Gütern des Grafen Peter gesessen und in dem betreffenden Walde bisher noch keinen Ansiedler angesetzt hätte. Trotzdem war Sibodo, dem doch die ganze Lokationsbefugnis und Thätigkeit bis dahin offenbar nichts gekostet hatte, nur gegen Geld zum Verzicht auf die Lokation zu bewegen, ein Zeichen, dass dieses Geschäft auch unter ungünstigen Verhältnissen als gewinnbringend angesehen wurde. Einem unter der Autorität des Klosters eingesetzten Lokator gelang es übrigens alsbald, Ansiedler herbeizurufen und ein Dorf zu begründen. — Dass ein Lokator noch vor Beendigung der Lokationsthätigkeit sein Schulzenamt mitsamt der Befugnis der Dorflocierung an einen andern Lokator oder an den Grundherrn zurück verkaufte, ist auch sonst noch vorgekommen.[115])

[113]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 6, S. 4; — Wohlbrück, Lebus I, S. 61.
[114]) Gründungsbuch des Klosters Heinrichsau, S. 51—56.
[115]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 11, S. 11.

Für die grundherrlichen Lokatoren, welche über das ihnen zur Lokation verliehene Gebiet, sei es über das ganze oder auch nur über einen Teil desselben, von vornherein ausgedehnte Herrschaftsrechte erhielten, haben wir in den schlesischen Urkunden wenig Belege, was sich wohl dadurch erklärt, dass in Schlesien viel weniger als in andern Kolonisationsgebieten eine Verdrängung der einheimischen Bevölkerung stattgefunden hat, dass insbesondere der polnische Adel anfänglich seine Güter behauptet und zum grossen Teil selbst in deutscher Weise kolonisiert hat. Doch seien einige Fälle hier angeführt.

I. J. 1232 verlieh Bischof Lorenz von Breslau dem Grafen Siegfried das Dorf Bielau bei Neisse zur Aussetzung nach deutschem Recht.[116]) Etwas Genaueres erfahren wir über diesen Vertrag nicht. Es findet sich aber in einer späteren Urkunde aus d. J. 1256 die Bemerkung, dass Graf Siegfried die Schulzerei in einem andern ihm ausser Bielau vom Bischof Lorenz zur Aussetzung verliehenen Dorf einem gewissen Rodger verkaufte.

Die Verleihung des Bischofs Thomas an den Schulzen Peter von Neisse ist schon früher erwähnt worden (S. 38). An dieser Stelle ist noch hervorzuheben, dass Peter von den 200 Hufen 40 mit allen Rechten und Nutzungen ausser einem Teile der Gerichtsgefälle als Erblehen und ausserdem noch 6 Hufen als Allod erhielt.

Derselbe Bischof verlieh 1248 seinem Ritter Vrocivoyus[117]), offenbar einem Polen, in Ansehung seiner treuen Dienste 40 grosse Hufen in einem Walde zur Aussetzung nach deutschem Recht; jedoch sollten nur Polen oder andre Landsleute, nicht aber Deutsche angesetzt werden; der einzige uns bekannte Fall, dass Deutsche von der Lokation zu deutschem Rechte ausgeschlossen wurden. Dem Ritter wurde der Zins überlassen, den Zehnten behielt sich der Bischof vor, wovon er jedoch 14 Freijahre gewährte. Die 6. Hufe als Schulzenanteil war zehntfrei. Was über 40 Hufen lociert wurde, sollte dem Bischof gehören. Die Gefälle vom Hofgericht wurden zu $^1/_3$, vom niederen ganz dem Ritter und seinen Schulzen überlassen. Hier war jedenfalls von vornherein angenommen, dass der ritterliche Kolonisationsunternehmer sich noch eines technischen Lokators als Gehilfen bedienen würde. Der Ritter war in dem Falle der dem Lehnsherrn gegenüber verantwortliche Leiter des Unternehmens. Bei sehr grossen Verleihungen, wo, wie in Ujest,[118]) der Lokator zugleich mehrere Dörfer auf einmal gründen sollte, war es wohl natürlich, dass er die Unternehmung nur im grossen leitete und auch seinerseits für die einzelnen

[116]) Cod. dipl. Sil. VII, 1 Nr. 386 S. 188, u. VII, 2 Nr. 936 S. 57.
[117]) Cod. dipl. Sil. VII, 1 Nr. 686, S. 304; vgl. auch Ztschr. d. schles. Gesch. f. vaterl. Kultur, Jg., 1844 S. 99.
[118]) Tschoppe und Stenzel, Nr. 7, S. 282.

Ortschaften Lokatoren als Gehilfen anstellte.[119]) In den Fällen, wo ein mit unlociertem Land belehnter und zur Lokation verpflichteter Ritter noch seinerseits einen Schulzen mit der Lokation beauftragt, sehen wir besonders deutlich die verschiedenen Arten des Unternehmertums, die wir im ganzen Verlauf unsrer Untersuchung unterschieden haben. Dabei tritt der Unternehmercharakter des belehnten Ritters noch mehr hervor, als sonst der des beteiligten Grundherrn. Denn jener war zur Lokation verpflichtet und seinem Leihherrn gegenüber Verantwortung schuldig; auch konnte das Gedeihen der Kolonie für ihn eine Existenzfrage sein, während sonst der Grundherr, der etwa den von ihm angestellten Lokator unterstützte, selbst wenn er den Grund und Boden erst zum Zwecke der Kolonisation angekauft haben sollte, doch nicht allzuviel auf dem Spiele stehen hatte, nur viel dabei gewinnen konnte.

Noch sei eine Urkunde kurz betrachtet, in der, wie in der pommerschen betreffs der Lokation des Dorfes Crüne durch den Ritter Glasenap (S. 32), der Leiter des Unternehmens sich nur aus Gefälligkeit dazu zu erbieten scheint. I. J. 1263 übernahm Mrocco, Paladin von Oppeln,[120]) „auf Bitte“ des Abtes von Rauden „zu seinem Seelenheil“ die Besetzung eines Gutes und eines 100 Hufen grossen Waldes, wobei er sich für seine Lebenszeit die Zinsen ausbedang, während die Zehnten dem Kloster zukommen, nach seinem Tode aber alles dem letzteren zufallen sollte. 6 Jahre später übergab der Graf 50 Waldhufen einem gewissen Heinrich zur Lokation unter normalen Bedingungen bei 15 Freijahren. Das Cisterzienserkloster Rauden war erst 1258 gegründet worden.[121]) Graf Mrocco vermittelte bei der Ansiedlung und zeigte eine gewisse Vorliebe für die Gründung. Wenn er 15 Freijahre gewährte, so war kaum vorauszusehen, dass er noch während seines Lebens den Hufenzins geniessen konnte, denn er muss damals schon ein bejahrter Mann gewesen sein, da 1270 ein erwachsener Sohn von ihm erwähnt wird.[122]) So erbot er sich offenbar, um ein gutes Werk zu thun, zu der Kolonisation; er erlangte ja auch nicht einmal für seine Erben einen Vorteil. Dem Abte war aber gewiss ein grosser Gefallen damit gethan, dass ein in der Gegend bekannter und angesehener Mann das Unternehmen leitete.

[119]) s. auch cod. dipl. Sil. VII, 2 Nr. 1168, S. 123.
[120]) Cod. dipl. Sil. II, Nr. 4, S. 6 u. Nr. 10, S. 10.
[121]) Cod. dipl. Sil. VII, 2 S. 13.
[122]) Wohlbrück, Lebus, S. 116.

V.

Die deutsche Kolonisation in West- und Ostpreussen; Schlussbetrachtungen.

West- und Ostpreussen sind unter der Herrschaft und unter den Auspizien des deutschen Ritterordens der deutschen Kolonisation erschlossen worden. Gelang es dem Orden in verhältnismässig kurzer Zeit, von 1231 bis 1308, durch die Niederwerfung der immer wieder sich empörenden Preussen, durch seine Vereinigung mit dem livländischen Schwertbrüderorden und durch Eroberung des ostpommerschen Herzogtums Pommerellen, einen mächtigen territorialen Besitzstand zu erlangen, so hat er auch die weiten verwüsteten Gebiete durch zahlreiche Stadt- und Dorfanlagen rasch zu hoher Blüte gehoben. Während aber in den zuletzt besprochenen ostdeutschen Ländern, Pommern und Schlesien, die deutsche Kolonisation friedlich ihren Einzug hielt, und die Ueberlegenheit der deutschen Kultur und ihre offenbaren Vorzüge auch die slavischen Grossen bewog, ihr nach Kräften Vorschub zu leisten, wurden die preussischen Gebiete erst nach blutigen Kämpfen dem deutschen Eroberer unterworfen und ihre Bewohner für recht- und besitzlos erklärt, wenn sie sich nicht dem Sieger zu Diensten stellten. Die Kreuzfahrer, welche das Land mit Schwert und Kreuz eroberten, waren auch die ersten deutschen Kolonisten des Landes;[123]) beim ersten Einzug im heidnischen Lande wurden von ihnen 1231 Culm und Thorn gegründet. Viele von denen, die zum ritterlichen Kampfe nach Preussen gezogen waren, blieben dort zurück, um sich anzusiedeln, viele waren auch von vornherein dem grossen Heerhaufen mit Weib und Kind in der Absicht nachgezogen, um im fremden Lande eine neue Heimat zu suchen. Der Ordensmeister Hermann von Salza liess sogleich nach den ersten Siegen durch Boten in Deutschland Einladungen ergehen zur Einwanderung in das neue Land und versprach den Ansiedlern ansehnliche Besitztümer und Freiheiten. Manche Pilgrime waren auch angelockt durch die

[123]) Voigt, Gesch. Preussens (Königsberg, 1327—38), II, S. 229 ff., S. 278 ff., S. 408 ff.

Aufforderung des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, der ausser denen, welche dem Orden als Kreuzbrüder zu Hilfe eilten, auch solchen, die auf den Besitzungen der Ordensbrüder um Gottes Lohn dienen würden, dieselbe Gnadenverleihung verheissen hatte, wie sie den Streitern im Kampf zugesichert war. Während und nach der Eroberung des Landes haben nun die regierenden Mächte desselben, die Ordensmeister, die Bischöfe, die Stadtgemeinden,[124]) sowie auch die mit Grossgrundbesitz ausgestatteten Adligen eine rege Thätigkeit in der Kolonisation entfaltet; in den Urkunden wird vielfach darauf hingedeutet, wie z. B. in einer Landverleihungsurkunde des Bischofs von Ermland aus d. J. 1288, wo es heisst[125]): reformationi ecclesiae nostrae et terrae, quae per gentiles ac neophitos Pruthenos est penitus devastata, quocumque modo possumus, intendere cupientes nec habentes modum alium nisi ut ad terras nostras homines, prout possumus convocemus. Leider erfahren wir aber ausser solchen Allgemeinheiten über die Kolonisationsthätigkeit der regierenden Mächte des Landes nichts Eingehenderes.

Dagegen sind uns aus Preussen eine grosse Anzahl von Lokationsurkunden überliefert, welche uns über die Unternehmerthätigkeit sowohl der mit dem Erbschulzenamt belehnten Dorflokatoren als auch der mit ausgedehnten Hoheitsrechten über das Lokationsgebiet ausgestatteten grundherrlichen Lokatoren Aufschluss gewähren. Die grundherrlichen Kolonisationsunternehmer, um diese zunächst zu betrachten, spielen in Preussen eine besonders wichtige Rolle, weil es im Interesse der Landesherren lag, für die fortwährenden Kämpfe mit den heidnischen Preussen einen leistungsfähigen Kriegerstand zu haben. Daher wird in den für grössere Landverleihungen ausgestellten Urkunden die Kolonisierung des Gebietes und die Verpflichtung zum Reiterdienst zumeist in gleichem Masse betont. Der Kolonisationsunternehmer erscheint nicht, wie etwa in Schlesien nur als wirtschaftlicher Spekulant, die Besiedlung seines Gebietes ist für ihn nicht einziger Zweck, sie soll ihm vielfach nur die Mittel bieten, um seinen militärischen Verpflichtungen nachkommen zu können. Wir werden aber, wie wir es für Pommern gethan haben, als grundherrliche Lokatoren alle bezeichnen, welche überhaupt unkolonisiertes Gebiet mit grundherrlichen Rechten gegen irgendwelche Verpflichtungen übernahmen, wodurch sie direkt oder indirekt zur Lokation des Gebietes gezwungen waren. Wir finden unter diesen ritterlichen Kolonisationsunternehmern Deutsche wie auch Preussen und Polen.

[124]) Für die Kolonisationsthätigkeit der Stadtgemeinden s. z. B. cod. dipl. Pruss. III, Nr. 129, S. 171.

[125]) Cod. dipl. Pruss. II, Nr. 18, S. 21; — cod. Warmiensis 1, Nr. 83, S. 146.

Die erste grössere Landverleihung, von der wir urkundliche Kenntnis haben, erfolgte i. J. 1236 an den edlen Herrn Dietrich von Tiefenau,[126]) dem der Landmeister Hermann Balk die Burg Kleinquedin mit den Zehnten von drei Dörfern und mit 300 fläm. Hufen, d. i. fast eine Quadratmeile, im Lande Pomesanien östlich von Marienwerder übergab. Der Ritter hatte das Gebiet, das noch unkultiviert war, selbst auszumessen und hatte die üblichen Abgaben zu leisten. Eine besondere Verpflichtung zum persönlichen Dienst wurde ihm wegen seiner edlen Abstammung nicht auferlegt, doch wurde bestimmt, dass, wenn er sein Gut verkaufte, der Käufer, der übrigens kein Pole oder Pommer sein durfte, zur Stellung von zwei Reisigen und einem Knappen verpflichtet wäre. Einige Jahre später, i. J. 1242, erhielt derselbe Edle noch mehrere preussische Dörfer zu erblichem Eigentum[127]) mit der Berechtigung, sie mit Leuten jeglicher Nation besetzen zu können; doch sollte er die Preussen, die er etwa ansiedelte, mit derselben Strenge behandeln, wie der Orden die seinigen. Ein noch jetzt dort vorhandenes Dorf heisst Tieffenau, gewiss nach dem ersten deutschen Grundbesitzer und Kolonisator genannt.[128])

Eine andere sehr grosse Landverleihung mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Lokation des Gebietes fand i. J. 1275 statt. Bischof Albert von Leslau verlieh dem Grafen Simon Gallicus, Hauptmann von Breslau, und Albert Stuolna (oder Smolna), Kastellan in Warthenberg,[129]) mehrere Besitzungen seiner Kirche im Culmer Lande im Umfange von über 1000 Hufen mit aller Gerichtsbarkeit, allen Nutzungen, auch Jagd und Fischerei. Auf 15 Jahre genossen sie volle Zinsfreiheit, dann aber hatten sie nur noch die Hälfte des Areals zu freiem Besitz, während von der andern Hälfte für die Hufe $^1/_2$ ferto als einzige Abgabe zu zahlen war, gewiss ein sehr geringer Betrag. Die beiden Ritter übernahmen die Pflicht, das schon seit langer Zeit wüstliegende, unbebaute Land, das bis dahin wegen der häufigen Einfälle der Preussen noch niemand gewagt hatte zu besiedeln, mit Kolonisten zu besetzen und einzurichten,[130]) und hatten Land und Leute gegen die Wut der Heiden zu schützen. Aus diesem Grunde, heisst es in der Urkunde, gab der Bischof ihnen so grosse Freiheiten. Ausserdem hatten die Grafen dem deutschen Orden, von dem der Bischof das Gebiet erworben hatte, mit fünf gepanzerten

[126]) Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 46, S. 45.
[127]) Cod. dipl. Pruss. I Nr. 54, S. 51.
[128]) Vgl. Voigt, Gesch. Preussens, II. S. 410 Anm. 1.
[129]) Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 161, S. 167.
[130]) S. das.: Igitur ut dicti milites, S. et A., terram nostram predictam iam dudum desertam et incultam locent et instruant, quam nemo primitus racione locacionis et instructionis propter metum Prutenorum necnon et aliorum infidelium ingredi presumebat, illam locare et instruere desiderant etc.

Streitrossen zu dienen und 10 Markpfund Wachs und 5 köln. d Jahreszins zu liefern; es waren die fünffachen Leistungen der gewöhnlichen Culmer Reitergüter zu 40 Hufen.[131]) Wenn die Ritter die dem Orden schuldigen Verpflichtungen nicht erfüllten, so hatten sie für den Schaden zu stehen. Mehrfach ist in dieser Urkunde die Verpflichtung der beliehenen Edlen zur Lokation ausdrücklich betont. — Wir haben hier ein hervorragendes Beispiel für ein Kolonisationsunternehmen im grössten Masstabe. Es ist aber nicht recht geglückt, denn 17 Jahre später, i. J. 1293, trat der Bischof Wizlaw von Breslau, Nachfolger Alberts, gegen ein Dorf jene im Culmer Land gelegenen Gebiete an den Orden wieder ab.[132]) Denn diese Ländereien brachten dem Bistum keinen Nutzen, da sie häufig von Einfällen der heidnischen Preussen heimgesucht wurden, und da die schuldigen Rossdienste nicht geleistet wurden. Infolgedessen war sogar der Bischof dem Orden gegenüber in Geldstrafe verfallen. Also hatten doch die Unternehmer ihre Aufgabe nicht erfüllen können und hatten ihren Leiherrn in Verlegenheit gebracht. Die Abtretung des Gebiets seitens des Bischofs an den Orden erfolgte aber unter Wahrung des Besitzrechtes für Albert von Smolna, der die Güter nun vom Orden zu Culmer Recht besitzen sollte.

Im Jahre 1285 erhielt der Ritter Diettrich Stange vom Hofmeister Konrad von Thierberg die Burg Stangenberg mit 100 anliegenden Hufen verliehen.[133]) Ihm wurde die besondere Gnade gewährt, dass er die Zehnten von den Ansiedlern, seien es Deutsche, Preussen oder Polen, die er auf seinen Gütern angesetzt hätte, erheben dürfte, eine persönliche Vergünstigung, die gewiss zugleich eine Aufforderung zu reger Kolonisationsthätigkeit bedeutete. Verkaufte der Ritter das Gut, so wurde dem Käufer die gleiche Vergünstigung nicht gewährt. Im übrigen wurden dem Ritter die bei Verleihung grösserer Güter nach Culmer Recht üblichen Befugnisse verliehen gegen den Reiterdienst mit gepanzertem Rosse.

I. J. 1288 verschrieb der Bischof und das Domkapitel von Ermland dem Johannes Flemming einen Landbesitz von über 100 Hufen auf teilweise sandigem und sumpfigem Terrain.[134]) Dieser Flemming, einem vielgenannten Geschlecht angehörig und ein Verwandter des Bischofs, hatte sich um die ermländische Kirche sehr verdient gemacht und war, wie es in der Urkunde heisst, der erste, der sich im Bistum niedergelassen und es in guten Zustand gebracht hatte. Er erhielt das Besitztum zu Culmer

[131]) Betreffs Kulmer Recht, s. v. Brünneck, z. Gesch. des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen, Berlin 1891.
[132]) Cod. dipl. Pruss. II, Nr. 27, S 31.
[133]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 542, S. 571.
[134]) Cod. dipl. Pruss. II, Nr. 18, S. 21.

Recht gegen die üblichen Abgaben und die Verpflichtung, vier Reiter zu stellen. Auch wurde ihm versprochen, dass die Bedingungen, die er den von ihm angesetzten Ansiedlern stellen würde, vom Kapitel unbedingt zu Recht anerkannt werden sollten. Hier sehen wir also, dass es einem grundherrlichen Lokator freigestellt wurde, seine Hintersassen zu beliebigen Bedingungen anzusetzen, während den Dorflokatoren stets vorgeschrieben wurde, welche Bedingungen sie ihren Kolonisten stellen sollten, abgesehen vom Kaufpreise. Freilich werden jene grundherrlichen Unternehmer in der That keine grosse Freiheit in dieser Beziehung gehabt haben, denn die Ansiedlungsbedingungen richteten sich nach den allgemeinen Verhältnissen des Landes, und da das Land damals noch wüst und leer war, werden sich die Einwanderer nur dort niedergelassen haben, wo die mildesten Anforderungen an sie gestellt wurden.

Von einer Kolonisationsunternehmung in grösstem Massstabe unterrichtet uns eine Urkunde aus d. J. 1321.[125]) Der Landmeister von Preussen verlieh damals den um den Orden verdienten edlen Herrn Peter von Haselecht und den Brüdern Heinemann und Konrad von Beisen ein wüstes Gebiet von 2 Geviertmeilen im Lande Sassen zu Culmer Recht. 20 Jahre lang wurde ihnen das Land frei von allen Diensten überlassen, dann aber sollten sie 6 schwerbewaffnete Reiter stellen, deren Dienst auf je 80 Hufen berechnet wurde, ausserdem so viel leichtbewaffnete Reiter, als auf je 40 Hufen von dem übrigen Teile des Gebiets kamen. Den Dienst hatten sie im Lande Sassen und Pomesanien auf eigene Kosten zu leisten, so oft er verlangt wurde, auf des Ordens Kosten in dem übrigen Ordenslande. Von den sonstigen Bestimmungen der Urkunde ist noch hervorzuheben, dass die Preussen, die sie in ihrem Gebiete ansiedeln würden, bei ihrem preussischen Rechte bleiben sollten. — Mehrfach können wir übrigens bei solchen grösseren Landverleihungen[126]) das baldige Gelingen der Kolonisation nachweisen, so bei der 1296 erfolgten Verleihuug an Ritter Rupprecht,[127]) in dessen Gebiet 1320 zwei Dörfer Federsdorf und Tiedmannsdorf urkundlich erwähnt werden. Auch dem Unternehmer Hermann v. Bludau[128]) muss seine Gründung bald geglückt sein, denn bereits 11 Jahre nach seiner Belehnung findet sich das Dorf Bludau als bestehend verzeichnet.

Bei den bisher betrachteten grundherrlichen Lokationen erhielt der Lokator stets umfassende grundherrliche Rechte über sein Gebiet. Wir erfahren aber auch von Verleihungen an grundherrliche Lokatoren, welche mit viel geringeren Privilegien ausgestattet wurden hinsichtlich der Gerichtshoheit über die Hintersassen wie auch hinsichtlich der Nutzungsrechte. Die Empfänger hatten dann gewöhnlich nur Rechte und Befugnisse der Dorfschulzen oder Dorflokatoren. Als Unterscheidungsmerkmal von diesen aber ist anzusehen, dass jene das ganze ihnen übertragene Gebiet eigentümlich erhielten, einen Teil wohl meist als Freihufen, den andern als Zinshufen, die Dorflokatoren aber nur ihre Schulzen- bez. Lokationshufen als eignen Besitz, die übrigen dagegen zur Austhuung an Ansiedler. Die Kolonisten des grundherrlichen Lokators waren seine Afterzinsleute, die vom Erbschulzen Angesetzen dagegen waren Zinsleute des Grundherrn.

Eine für diese Art von Verleihungen wichtige Urkunde ist die aus d. J. 1285, in der der Landmeister Konrad von Thierberg die Rechte und Pflichten bestimmt, unter welchen gewisse feodales in Ermland ihre Güter in Besitz haben sollten.[129]) Sie erhielten nicht die uneingeschränkte Hochgerichtsbarkeit; denn sie durften nicht zu Tod und Verstümmelung verurteilen ohne Genehmigung des Ordens. Im übrigen galten für sie die üblichen Bestimmungen betreffs Reiterdienst und Zinspflicht. Als Kolonisationsunternehmer aber erscheinen sie in der genannten Urkunde, denn es wird ausdrücklich erwähnt, dass sie Leute in ihren Lehen ansiedeln würden (. . . quoscunque in bonis locaverint).

Im Jahre 1307 verlieh der Bischof Eberhard von Ermland an Nikolaus von Graudenz[130]) 26 Hufen zu Culmer Recht, davon 6 frei gegen Ballistendienst auf Schloss Heilsberg, 20 titulo locationis gegen einen Jahreszins von je $^1/_2$ Mark nach 10 Freijahren. Das ganze Gebiet war erst zu besetzen, de judicio hominum in predictis mansis tam censualibus quam liberis locandorum erhielt er die gesamten Gefälle des Niedergerichts bis 4 s, $^1/_3$ der des Hochgerichts Auch die Freihufen wurden also besetzt, der Lokator nahm sie nicht alle unter eignen Pflug, sondern verpachtete sie teils und genoss die Zinse. Die Verleihung hatte also auch hier augenscheinlich militärischen und kolonisatorischen Charakter zugleich.

Eine ausführliche Urkunde ist hier noch anzuführen aus d. J. 1278, in welcher der damalige Vicelandmeister Konrad von Thierberg die Bedingungen feststellte, unter welchen polnische Ritter im Gebiete des Ordens mit Gütern belehnt werden konnten.[131]) Diese Ritter hatten das Niedergericht über ihre Hinter-

[125]) Cod. dipl. Pruss. II, Nr, 93, S. 123.
[126]) s. auch Cod. dipl. Warm. I, Nr. 96, S. 166; — Nr. 153, S. 264; — II, Nr. 266, S. 264.
[127]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 96, S. 166 dazu Nr. 201, S. 348.
[128]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 153, S. 264 dazu Nr. 209, S. 360.

[129]) Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 173, S. 187.
[130]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 140, S. 243,
[131]) Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 163, S. 171; — vgl. auch Voigt, preuss. Gesch. II, S. 298.

sassen und die Strafbefugnis bis zu 6 Mark. Sie waren zu Heerfahrten in Polen, Pommern und Preussen verpflichtet und hatten mit ihren Unterthanen den Feldzehnten zu geben; die Unterthanen aber hatten ausserdem ein scot und ein twitich Flachs für den Haken, das doppelte für den Pflug zu liefern. — Wichtig sind für uns besonders die Bestimmungen über die Besetzung der Güter, denn es handelte sich hier um wenigstens teilweise wüstliegendes Land. Die Zeit der Freiheit von Abgaben wird nur im allgemeinen erwähnt, aber nicht näher angegeben, also war sie wahrscheinlich je nach Umständen verschieden. Während der Freijahre durften die Ritter die wüsten Strecken ihrer Besitzungen verkaufen; doch sollte der Käufer dem Orden dieselben Pflichten leisten, die die Ritter von den Grundstücken schuldig waren. Das kann sich wohl nur auf die Zehntabgaben beziehen, und die Verkaufsbefugnis konnte nur den Zweck der Kolonisation haben. Denn es wurde weiter bestimmt, dass der Grund und Boden, der nach Ablauf der Freijahre unbeackert und unbesetzt sein würde, dem Orden verfallen sollte, doch wollte auch dann der Orden die Güter eher dem Ritter lassen, als einem Fremden, wenn nur der Ritter sich zu denselben Leistungen verpflichtete wie ein Fremder, das soll heissen: der Ritter solle dann die gewöhnlichen Abgaben, Zehnt und Zins, entrichten. Die Verhältnisse lagen also so: der Ritter erhielt sein Lehen mit einer gewissen Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen und mit den Zinsen derselben, während die Zehnten in der angegebenen Weise dem Orden zukamen. Das wüste Gebiet musste er mit Kolonisten besetzen, von denen er dann Gerichtsgefälle und Zinse genoss. War es nach Ablauf der Freijahre nicht besetzt (was noch der fryheit . . . ungeackert unde umbesatzt blibt, das sal unserm husze fry ledig werden), so ging er dieser Vorteile verlustig und konnte das Gebiet nur als gewöhnliches Erbzinsgut erwerben. Im übrigen hatte der Orden das Recht, Güter verstorbener Hintersassen einzuziehen, Mühlen auf den Gütern der Ritter zu errichten, ja eventuell den Ritter zum Tausche seines Besitztums gegen ein anderes zu zwingen. Im allgemeinen waren also die Bestimmungen für die polnischen Ritter wenig günstig. Für uns aber ist es vor allem wichtig, dass sie die Güter als Lehen nur erwerben konnten, wenn sie sich zur Besetzung der wüsten Strecken verpflichten wollten.

Unter den mit weniger bedeutenden Privilegien ausgestatteten grundherrlichen Lokatoren kommen auch die Stammpreussen in betracht. Diese erhielten, wenn sie sich dem Orden unterworfen und das Christentum angenommen hatten, in der Regel ihre Güter zurück;[142]) es wurden auch Güter an Stammpreussen überwiesen mit der Bestimmung, sie zu kolonisieren, wobei frei-

[142]) Voigt, preuss. Gesch. III, S. 412, 420 ff., 434 ff.

lich die Unternehmer, auch wenn sie zum Adel gehörten, niemals so günstige Bedingungen erlangten, als viele deutsche grundherrliche Unternehmer. Besonders in der Ausübung der Gerichtsbarkeit waren die preussischen Lokatoren beschränkt, da sie dieselbe nur über ihre Stammesgenossen erhalten konnten. I. J. 1256 erhielt der Withing Geducke eine verlassene Besitzung mit der Verpflichtung, sie mit neuen Gutsunterthanen zu besetzen und die bestimmten Leistungen zu übernehmen.[143]) Den genaueren Inhalt der Urkunde kennen wir nicht, doch werden die Bestimmungen wohl ähnlich gewesen sein wie für den Sudanerhäuptling Skomand, der etwa 30 Jahre später eine Lokation übernahm. Dieser hatte sich dem Orden unterworfen und die Taufe empfangen und erhielt darauf 1285 vom Landmeister Konrad von Thierberg das Dorf Stegnio[144]) (Steegen bei Landsberg) nebst einigen andern Besitzungen frei von Zehnten und bäuerlicher Arbeit gegen Kriegsdienste, Landwehr und Burgenbau. Er musste aber das Gebiet erst mit Bauern besiedeln (si . . . in bonis aliquos rusticos locaverint prout possent), die ihm zu denselben Diensten verpflichtet waren, wie dem Orden die seinigen, und über die er die niedere Gerichtsbarkeit hatte.

Wie wir das schon in den Urkunden anderer Länder gesehen haben, finden wir auch in mehreren preussischen Urkunden überliefert, dass die grundherrlichen Unternehmer ihrerseits wieder Männer anstellten, die ihnen als Lokatoren Dörfer gründen und besiedeln sollten.[145]) So gab der Ritter Theodorich Ulzen[146]), der 1310 vom Bischof von Ermland 100 Hufen zum Besitz nach Culmer Recht bestätigt erhalten hatte, 9 Jahre später, i. J. 1319, seinerseits wieder einem gewissen Johann von Reichenau 40 Hufen zur Gründung des Dorfes Vierzighuben, in welchem der Genannte nach den üblichen Bedingungen Schulze wurde. Nach 10 Freijahren musste der Lokator des Dorfes für die Zinse aufkommen. In der Verleihung an den Ritter war über die Freijahre nichts angegeben; es lässt sich also nicht kontrollieren, ob er etwa schon vor Ablauf der von ihm dem Lokator gewährten Freijahre die fälligen Abgaben aus eigenem Vermögen zahlen musste. So liess auch 1372 ein gewisser Dietrich von Czecher[147]) ein Dorf von 60 Hufen durch einen Lokator gründen. Diese Hufen hatte er teils gekauft, teils als

[143]) Perlbach, preuss. Regesten, Nr. 533, S. 149; — vgl. auch Voigt, III, 427, 28.

[144]) Cod. dipl. Pruss. I, Nr. 168, S. 181.

[145]) In der schon besprochenen Verleihungsurkunde an Joh. Fleming heisst es: Promittimus quoque ipsi Johanni quod omnes condiciones et pacta nominibus quos ibi locaverit vel locari procuraverit rata servabimus atque firma.

[146]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 190, S. 326; — s. auch Nr. 157 S. 272,

[147]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 464, S. 468; — s. auch Nr. 373, S. 385; — , Nr. 202, S. 350.

Wald 1364 vom Ermländer Bistum nach Culmer Recht gegen Rossdienst erhalten. Es ist bemerkenswert, wie in den genannten Fällen die Austhuung an einen Lokator seitens des Grundherrn jedesmal mehrere Jahre später fällt als seine eigene Belehnung. Man kann daraus schliessen, dass geeignete Lokatoren nicht so leicht zu finden waren, und dass daher die Uebernahme einer wüsten Besitzung mit der Verpflichtung zu Abgaben und Reiterdienst für die Beliehenen jedesmal ein Risiko in sich schloss.

Bei allen den erwähnten Verleihungen wurde vom Beliehenen eine Anzahlung nirgends erhoben. Ueberhaupt spielte in der ganzen preussischen Kolonisation das Geld keine grosse Rolle, während z. B. in Schlesien die Kolonisationsunternehmungen oft blosse Geldspekulationen waren.

Die Lokation selbständiger Dörfer ist in der preussischen Kolonisation erst später üblich geworden, als die bisher besprochene Verleihung von grösseren Landkomplexen an einzelne Besitzer. Während wir von dieser Art schon eine Urkunde aus dem Jahre 1236 (S. 50) haben, kennen wir Dorfaussetzungen erst aus den 80er Jahren des 13. Jh. Dies ist auch sehr erklärlich, denn bis zum Anfang der 80er Jahre wüteten die Kriegsstürme im Lande. Da konnten sich Ansiedler nur in den Städten niederlassen, auf dem platten Lande konnten höchstens kampfgerüstete und vermögende Herren auf die Dauer Besitztümer behaupten. Später aber, als der Friede gesichert war, wurden bis gegen Ende des 14. Jh. Dörfer in grosser Menge gegründet. Einmal wurden vom Domkapitel zu Ermland innerhalb 8 Tagen (vom 21.—28. Okt. 1326) allein vier Dörfer, ein ander Mal innerhalb 10 Tagen (17.—26. Nov. 1334) 5 Dörfer an Lokatoren zur Gründung ausgethan. [148])

Die Funktionen und die rechtliche Stellung der Dorflokatoren [149]) waren in Preussen im allgemeinen dieselben, wie in den andern ostdeutschen Ländern. In einzelnen Dörfern aber, die von Lokatoren angelegt und eingerichtet waren, finden sich keine Erbschulzen. So hat im Dorf Hanswalde [150]) ein gewisser Johannes, nach dem das Dorf gewiss auch genannt war, die Lokation ausgeführt aber nicht das Erbschulzenamt erhalten; vielmehr wandten sich die Bauern in ihren Rechtshändeln an die Stadt Christburg. In einem solchen Falle ist der Lokator jedenfalls anderweitig für seine Bemühungen belohnt worden. Das i. J. 1299 gegründete Dorf Blumenberg hatte einen Erbschulzen, der aber nur $^1/_3$ der Gerichtsgefälle genoss, während als Richter der Christburger Stadtschultheiss fungierte.

Wir finden in Preussen wie in andern Ländern als Dorflokatoren Adlige und Nichtadlige, Bürger und Bauern. Männer geistlichen Standes aber sind uns in Preussen nicht vorgekommen. In einem Falle wurden auch Bruder und Schwester mit der Lokation betraut. [151]) Im Anfange waren es nur Deutsche, mochten es Einzöglinge oder Lehnsträger der Grossgrundbesitzer sein, bald aber, etwa seit Beginn des 14. Jh., wurden ebensoviel Dörfer von Stammpreussen gegründet als von Deutschen. Gewiss sind unter den Lokatoren auch Männer andrer Nationalität, wie Polen und Pommern gewesen. Als Lokatoren wurden meistens Leute genommen, die sich schon im Dienste des Verleihers ausgezeichnet hatten, und denen man daher das Lokationsgeschäft als Lohn für ihre Verdienste gab. Daher weisen die Urkunden oft auf die Verdienste des Lokators ausdrücklich hin und bei Stammpreussen fast in jedem Falle auf Treue im christlichen Glauben. So erhielt der Lokator Heinrich Ruffus [152]) sein Lokationsgebiet inspectis meritis, wie es heisst, ut succedat honor honori et laborem fructuum utilitas subsequatur. Das Ermländer Domkapitel beschloss i. J. 1305 82 Hufen zur Gründung eines Dorfes zu übergeben cuidam viro inspecta idoneitate meritorum personae. [153]) Oft wird auch noch als besonderes Verdienst des Lokators hervorgehoben, dass er der erste war, der sich in so entlegene und wüste Gegenden begeben und sich zu ihrer Urbarmachung und Besetzung entschlossen hat. [154])

Wir kennen aus Preussen nur wenige Fälle, in denen der Lokator eine Anzahlung machte oder dem Grundherrn das zu locierende Gebiet abkaufte. I. J. 1301 verkaufte der Bischof von Cujavien an zwei Lokatoren ein Gebiet mit 4 Freihufen für 90 Mark. [155]) Ferner als der Rat der Stadt Elbing in der Stadtfreiheit 1332 durch den Lokator Johannes Mus [156]) die Dörfer Gross- und Kleinmausdorf gründen liess, bestimmte er für die Hufe sowohl

[148]) Cod. dipl. Warm. I, Regesten 358—361 u. 406—416.

[149]) Nur seltene Ausnahmefälle sind anzuweisen, dass Dörfer ohne Vermittlung von Lokatoren gegründet worden sind, etwa durch schon vorhandene Ansiedler oder durch eine Nachbargemeinde, s. Pomerellisches Ukb. Nr. 633, S. 558; — cod. dipl. Pruss. IV, Nr. 76, S. 109; — cod. dipl. Warm. III, Nr. 245, S. 216.

[150]) Voigt, preuss. Gesch. III, S. 479, Anm. 4.

[151]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 189, S. 324.

[152]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 160, S. 280.

[153]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 134, S. 234.

[154]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 167, S. 290. I. J. 1313 erhält der Lokator Joh. Doberin die 10. Hufe frei und 2 ex gracia, cum ipse primus locator existat in dem districtus Glattovie, ubi propter sui distanciam nullus adhuc se recepit Theutonicus; — vgl. auch cod. dipl. Warm. I, Nr. 194, S. 331 u. Nr. 186, S. 321.

[155]) Pomerell. Ukb. Nr. 594 a, S. 528.

[156]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 257, S. 427.

des Schulzen als auch der Bauern eine „vormite“ von 6 Mark. Von dieser Vormiete wollte er bis zum nächsten Michaelistag, etwa $^3/_4$ Jahr nach der Gründung, 200 Mark haben, das übrige später in Raten zugleich mit der Zinszahlung. Dass in diesem Falle besondere Verhältnisse in betracht kommen, vielleicht die Nähe der Stadt u. a., ergiebt sich auch aus den übrigen Bedingungen des Vertrags. Der Hufenzins betrug nämlich $1^1/_2$ Mark gegenüber dem gewöhnlichen von $^1/_2$ Mark, und der Lokator musste für die Taberna den hohen Zins von 2 Mark und 1 Schock Hühnern zahlen. Das sind aber auch die einzigen uns bekannten Fälle aus Preussen, in denen der Lokator eine Anzahlung zu machen hatte, so dass wir als Regel annehmen können, der Lokator habe das Gebiet vom Grundherrn zunächst ohne Gegenleistung erhalten.

Von materieller Unterstützung des Lokators seitens des Grundherrn ist in preussischen Urkunden nichts überliefert. Nur einmal heisst es,[157]) dass der Bischof und der Lokator je die Hälfte der Kosten für Erbauung der Mühle tragen, und dann auch jeder die Hälfte des Gewinnes haben solle. Sonstige Andeutungen fehlen in preussischen Urkunden ganz, doch ist es wahrscheinlich, dass gerade in Preussen die Grundherren ihre Lokatoren unterstützt haben, weil diese hier mehr als Beamte und Gehilfen jener erscheinen und weniger als Spekulanten.

Der deutsche Dorfschulze übte in Preussen in der Regel die niedere Gerichtsbarkeit aus und genoss $^1/_3$ von allen daraus entspringenden Gefällen sowie auch meist $^1/_3$ der Gefälle des Hochgerichts, während dieses selbst, sowie die niedere Gerichtsbarkeit über Nichtdeutsche dem Orden oder den Bischöfen reserviert war. Die niedere Gerichtsbarkeit ist auch öfters dadurch genauer bestimmt, dass als die obere Grenze ihrer Bussen 4 s angegeben werden. Es kommen hierbei freilich auch gewisse Abweichungen vor. Einige Fälle, wo die Schultheissen die Gerichtsbarkeit gar nicht besassen, haben wir bereits kennen gelernt. Mitunter erhielt der Schulze aber auch das Hochgericht in seinem Dorfe.[158]) Den stammpreussischen Lokatoren wurden im allgemeinen dieselben Vergünstigungen und Rechte gewährt, wie den Deutschen, die Beschränkung ihrer Gerichtsbarkeit auf ihre Landsleute wurde meistens nicht besonders ausgesprochen, da sie als selbstverständlich angesehen wurde.

Die dem Lokator gewährten Freihufen wurden in Preussen teils als zum Schulzenamt gehörig bestimmt, teils als besondere Entschädigung für Kosten und Mühe den Lokatoren verliehen. Gewöhnlich erhielt der Lokator die zehnte Hufe ratione locationis

[157]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 284, S. 281.
[158]) Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 3, S. 5.

oder ad scultetiam, öfters aber auch einen grösseren Bruchteil. Ausser diesen Hufen, die das Stammgut der Erbschultisei bildeten, erhielt der Lokator aber bisweilen noch ex speciali gratia oder auf Grund besonderer Verdienste einige andre Freihufen,[159]) wie wir das auch in Pommern gefunden haben. Dies erklärt sich gewiss daraus, dass in diesen Ländern das Lokationsunternehmen besonders mühevoll und riskiert war. So konnte der Lokator mitunter ein stattliches Areal als Freibesitz innehaben; war der Durchschnitt etwa 3–6 Hufen — die Dörfer in Preussen wurden im allgemeinen in der Grösse von etwa 50 Hufen angelegt — so finden wir doch auch Lokatoren, die 10–20 Hufen infolge der Lokation erlangten.[160]) Das Recht an diesen Freihufen kam nach von Brünneck[161]) seinem Wesen und Inhalt nach dem Erbzinsrechte gleich, da die Pflichten die Stelle des Zinses vertraten. Manche Lokatoren erhielten ausser ihren Freihufen und den Gerichtsgefällen keine weiteren Nutzungen. Am häufigsten wurde von den gewerblichen Nutzungen dem Schulzen der „Krug“ verliehen, sei es ganz frei oder gegen jährliche Abgaben von durchschnittlich etwa 2 Mark. Dann konnte er ihn selbst anlegen oder sich von dem Krüger einen Jahreszins geben lassen. Bisweilen erhielt aber der Schulze nur einen Teil des Zinses vom Krug, häufig die Hälfte (medietatem tabernae). Seltener erhielt der Lokator auch die Mühlen oder Anteil an denselben. Dann hatte er stets eine besondere Abgabe dafür zu entrichten. So hatte der Lokator von Arnsdorf, wenn er Mühle und Wehr erbauen wollte, 3 Markpfund Wachs jährlich zu zahlen.[162]) Der Lokator von Leyst sollte 3 Mark Silber als Zins für die Mühle zahlen, die er, wie besonders betont wird, auf eigne Kosten zu errichten hatte.[163])

Andere gewerbliche Nutzungen als Krug und Mühle sind in Preussen den Lokatoren fast nie verliehen worden. In den vielen Dorfgründungsurkunden finden sich nur ganz vereinzelt Verleihungen von Brot- und Fleischbänken oder der Badestube.[164]) Mitunter wird das Recht des freien Fischfangs erwähnt, allerdings mit der Beschränkung, dass er nur mit kleinen Fanggeräten ausgeübt werden dürfe und nur zu eignem Tische (ad suam mensam).

[159]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 158, S. 274; — Nr. 143, S 219; — Nr. 167, S. 290; — Nr. 194, S. 330; — Nr. 196, S. 337; — s. auch Voigt, preuss. Gesch. III, S. 476, Anm. 2.
[160]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 107, S. 182; — Nr. 134, S. 233; — Nr. 143, S. 249; — Nr. 152, S. 262; — II, Nr. 53, S 59; — Nr. 75, S. 76; — Nr. 476, S. 482.
[161]) v. Brünneck, a. a. O., S. 61.
[162]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 143, S 249.
[163]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 127, S. 224, de molendino, quod inibi suis denariis comparant, tres marcas etc.
[164]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 130, S. 229 u. Nr. 313, S. 503.

Die Berechtigung zur Jagd wurde den Dorflokatoren in Preussen nicht gewährt. In einem Falle bekam der Lokator, der ein Hammerschmied war,[165]) auch ein „Eisenwerk" verliehen; er wurde überhaupt sehr reichlich ausgestattet, denn er erhielt von den 19 Hufen ad villam collocandam 6 frei ratione locationis und die Taberna mit dem Viktualienverkauf.

Endlich ist noch der wichtigen Pflicht des Rossdienstes hier zu gedenken. Sie bestand für den Dorflokator gewöhnlich in dem sog. Platendienst, dem leichten Reiterdienst; verschieden waren die Bestimmungen, ob er nur als Landwehr (defensio terrae) oder auch als Heeresfolge (expeditio) zu leisten, ob die Dienstpflicht zeitlich und räumlich begrenzt war, ob der Unterhalt während des Dienstes auf Kosten des Pflichtigen oder des Kriegsherrn erfolgte. Der Rossdienst war aber mit dem Lokatorenamt durchaus nicht notwendig verbunden, ja, in den Kontrakten mit deutschen Dorflokatoren wird sogar des Rossdienstes nur selten gedacht. Wenn er aber erwähnt wird, dann wird er als auf dem Schulzengut lastend angeführt.[166]) Anders dagegen bei den stammpreussischen Lokatoren. Bis etwa in die 30er Jahre des 14. Jh. findet sich in ihren Kontrakten der Rossdienst, nach dem von uns berücksichtigten Urkundenmaterial zu schliessen, nirgends erwähnt, in den Urkunden aus späterer Zeit aber werden die preussischen Lokatoren sehr oft zum Rossdienst verpflichtet, bekommen aber dann dafür eine besondre Anzahl Freihufen neben den andern, die sie ratione locationis et ad scultetiam erhalten.[167]) Mitunter kam es übrigens auch vor, dass Lokatoren vom Kriegsdienst ausdrücklich freigesprochen wurden.[168]) — Bei der Betrachtung der Rechte und Pflichten des Dorflokators brauchten wir nur selten darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Lokator ein Deutscher oder Nichtdeutscher war. Wir haben viele Verleihungsurkunden an Preussen, die ausdrücklich beauftragt werden, ein deutsches Dorf zu gründen.[169]) Nur in einer Urkunde haben wir gefunden, dass mehrere Preussen ein Gebiet ad villam ibidem jure pruthenicali collocandam erhielten.[170]) Doch ist es möglich, dass hier pruthenicali fehlerhaft für teutonicali steht; denn die rechtlichen Bestimmungen sind die üblichen deutschrechtlicher Gründungen.

[165]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 313, S. 503

[166]) z. B. Perlbach, Regesten, Nr. 1110; — vgl. auch Voigt, preuss. Gesch. IV, S. 616, Nr. 4 und Nr. 28.

[167]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. 436, S. 164; — I, Nr. 299, S. 486; — II, Nr. 23, S. 21; — Nr. 46, S. 49; — Nr. 50, S. 57; — Nr. 53, S. 59; — Nr. 133, S. 136 u. a.

[168]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 2, S. 2; — Nr. 3, S. 4; — vgl. auch v. Brünneck, a. a. O., S. 62; — dagegen Lohmeier, Gesch. von Ost- und Westpreussen (1881) S. 162.

[169]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 159, S. 258; — II, Nr. 19 S. 18.

[170]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 2, S. 2 und Anm. 1.

Unsere bisherigen Untersuchungen über das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters, die diese Kolonisation allerdings nur innerhalb der Grenzen des heutigen deutschen Reiches berücksichtigt haben,[171]) lassen die verschiedenen Arten des Unternehmertums mit ihren verschiedenen Aufgaben erkennen, weisen auf die allmähliche Entwicklung des Unternehmertums hin und zeigen, in wie weit die Kolonisationsunternehmungsformen auf den ferneren Gang des politischen und wirtschaftlichen Lebens in Ostdeutschland einen dauernden Einfluss ausüben konnten. Als verschiedene Arten der Unternehmerthätigkeit mussten wir die der Landesherrn und grossen Grundherren von der der Lokatoren unterscheiden, und unter den Lokatoren wiederum die mit dem Erbschulzentum ausgestatteten Dorflokatoren und die mit mehr oder weniger umfassenden Hoheitsrechten ausgestatteten grundherrlichen Lokatoren. Die Kolonisationsthätigkeit der Landesherren und grossen Grundherren bestand darin, dass sie die Kolonisation ihrer Gebiete im grossen leiteten, Boten ins deutsche Mutterland sendeten, um zur Auswanderung aufzufordern, die zu besetzenden Ortschaften bestimmten, Rechte und Pflichten der Ansiedler festsetzten, sowie diese und die Lokatoren mit Geld und Hilfsmitteln aller Art unterstützten. Im Anfange der Kolonisationsbewegung sehen wir die Grundherren auch mitunter in direkter Verhandlung mit den Kolonisten, später aber treten zwischen Grundherren und Kolonisten die Mittelspersonen, die Lokatoren. In den in den ersten Abschnitten betrachteten Ländern, deren Kolonisation in den Anfang der Bewegung fällt, zeigt sich diese Entwicklung sehr deutlich, in Schlesien und Preussen, deren Kolonisation in spätere Zeit fällt, finden wir urkundlich nur Lokatoren.

Für die Entwicklung des Lokatorentums oder, was dasselbe ist, für das Hervortreten der Mittelsperson zwischen Grundherrn und Kolonisten lassen sich im Ueberblick etwa folgende Hauptpunkte feststellen. Zunächst sind blos der Grundherr und die Ansiedler an der Gründung beteiligt; ist diese ein Unternehmen des Grundherrn, so kommen die Ansiedler in der Regel nicht als geschlossene Kolonistengemeinde, sondern lassen sich einzeln ansetzen (S. 5, 15); manche Kolonien wurden aber als Unternehmungen geschlossener Auswanderertruppen gegründet, die vorher durch Ausschusspersonen mit dem Grundherrn die Vereinbarungen hatten treffen lassen. Diese Ausschusspersonen waren aber dann keine selbständigen Unternehmer (S. 3, 13, 14, 15). Im weiteren Ver-

[171]) Darüber dass die deutsche Kolonisation in Böhmen, Mähren und Polen in derselben Weise stattgefunden hat wie in den von uns behandelten ursprünglichen Slavenländern, s. Palacky, Gesch. von Böhmen II, S. 156 ff.; — Rössler, Stadtrechte in Brünn, Einleitung; s. auch oben Anm. 84.

laufe der Kolonisation finden wir aber, dass einer der Kolonisten sogleich bei der Gründung eine obrigkeitliche Stellung und irgendwelche Privilegien im neuen Dorfe erhielt (S. 15, 17, 18), ein Zeichen, dass er bei der Gründung besonders beteiligt und Führer der Ansiedler war; am deutlichsten zeigt sich dies bei der Kolonisation von Wusterwitz (S. 17), hier beurkundet der Erzbischof von Magdeburg, dass er das Dorf übergeben hat cuidam Heinrico aliisque, qui per ipsum et cum ipso venerint, Flamingis, und dass dieser Heinrich eine bedeutende Ausstattung erhielt. Somit musste es allmählich üblich geworden sein, dass einzelne unternehmende Männer aus den Ländern, welche die Auswanderer lieferten, es auf sich nahmen, ihre Landsleute zur Gründung von Kolonien in die Fremde zu führen. Anderenteils aber traten nunmehr auch in den Kolonisationsgebieten einheimische Männer auf, welche ihrerseits riskierten, selbständig Kolonien zu gründen und die Ansiedler dazu zu gewinnen (S. 8, 20). Aus späterer Zeit finden wir keine Gründungsurkunden mehr, die den Grundherrn noch in Verhandlung mit den Ansiedlern selbst zeigten; die Gründung durch Lokatoren war durchaus regelmässig geworden.

Ueber die Thätigkeit der Lokatoren während der Gründung der Ortschaften vermögen wir aus den Urkunden sehr wenig zu entnehmen, da diese nur die Rechtsverhältnisse der Unternehmer und der Ansiedler bestimmen. Wo und wie der Lokator seine Kolonisten angeworben hat, ob er einen Kaufpreis bei Austhuung der Grundstücke von ihnen erhalten hat, ob er sie anfangs mit Lebensmitteln und Inventar unterstützt hat, wie lange es dauerte, bis ein neues Dorf vollständig lociert war, wie gross im allgemeinen der Unternehmergewinn gewesen ist, das sind Fragen, zu deren Beantwortung das Quellenmaterial fast durchweg nicht ausreicht. Schwierig und riskant war aber in jedem Falle die Aufgabe der Lokatoren, und oft mag sie nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben. Wie mühevoll war die Arbeit des Neubruchs schon im Mutterlande. Immer wieder drohte Wald und Gesträuch das ausgerodete Land zu überwuchern. Und in den Ländern rechts der Elbe war die Arbeit doppelt mühevoll und gefährlich, weil die Kolonisten hier noch oft den feindlichen Angriffen der Heiden preisgegeben waren. Wie manche mühsam gegründete Anlagen sind durch deren Wut wieder zerstört worden! Oft wird auch in den Arengen der Lokationskontrakte der Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Lokationsgeschäftes besonders gedacht, z. B. wenn einmal der Grundherr sagt [172]): animadvertentes labores, qui in excolendis fiunt desertis possessionibus et expensis, et quia equum est illorum consolationem laborum

[172]) Cod. Pomeraniae dipl. I, Nr. 304, S. 650.

percipere possessorem, oder ein andermal [173]) inspectis multiplicibus laboribus ac expensis quas Wilhelmus scultetus in Sunnenberg dictus de Holland in locacione ville ante castrum Sunnenberg pertulit. — Ueber das Misslingen einer Dorfgründung lesen wir im Heinrichsauer Gründungsbuch [174]): hic idem Menoldus (der Lokator) regebat hanc villicationem . . . sed minime profecit, quia impediebatur valde a patre comitis Petri de Petrowiz et suo fratre. Für Preussen haben wir mehrfach urkundliche Nachrichten gefunden, wie durch die Heiden neugegründete Ortschaften zerstört wurden. Es sei auch hier nochmals an den Fall der Lokation von Polsnitz in Schlesien erinnert, die anfänglich nicht gelingen wollte. [175]) Ein interessantes Beispiel des Misslingens einer Lokation führt auch Rummler in seinen Abhandlungen über die Schulzen Grosspolens an. [176]) Der Grundherr des Dorfes Gastichowo (heute Paradies bei Meseritz) hatte einen Deutschen aus Franken, namens Wilhelm, in sein Dorf berufen, um die dort befindliche herrschaftliche Mühle wieder in Gang zu bringen und zu verbessern. Für seine Mühewaltungen erhielt der Mühlenbaumeister auf 3 Jahre ein kleines Gütchen. Während nun Wilhelm die Mühle wieder in Stand setzte, kam er auf den Gedanken, das Gut des Edelmanns in eine Gemeinde deutschen Rechts umzuwandeln und sich auf die Weise zu der Stellung eines wohlhabenden Schulzen emporzuschwingen, und machte dem Grafen Bronisius den Vorschlag, das Dorf durch ihn, den Schulzen, mit deutschen Bauern besetzen zu lassen. Der Grundherr ging auf den Vorschlag ein, Wilhelm bemühte sich aber vergebens, es kamen keine Kolonisten. Er konnte, wie es heisst, das Gut wegen allzu grosser Armut nicht besetzen. Da der Graf nun auf Zahlung des festgesetzten Grundzinses drang, so musste der Müller seinen Pacht aufgeben und das Dorf verlassen. — Wie riskiert das Lokationsunternehmen sowohl seitens des Grundherrn, sofern er durch Kapital beteiligt war, als auch seitens des Lokators war, ist auch daraus ersichtlich, dass oft zwischen dem ersten Ankauf des Distriktes und der Aussetzung und dann gar erst deren Vollendung eine vieljährige Pause lag, wie wir in manchen Fällen kennen gelernt haben (S. 39, 56). Im grossen und ganzen genommen ist aber trotz aller Mühe und Schwierigkeit das Lokationsunternehmen meistens mit Erfolg gekrönt worden und alle an den Unternehmungen beteiligten Personen fanden Gewinn und mindestens Entschädigung.

Der Lokator, welcher das Erbschulzenamt erhielt, erwarb

[173]) Cod. dipl. Warmiensis I, Nr. 126, S. 213.
[174]) Heinrichauer Gründungsbuch, S. 46.
[175]) Cod. dipl. Sil. VII, 1, Nr. 338, S. 149.
[176]) Rummler II, S. 12; – vgl. cod. dipl. Maioris Poloniae Nr. 193, 194, 323.

für seine Person und für seine Nachkommen eine Stellung, die ihnen auf lange Zeit eine bedeutende wirtschaftliche und soziale Ueberlegenheit gegenüber ihren bäuerlichen Genossen verschaffte. Ein normales Schulzengut wurde am Ende des 13. Jh. mit etwa 70 Mark verkauft,[177]) indessen finden sich auch weit höhere Preise. So kaufte der Abt von Heinrichsau die Schultisei in Wiesenthal mit 4 Freihufen für 300 Mark vom Besitzer[178]). Die Grafen von Schwerin verkauften 1279 ans Kloster Zarrentin einen Aalfang und 2 Schulzenhufen für 350 Mark lüb.[179]) Die Verhältnisse waren im einzelnen natürlich verschieden. Einmal kostete eine Schulzerei mit mehreren Mühlen, Schänken und andern Nutzungen nur 50 Mark, ein anderes Mal eine Mühle mit gewissem Zubehör allein 50, 70, ja sogar über 200 Mark.[180]) Nimmt man an, dass der Schulze 6 Freihufen besass, dass die Hufe nach Meitzen etwa 15 Malter im Werte von je $^1/_2$ Mark einbrachte, die anderweitigen Nutzungen aber seine Einnahmen noch verdoppelten;[181]) erwägt man ferner, dass er dies alles abgabenfrei besass, so erkennt man, zu einer wie günstigen Stellung ein Dorflokator gelangen konnte.[182])

Während aber die durch die Dorflokationen entstandenen Erbschulzentümer im Laufe der späteren Jahrhunderte in dem Zustande verblieben, in dem sie gegründet waren, oder sogar das Schicksal der Bauerngüter teilten, die immer mehr in die Abhängigkeit von den Rittergütern gerieten, haben die durch grundherrliche Lokation entstandenen Güter eine Entwicklung zu

[177]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2101, S. 124; — Nr. 2139, S. 136; — Nr. 2546, S. 272; — 2596 S. 283; — Mecklbg. Ukb. III, Nr 1689, S. 82.

[178]) Heinrichsauer Gründungsbuch, S. 96.

[179]) Mecklbg. Ukb. II, Nr. 1492, S. 603.

[180]) Cod. dipl. Sil. VII, 3 Nr. 2139, S. 136; — Nr. 3114, 3357; — Mecklbg. Ukb. II, Nr. 817, S. 118.

[181]) Cod. dipl. Sil. IV, Einleitung, S. 115, u. Rummler, a. a. O. II, S. 11.

[182]) Dass im Verlaufe der Kolonisationsperiode bei zunehmender Besiedelung der Kolonisationsgebiete eine Verschlechterung in den Bedingungen für den Dorflokator eingetreten ist, kann nicht behauptet werden. Wir finden im Anfang des 13. Jh. den Lokator mitunter mit nicht mehr als 2 oder 3, in der Mitte des 14. Jh. aber mit 10 und mehr Hufen ausgestattet. Auch für Schlesien, wo in späterer Zeit die Forderungen eines Kaufpreises und des Rossdienstes üblich wurden, lässt sich eine Verschlechterung in der Ausstattung durchaus nicht nachweisen; den Kaufpreis hat der Lokator sicher durch Verkauf an die Kolonisten wieder herausgeschlagen. In Posen wurden nach Rummler II, S. 8 die den Schulzen überlassenen Grundstücke immer kleiner. Jedoch sprechen die von R. angeführten Beispiele dafür, dass auch hier die aufeinanderfolgenden Jahrzehnte sehr verschiedenartige Verhältnisse aufweisen. — Wenn i. J. 1360 vom Johanniterorden das Dorf Rixdorf bei Berlin aus einem Gutshof begründet, und dem Schulzen von den vorhandenen 25 Hufen nur eine abgabenfrei gewährt wurde, so darf man diesen Fall nicht als Beweis für die Verschlechterung des Kolonisationsunternehmertums hinstellen; denn von einer Kolonisation kann in jener Zeit und in jener Gegend nicht mehr die Rede sein; s. Riedel, cod. dipl. Brand. Suppl. B. S. 238.

immer grösserer Unabhängigkeit und Bedeutung durchgemacht. Die adligen Grundherren erlangten dadurch, dass sie sich den Landesherren gegenüber zu einer bedeutenden politischen Macht zu erheben verstanden, immer mehr Rechte und Vorteile, allerdings zu Ungunsten des Bauernstandes. — Aber wie sehr sich auch der Rittergutsbesitz des Ostens im Laufe der Zeit noch entwickelt und erweitert hat,[183]) so ist doch klar, dass der Gegensatz von Rittergutsbesitz und bäuerlichem Besitz schon aus der Kolonisationsperiode stammt, und dass er zum teil wenigstens durch die verschiedenen Arten der Lokationsunternehmungen bedingt ist. Denn wir konnten deutlich die Lokationen selbständiger Bauerndörfer von grundherrlichen Lokationen unterscheiden. Damit soll nicht bestritten werden, dass viele der späteren Rittergüter durchaus nicht als Kolonisationsunternehmungen entstanden sind, sondern lediglich als Ritterlehen, die für Kriegsdienste vergeben wurden. Da die Ritter es verstanden, im Laufe der Zeit ihre Herrschaftsrechte bedeutend zu erweitern, so konnten auch Erbschulzentümer, die im Besitz von Rittern waren, den Kern von späteren Rittergütern bilden. Aber es steht doch auch fest, dass viele Rittersleute sich durch Lokationsthätigkeit von vornherein grundherrliche Besitzungen erworben haben, und somit Kolonisationsunternehmungen den Grund zu späteren Rittergütern gelegt haben.

Die Erbschulzentümer sind, so lange sie bestanden, eine Eigentümlichkeit der deutschen Länder östlich der Elbe gewesen, im westlichen Mutterland waren sie nicht in dieser Weise vorhanden. Die grossen Rittergüter sind noch heute eine charakteristische Erscheinung des Wirtschaftslebens im östlichen kolonialen Deutschland und bilden ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal desselben vom westlichen Deutschland. Beide Arten des ländlichen Grundbesitzes, die Erbschulzentümer durchgängig, die Rittergüter zum teil wenigstens, verdanken ihre Existenz Kolonisationsunternehmern, welche, die Verhältnisse ihrer Zeit geschickt benutzend, sich der schwierigen aber auch gewinnverheissenden Kolonisationsthätigkeit widmeten und hierdurch sich und ihren Nachkommen je nach ihrem Stand als Bauern oder als Ritter eine bedeutende wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung verschafften.

[183]) Schröder, deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl. 1894) S. 421; s. auch die dort angeführte Litt.

Anhang.

Die Unternehmer der Städtegründungen in Ostdeutschland.

Wie die Dörfer, so sind auch die Städte[154]) des deutschen Ostens zum grössten Teile unter Oberleitung des Landes- oder Grundherrn von Unternehmern gegründet worden, die, ebenfalls Lokatoren oder Possessoren genannt und nach Vollendung der Gründung mit dem erblichen Schulzenamt und andern bedeutenden Privilegien in der Stadt ausgestattet wurden. Es vereinigte sich also wie beim Dorflokator, so auch bei dem Unternehmer der Städtegründungen des Ostens die wirtschaftliche Unternehmungsthätigkeit mit den staatlichen Funktionen des Gerichts- und Verwaltungsbeamten.

Die Slavenländer kannten zur Zeit der ostdeutschen Kolonisation noch kein eigentliches Städtewesen. Während das Charakteristische der deutschen Städte darin lag, dass sie befestigte und mit Marktrecht, Immunität und korporativer Selbstverwaltung ausgestattete Orte waren, existierte ein rechtlicher Unterschied zwischen den verschiedenartigen Ortschaften in den Kolonialländern nicht. Thatsächlich konnte man allerdings von den gewöhnlichen Dörfern befestigte Burgen unterscheiden, unter deren Schutz sich eine Niederlassung von Leuten verschiedener Berufe gebildet hatte, und welche die Mittelpunkte der Verwaltung waren. — Die meisten deutschen Städte im Osten entstanden nun dadurch, dass ein schon vorhandener Ort mit einem Stadtrecht begabt wurde und dann die nötigen Einrichtungen getroffen wurden, einige wenige sind auch gänzlich von wilder Wurzel gegründet worden.

Es wäre nun anzunehmen, dass die Lokatoren als Mittelspersonen zwischen Grundherren und Kolonisten bei den Städtegründungen, ebenso wie wir das bei den Dorfgründungen beobachten konnten, erst allmählich mehr in den Vordergrund getreten sind, und dass ihre rechtliche Stellung allmählich festere Formen angenommen hat. Indessen können wir nach den uns

[154]) Ueber Städtegründung im allg. s. Schröder, D. Rg. (2. Aufl.) S. 600 ff. und die dort angeführte Litt.

bekannten Urkunden eine allmähliche Entwicklung des Stadtlokatorentums nicht nachweisen, sondern, wo wir dies finden, tritt es uns bereits in vollendeter Gestalt entgegen, d. h. die Stadtlokatoren haben dann bereits alle die Funktionen, die wir überhaupt im allgemeinen von ihnen kennen. Wir können auch keine Zeitgrenze angeben, welche die Stadtgründungen ohne Lokatoren von den durch Lokatoren ausgeführten schieden, sondern wir finden beide Arten zeitlich nebeneinander.

Die Frage nach der Entwicklung des Stadtlokatorentums ist auch um so schwieriger zu lösen, als besonders aus älterer Zeit sehr wenig Berichte und Urkunden über Städtegründungen vorhanden sind. Enthält die Urkunde einen Vertrag des Stadtherrn mit dem Lokator, so liegen die Verhältnisse für unsere Frage klar; wird ein Lokator in der Gründungsurkunde aber nicht erwähnt, so darf man deswegen noch nicht unbedingt auf das Fehlen eines solchen schliessen. Es ist natürlich, dass bei jeder Städtegründung Mittelspersonen eine gewisse Rolle gespielt haben; wenn wir aber hier Städtegründungen ohne Lokatoren und solche durch Lokatoren unterscheiden, so ist als Unterscheidungsmerkmal anzusehen, ob die Gründung das Werk eines selbständigen und privilegierten Unternehmers war oder nicht.

Es sind indess mehrere Fälle von Städtegründungen bekannt, in denen wir auch aus dem dürftigen überlieferten Material mit Sicherheit schliessen können, dass die Gründungen nicht durch selbständige und privilegierte Lokatoren erfolgt sind. Und zwar werden solche Unternehmer als Mittelspersonen zwischen Stadtherrn und Ansiedlern nicht anzunehmen sein, wenn der Stadtherr selbst die Gründung und Besiedlung leitete, oder wenn den Bewohnern der zur Stadt erhobenen Ortschaft selbst die Neueinrichtung derselben überlassen und die Rechte und Privilegien, die sonst dem Lokator zukamen, zuerteilt wurden.

Die thätige Anteilnahme der Stadtherren an den Städtegründungen wird uns besonders von den holsteinischen und mecklenburgischen Fürsten überliefert. Ueber die Gründung Lübecks i. J. 1143 berichtet Helmold, nachdem er die Thätigkeit Adolfs v. Holstein für die Kolonisierung Wagriens geschildert hat:[155]) Post hoc venit comes Adolfus ad locum, qui dicitur Bucu, invenitque ibi vallum urbis desolate, quam edificaverat Cruto Dei tirannus, et insulam amplissimam gemino flumine cinctam . . . Videns igitur industrius vir competentiam loci portumque nobilem, cepit illic edificare civitatem vocavitque eam Lubeke. — In ähnlicher Weise wird von Helmold die Gründung Schwerins durch Heinrich den Löwen 1160 erzählt:[156]) Dux igitur demolitus omnem terram,

[155]) Helmold, chronica Slavorum I, cap. 57.
[156]) Das. cap. 87.

cepit edificare Zwerin et communire castrum. Et imposuit illic quendam nobilem Guncelin, virum bellicosum cum militia. Diese beiden Städte wurden also während der Zeit der Kriegsstürme von den anwesenden Fürsten selbst gegründet, und selbständige Unternehmer als Lokatoren sind daher nicht als beteiligt anzunehmen. So sind auch die preussischen Städte Thorn, Culm und Marienwerder im Anfang des preussischen Kreuzzuges unter thätiger Teilnahme der anwesenden Fürsten erbaut worden.[187]) Die Kreuzfahrer mussten beim Aufbau der Stadt mit helfen, und aus ihren Reihen fanden sich auch die ersten Ansiedler. Im Jahre nach der Gründung, 1233, wurde den Bürgern von Thorn und Culm in den bekannten Handfesten das Privileg gewährt, sich die judices selbst wählen zu dürfen; ein weiterer Beweis, dass diese Gründungen nicht durch privilegierte Privatunternehmer ins Leben gerufen waren. — Während aber bei den letztgenannten Städtegründungen die Bedürfnisse des Krieges die thätige Anteilnahme der Fürsten erklärten, kennen wir auch Städtegründungen im Frieden, die nach den überlieferten Urkunden durchaus als Unternehmungen der Fürsten selbst erscheinen. Dies gilt entschieden von den mecklenburgischen Städten Parchim (1225—26), Plaue (1235) und Grabow (1252). In den Gründungsurkunden von Parchim und Plaue[188]) heisst es: Notum facimus (der Fürst Heinrich Borwin) quod divina favente misericordia nostraque sedula promotione terram P., terram iniquam et inviam, terram cultui demonum dedicatam, colonis commisimus christianis ipsos tam de longinquis quam de vicinis partibus invitantes. In ipsa quoque provincia civitatem construximus, jura ei et judicia prestantes, que congrua, commoda et utilia terre ac civitatis eiusdem cultoribus videbantur. Bei den Rechtsbestimmungen wendet sich der Fürst an die Gesamtheit der Bürger, denen auch die Anteile an den Gefällen verliehen werden, die sonst dem Lokator zukamen.— Ueber die Gründung der Stadt Grabow urkundet Graf Vollrath v. Danneberg[189]): quod . . . quoddam oppidum nomine Grabowe in terminis nostre terre et distinctionibus fundavimus et a remotis partibus et mundi climatibus fideles ad possessionem dicti oppidi vocavimus. Im weiteren Texte der Urkunde wendet sich der Graf direkt an die Bürger der Stadt.

Während bei den bisher genannten Städtegründungen die Initiative und Leitung der Gründung offenbar dem Stadtherrn zuzuschreiben ist, kennen wir auch eine Anzahl von Städtegründungen, die zwischen dem Grundherrn und der den Ort schon bewohnen-

[187]) s. Scriptores rer. Pruss. I, S. 57 u. 58: hi (duces etc.) civitatem Insulae Sanctae Mariae construentes, castrum prius factum firmaverunt. Vgl. Voigt, preuss. Gesch. II, S. 232 ff.

[188]) Mecklbg. Ukb. I, Nr. 319, S. 311; — Nr. 428, S. 426.

[189]) Mecklbg. Ukb, II, Nr. 663, S. 11.

den Gemeinde vereinbart worden sind, bei denen die Unternehmungsthätigkeit des ersteren nicht besonders hervortritt, sondern das Interesse der mit dem Stadtrecht beliehenen Gemeinde im Vordergrund steht, und bei denen jedenfalls ein privilegierter Privatunternehmer nicht thätig war. Hierher kann die Gründung Stendals durch Markgraf Albrecht den Bären i. J. 1151 gerechnet werden.[190]) Dieser bewidmete das Dorf Stendal mit Magdeburger Stadtrechte, befreite es von den landesherrlichen Abgaben auf 5 Jahre und von den Zöllen im markgräflichen Gebiete auf immer. Die Gerichtsbarkeit wurde einem gewissen Otto erblich zu Lehen gegeben, der aber durchaus nicht als Lokator erscheint. — Die Gründungsurkunde der mecklenburgischen Städte Güstrow, Malchow, Malchin, Neuröbel und Penzlin[191]), denen Schweriner Stadtrecht verliehen wurde, zeigen, dass die Verleihung an die Gesamtheit der cives gerichtet war, und dass diese als die Bittsteller erscheinen; von einer Mittelsperson ist keine Rede. Ueberhaupt in ganz Mecklenburg-Schwerin kennen wir keine Stadt, bei deren Gründung wir einen Lokator nachweisen könnten. — In den Gründungsurkunden der preussischen Städte Braunsberg und Bartenstein[192]) werden alle Bestimmungen als mit der gesamten Bürgerschaft vereinbart angeführt, dieser ward auch das Recht gewährt, sich den scultetus selbst zu wählen; in der Braunsberger Urkunde ist ausserdem deutlich ausgedrückt, dass die Bürgerschaft jure locationis die sonst dem Lokator zukommenden Anteile an den Gefällen erhielt. Ein selbständiger Lokator wird also hier nicht anzunehmen sein. Auch für die preussischen Städte Riesenburg und Bischofswerder[193]) wird dasselbe gelten. Denn die Gründungsurkunden sind nur an die Bürger gerichtet, und die jährliche Einsetzung des Schultheissen behält sich der Bischof vor. Allerdings kennen wir auch seltene Ausnahmefälle (S. 72), in denen der Stadtlokator nicht mit dem Erbschulzenamt ausgestattet wurde. Aber wozu Ausnahmefälle annehmen, wenn sich andere Erklärungen finden? Wenn die Gemeinde der mit dem Stadtprivileg beliehenen Ortschaft die notwendigen Einrichtungen selbst auszuführen unternahm, was bedurfte es dann noch eines selbständig unternehmenden Lokators?

Die weitaus meisten Städte im Osten sind aber unter Vermittlung von Lokatoren gegründet worden. Diese erscheinen

[190]) Riedel, cod. dipl. Brandenb. A, 15, S. 6; — vgl. Struve, die Entstehung der Städte in der Mark Brandenburg, in der Festschrift zur Einweihung des neuen Progymnasialgebäudes zu Steglitz 1890.

[191]) Mecklbg. Ukb. I, Nr. 359, S. 343; — Nr. 433, S. 430; — 449, S. 446; — II, 911, S. 173; — 983, S. 227.

[192]) Cod. dipl. Pruss. II, Nr. 6, S. 6 u. Nr. 140, S. 184.

[193]) Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 138, S. 181 u. II, Nr. 131, S. 170.

dann als die eigentlichen Unternehmer, die Kapital und Mühe aufwenden und das Risiko und die Verantwortung für das Gedeihen der Gründung auf sich nehmen. Natürlich waren die den Auftrag erteilenden Landes- oder Grundherren, die fundatores, am Unternehmen auch nicht unbeteiligt, wie wir das auch bei den Dorflokationen kennen gelernt haben. Von Geldunterstützungen seitens der Stadtherren erfahren wir in den Urkunden nichts, wohl aber finden wir sehr häufig, dass sie sich ausdrücklich zur Uebernahme der Kosten für den Bau der Befestigungswerke verpflichteten.[194]) Oft wurde auch den Lokatoren gestattet, das Holz zum Häuserbau aus den herrschaftlichen Wäldern entnehmen zu dürfen.[195])

In der Gründungsurkunde der pommerschen Stadt Cöslin[196]) versprach der Stadtherr, der Bischof von Camin, die Ansiedler nach Möglichkeit unterstützen zu wollen, quicunque voluerit sequi hos duos possessores ad possidendam civitatem nostram, illum, prout tenemur, volumus libenter in omnibus promovere.

Die älteste Stadtgründung, die nachweislich durch einen Lokator geschah, war die der Neustadt Hamburg.[197]) Diese wurde nämlich 1189 von einem gewissen Wirad v. Boicenburg mit Genehmigung und auf Wunsch des Grafen Adolf III. von Holstein gegründet. Wirad erhielt urbem Hamburg . . . libere incolendam sub jure fori, ut ibidem ab eo suisque cohabitatoribus, quos illic adduxerit, aptus satis portus . . . efficiatur. Die Stadt erhielt lübisches Recht und die niedere Gerichtsbarkeit, deren Einkünfte Wirad und seine Nachfolger geniessen sollten, während sie von der hohen Gerichtsbarkeit nur $^1/_3$ der Gefälle bekamen. Der Zins für die Hausstellen wurde der Bürgerschaft überlassen. In den beiden, Hamburg betreffenden Urkunden werden übrigens die Stellung und die Befugnisse des Lokators wenig deutlich hervorgehoben. Wir fanden dies auch so bei den frühesten Dorfgründungsurkunden. In den späteren aber wurden in dieser Beziehung meistens von vornherein genauere Bestimmungen getroffen, so dass wir uns ein ziemlich anschauliches Bild machen können.

Betrachten wir daher nunmehr Rechte und Pflichten des

[194]) Pommersches Ukb. II, Nr. 1069, S. 354; — Pommerell. Ukb. Nr. 550, S. 495; Tschoppe u. Stenzel, Nr. 41, S. 328 u. ff.

[195]) König Ottokar v. Böhmen verlieh dem Edlen Peter zur Unterstützung bei der Erbauung der mährischen Stadt Jannitz, quam cepisset (Peter) muro forti edificare non habens sumptus sufficientes, mehrere Dörfer in der Umgebung und die Einkünfte aus dem benachbarten Bergwerke; Boczek, cod. dipl. Moraviae II, Nr. 180, S. 184.

[196]) Pommersches Ukb. II, Nr. 802, S. 149 u. Dreger, cod. dipl. Pom Nr. 392, S. 499.

[197]) Hamburger Ukb. Nr. 285, S. 252; — vgl. Gallois, Gesch. der Stadt Hamburg I, S. 60.

Stadtlokators nach einer normalen Gründungsurkunde. Die Stadt Herrnstadt a. d. Bartsch in Schlesien[198]) wurde 1290 gegründet. Heinrich III., Herzog von Schlesien, übergab seinem Vogte, Heinrich von Sprottau genannt Halbesalz, die Stadt zur Lokation nach deutschem Rechte. Von 80 Hufen, die zu ihr gehören sollten, erhielt der Lokator die siebente ratione locationis erblich, ferner wurden ihm verliehen $^1/_3$ der Gerichtsgefälle, die in der Stadt und auf den zu ihr gehörigen Hufen fällig wurden, die Fleisch-, Brot- und Schuhbänke, eine Badestube in der Stadt und die Gärten ausserhalb derselben. Mühlen konnte er in einem bestimmt begrenzten Gebiete errichten, so viel er wollte, eine aber sollte der Herrschaft gehören; der Stadt stand das Recht der Fischerei $^1/_2$ Meile stromauf- und -abwärts zu; ihr zu Ungunsten durfte im Umkreis von 1 Meile keine Schenke errichtet werden. Dann wurden noch Bestimmungen über Freijahre und Abgaben von den Hufen getroffen, die von denen bei Dorfgründungen nicht abweichen.

Diese Urkunde enthält zwar nicht alle Bestimmungen, die bei einer Stadtgründung für den Lokator in betracht kommen können, aber es wird kaum eine andre geben, die nicht in dieser oder jener Beziehung Lücken lässt; nur durch weitere Vergleichung und Zusammenstellung ist daher ein genaueres Bild möglich.

Ueber die Person des Stadtlokators lässt sich sagen, dass er im allgemeinen stets ein vornehmer und reicher Mann war; wir finden fast nur Adlige unter diesen Lokatoren, auch sind wohl nur Männer deutscher Nation dazu erwählt worden. Bisweilen hat ein und derselbe Unternehmer mehrere Städte angelegt, so hat ein gewisser Wilhelm, der als sehr verdienstvoller Mann bezeichnet wird, die beiden ostpreussischen Städte Wormditt und Guttstadt gegründet,[199]) der Lokator Heinrich Pateluch die beiden Städte Schippenbeil und Rastenburg, ebenfalls in Ostpreussen.[200]) Dass eine neue Stadt nach ihrem Lokator genannt wurde, ist nur sehr selten vorgekommen. Die unter dem Namen Fürstenthal gegründete schlesische Stadt Konstadt ist später so nach ihrem Lokator Cuntzo genannt worden.[201])

Wie bei den Dorflokationen war die Zahl der Lokatoren verschieden, mitunter war es einer, mitunter waren aber auch mehrere am Unternehmen beteiligt. Mit der Gründung der Stadt Prenzlau in Pommern[202]) wurden 8 Stendaler Bürger betraut, von denen einer zum Erbvogt ernannt wurde. Es hat hier den

[198]) Tschoppe u. Stenzel, Nr. 82, S. 408.

[199]) Cod. dipl. Pruss. II, Nr. 132, S. 171 u. III, Nr. 63, S. 90.

[200]) Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 57, S. 89 u. Nr. 130, S. 175.

[201]) Tschoppe u. Stenzel, S. 344 u. das. Anm. 2; — s. auch Gengler, Stadtrechtsaltertümer (1882), S. 385.

[202]) Cod. dipl. Pom. I, Nr. 219, S. 179.

Anschein, als hätte der Herzog von einer altberühmten Stadt eine Filiale errichten lassen wollen.

Von einer Anzahlung seitens des Lokators an den Stadtherrn bei Gründung der Stadt ist fast nie die Rede. Nur in schlesischen Gründungsurkunden findet sich, und auch hier nur selten, ein Kaufpreis, und dieser ist dann auffallend gering. Die Lokatoren von Oels zahlten für die Hufe 2 Mark, im ganzen für die 100 ausgethanen Hufen 200 Mark; die Lokatoren von Festenberg zahlten nur 1 Mark Gold, d. i. etwa 10 Mark Silber; der Lokator von Ottmachau entrichtete im ganzen 40 Mark.[203]) Ein Eigentumsrecht an dem Grund und Boden der Stadt erwarb der Lokator nicht, ausser an den Hausstellen und den Hufen, die ihm ausdrücklich verliehen wurden.[204])

Wie der Dorflokator das Schulzenamt in seinem Dorfe, so erhielt auch der Stadtlokator im allgemeinen die Erbschultisei oder Erbvogtei in der Stadt; die Ausdrücke dafür wechseln; auch praefectus oder procurator wurde der Schulze bisweilen genannt. Es muss aber mitunter vorgekommen sein, dass der Lokator nicht als Richter eingesetzt wurde und nach vollbrachter Lokation keine autoritative Stellung in der Stadt eingenommen hat. So wurden bei der Gründung der pommerschen Stadt Cöslin[205]) die beiden Lokatoren zwar sehr reichlich ausgestattet, doch das Gericht behielt sich der Bischof von Camin vor und wollte von dessen Erträgnissen der Stadt $^1/_3$ zukommen lassen. In der ostpreussischen Stadt Gerdauen[206]) wurde durch dieselbe Urkunde, in der des Lokators Rechte und Pflichten bestimmt wurden, den Bürgern das Recht verliehen, jährlich einen Schulzen zu wählen. Im allgemeinen aber erhielt der städtische Lokator als Schultheiss die niedere Gerichtsbarkeit mit den betreffenden Anteilen an den Gefällen, in manchen Städten auch die hohe, so in den schlesischen Städten Löwenberg, Neustadt-Breslau und Freienwalde.[207]) In Preussen hatte der städtische Schultheiss ebenso wie der dörfliche nur die Gerichtsbarkeit über Deutsche, während die über Preussen dem Orden vorbehalten war.

Die Rossdienstpflicht der Stadtlokatoren findet sich, wie die der Dorfschulzen, erst in späteren Urkunden, aber viel seltener

[203]) Tschoppe u. Stenzel, Nr. 43, S. 333; — Nr. 93, S. 423; — Nr. 163 S. 564

[204]) v. Brünneck, a. a. O. S. 63 ff. nimmt an, dass dem Lokator der Stadt Heilsberg (cod. dipl. Pruss. II, Nr. 56, S. 65) das ganze Stadtgebiet erblich verliehen wurde. Dem entgegen ist zu bemerken, dass, wenn der Lokator für den Zins der ganzen Stadt aufzukommen hat, dies nichts Auffälliges ist; dass aber die Freijahre der Stadt u. den Einwohnern, nicht aber dem Lokator allein gewährt wurden, spricht eher dafür, dass dem Lokator kein Besitzrecht auf das nicht zu seinen Freihufen gehörige Gebiet zuzusprechen ist.

[205]) Pommersches Ukb. II, Nr. 802, S. 149 u. Dreger, cod. dipl. Pom. Nr. 392, S. 499

[206]) Cod. dipl. Pruss. IV, Nr. 123, S. 183.

[207]) Tschoppe u. Stenzel, Nr. 4, S. 276; — Nr. 80, S. 405; — Nr. 95, S. 426.

erwähnt. Von allen den von uns berücksichtigten Gründungsurkunden hatten sie nur die der ostpreussischen Stadt Gerdauen (1398) und die der schlesischen Städte Weidenau (1291), Strehlen (1292), Kanth (1314) und Ottmachau (1348) aufzuweisen.[208]).

Wie wir bei der Gründung von Herrnstadt gesehen haben, wurde der Lokator sehr reichlich mit freiem Grundbesitz und mit Nutzungen ausgestattet. Er erhielt im allgemeinen eine Quote der zum Stadtgebiet gehörigen Hufen, der Gärten und Baustellen oder einen Anteil an deren Zins; ferner entweder das Privileg zur Errichtung von Brot-, Fleisch-, Schuh- und anderen Bänken, Mühlen, Schenken, von Badestuben und des Schlachthofes, oder doch oft einen Anteil an deren Erträgnissen. Ferner genoss er auch oft Vorrechte in der Fischerei und in der Jagd. Wie einträglich ein städtisches Schultheissenamt gewesen sein muss, geht schon daraus hervor, dass 1270 die Vogtei von Namslau in Schlesien für 200 Mark, 1307 sogar nur die halbe Vogtei von Ujest in Schlesien für 100 Mark verkauft wurde.[209]) Wenn der Erbzins der Stadt Neisse auf 100 Mark berechnet wurde[210]) und der Erbvogt von dieser Summe eine beträchtliche Quote erhielt, so zeigt das, wie hoch seine Einnahme sein konnte.

Die Städte sind meistens bald nach ihrer Gründung zum Wohlstand gediehen, und nicht zum geringen Teile wird dies den Lokatoren zu verdanken sein. Als die ostpreussische Stadt Allenstein bereits 25 Jahre nach ihrer Gründung einer Erweiterung ihres Stadtgebietes bedurfte und deshalb vom Ermländer Domkapitel 64 $^1/_2$ Hufen erhielt, wurde ausdrücklich der Verdienste des Lokators Johannes von Leysen gedacht.[211]) Dafür, dass Städte nach ihrer Gründung nicht haben gedeihen wollen, ist uns nur ein Fall bekannt. Die Anlage der Stadt Brieg[212]) scheint nämlich den Lokatoren längere Zeit nicht geglückt zu sein. Der Herzog hatte mehreren angesehenen Männern unter normalen Bedingungen die Gründung übertragen. Doch entstand ein Streit unter ihnen, einige starben, andere verarmten, wahrscheinlich infolge der Lokationskosten, und wurden für ihren Anteil durch eine Geldzahlung entschädigt. Einer von ihnen aber übernahm schliesslich käuflich die weitere Ausführung der Gründung.

So gross nun auch die Verdienste des Stadtlokators und so vorzüglich seine Ausstattung sein mochten, so hat sich doch seine

[208]) Cod. dipl. Pruss. IV, Nr. 123, S. 183; — Tschoppe u. Stenzel, Nr. 84, S. 411; — Nr. 89, S. 418; — Nr. 115, S. 491; — Nr. 163, S. 564.

[209]) Tschoppe u. Stenzel, Nr. 67, S. 382 u. cod. dipl. Sil XVI, Nr. 2964, S. 117.

[210]) Cod. dipl. Sil. XIV, LI.

[211]) Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 127, S. 168; — vgl Nr. 76, S. 98.

[212]) Tschoppe u. Stenzel, Nr. 32, S. 318. . . . Exorto disturbio inter locatores (alii mortui sunt) alii egestate oppressi pro sue partis locacione pecuniam receperunt.

Stellung im Gegensatz zu der der meisten Dorflokatoren auf die Dauer erblich nicht behaupten können. Die Erbvögte verschwinden alsbald spurlos in der weiteren Geschichte der Städte, ihre Rechte und Privilegien wurden allmählich von den Städten und deren Magistraturen aufgekauft.[213]) Schon in dem von uns berücksichtigten Zeitraume der Kolonisation selbst fanden solche Käufe statt. So kaufte die ostpreussische Stadt Mühlhausen 1338 die Schultisei von der Witwe des Lokators Nikolaus v. Kunyn. Auch von Wormditt (1352) in Ostpreusen und Ohlau (1362) in Schlesien erfahren wir den Kauf der Erbvogtei.[214])

[213]) vgl. v. Wersebe, a. a. O. II, S. 656, Anm. 158.
[214]) Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 9. S. 14; — Nr. 68, S. 90; — u. Tschoppe u. Stenzel; Nr. 177, S. 581.

MSH # 20182

END OF
TITLE